Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien.

Zweytes Stück.

Frankfurt und Leipzig,

1774.

1992.102

I.

Rechtliches Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens; besonders so viel es die Befügnisse eines Evangelischen Reichs-Standes dabey betrifft.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerungen. §. 2. Von eines Evangelischen Reichsstandes Schuldigkeit, die Päbstliche Verordnung zu vollziehen. §. 3. Zweifelsgründe. §. 4. 1) Die Freyheit der teutschen catholischen Kirchen-Verfassung; §. 5. 2) die erforderliche Einwilligung des Kaysers und des Reichs; §. 6. 3) die Landesherrliche Befügnisse in Ansehung derer Orden; §. 7. 4) die allgemeine Einwendungen des Jesuiter-Ordens; §. 8. 5) die besondere Einwendungen eines oder andern Jesuiter-Collegii; §. 9. 6) die dem Pabst nicht zustehende Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter; §. 10. 7) besondere Gründe derer Evangelischen Landesherrn. §. 11. Beantwortung der Zweifelsgründe; §. 12. des ersten, von der Freyheit der teutschen catholischen Kirchen-Verfassung; §. 13.

des 2ten, der erforderlichen Einwilligung des Kaysers und Reichs; §. 14. des 3ten, wegen der landesherrlichen Befügnisse in Ansehung derer Orden; §. 15. des 4ten, wegen der allgemeinen Einwendungen des Jesuiter-Ordens. §. 16. des 5ten, wegen der besondern Einwendungen eines oder andern Jesuiter-Collegii; §. 17. des 6ten, der dem Pabst nicht zustehenden Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter; §. 18. des 7den, wegen der besonderen Gründe derer Evangelischen Landesherrn. §. 19. Entscheidungsgründe. §. 20. Verordnung des Westphälischen Friedens. §. 21. Erster Fall. §. 22. Zweyter Fall. §. 23. Dritter Fall. §. 24. Vierter Fall. §. 25. Fünfter Fall. §. 26. Sechster Fall. §. 27. Siebender Fall. §. 28. Achter Fall. §. 29. An. 1624. hergebrachte Rechte eines Evangelischen Landesherrns. §. 30. Verwandlung der Jesuiter-Collegien ꝛc. in andere Ordensclöster. §. 31. Publication der Päbstlichen Verordnung. §. 32. Verwendung der Güter ꝛc.

§. 1.

Vorerinnerungen.

1. Es ist hier nicht die Rede von Evangelischen Souverainen, sondern von teutschen Reichsständen; auch nicht von solchen Reichsständen, die zugleich in Ansehung gewisser Lande unabhängige Regenten seynd, und in Rücksicht auf solche Lande; sondern die Rede ist von ihren teutschen Reichslanden.

2. Es ist nicht die Frage von deme, was räthlich, sondern was unserer teutschen Staats-

Staatsverfassung und also denen Rechten gemäß seye?

3. Eben so wenig handle ich davon, was etwa mir unbekannten Staats- oder Rechtsgründen nach erlaubt oder unerlaubt seyn möchte; sondern wie die Sache nach dem allgemeinen teutschen Staatsrecht anzusehen seye.

4. So viel mir bekannt ist, kan sich dieser Fall ereignen, a) in denen Königlich-Preußischen Cleve- Marckisch- und zugehörigen Landen, (der Schlesischen nicht zu gedencken;) b) in denen Marckgräflich-Baden-Badischen Landen; c) in denen der Hessen-Casselischen Landeshoheit unterworffenen Hessen-Rheinfels-Rothenburgischen Landen; d) in denen Nassau-Siegischen Landen; e) endlich in dem dermalen unter einem Evangelischen Bischoff stehenden Hochstifft Osnabrück.

§. 2.

Von eines Evang. Reichsstandes Schuldigkeit, die Päbstliche Verordnung zu vollziehen.

Die erste hiebey vorkommende Rechtsfrage möchte seyn:

Ist ein teutscher Evangelischer Landesherr schuldig, die Päbstliche Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens in seinen Reichs-Landen in Vollziehung setzen zu lassen?

§. 3.

Zweifels-Gründe.

Die Gründe, warum die Frage zu verneinen seyn möchte, seynd theils denen Evan-

gelischen Landesherrn mit denen Catholischen Landesherrn gemein; theils haben sie auch besondere Rechtsgründe für sich.

Die denen Catholisch- und Evangelischen Landesherrn gemeinschaftliche Rechtsgründe betreffen 1. die Freyheit der teutschen catholischen Kirchenverfassung, 2. die erforderliche Einwilligung des Kaysers und des Reichs, 3. die landesherrliche Befügniß in Ansehung derer geistlichen Orden, 4. die allgemeine Einwendungen des Jesuiter-Ordens, 5. die besondere Einwendungen eines oder anderen Jesuiter-Collegii, sodann 6. die dem Pabst nicht zustehende Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter.

§. 4.

1. Die Freyheit der teutschen catholischen Kirchen-Verfassung.

1. Nemlich hat Herr geheimer Rath, Johann Christoph Wilhelm Steck, in seinen mit großem Beyfall aufgenommenen Vindiciis Libertatis Ecclesiæ Germanicæ circa moliendas in Hierarchia novationes, Halle, 1756. 4. unter anderem folgende Sätze ausgeführt:

§. 2. *not.* 1. Ecclesia Teutonica, quæ sacra adhuc Catholica colit, veneratur quidem Pontificem ceu supremum totius Orbis Christiani Antistitem. Sed eam non penitus subjugare valuit Curia Romana. Cum enim primævam tenacissime tueretur Libertatem; cedere

dere & indulgere ſatius exiſtimavit Mater indulgentiſſima, quam exacerbata Filiæ jugum & ſervitutem execrantis obſtinatione illam è ſinu prorſus & gremio dimittere. Transegit igitur cum ea utcunque, libertate illi quadam relicta atque permiſſa.

§. 4. Quæ igitur fundamentis adeo firmis validisque ſuperſtructa eſt Eccleſiæ Germanicæ libertas, generatim in eo conſpicua eſſe mihi videtur, ut Pontificis Romani poteſtas non ſit vaga, arbitraria, limitumque expers ac neſcia, ſed arctiſſime circumſcripta, vehementer temperata, & auctoritate Præſulum Germaniæ ſatis circumciſa. Quum enim jura Sedis Romanæ in Imperio pactis fœderibusque ſint definita; cumque manifeſta ſuperſint veteris diſciplinæ veſtigia; cum Antiſtites Germaniæ ſuam dignationem ſtrenue propugnaverint: facile patet, qua in re libertas Teutonicæ eccleſiæ potiſſimum conſiſtat.

Und in der Note 1. Illi vel alucinantur vel blandiuntur turpiter & adulantur Pontifici, qui ejus in Germania poteſtatem nullis eſſe definitam limitibus exiſtimant.

Nun hat zwar ein Evangeliſcher Schriftenſteller dieſe Sätze vertheidiget: Indeſſen iſt bekannt, daß auch die Catholiſche in Teutſch-

land, geist- und weltlichen Standes, absonderlich in denen neuesten Zeiten, ja des Röm. Stuhls stärckeste Vertheidiger, die bisherige Jesuiten selbst, eben diese Grundsätze erkennen und behaupten.

§. 5.

2. Die erforderliche Einwilligung des Kaysers und des Reichs.

2. Ist bekannt, daß ein Römischer Kayser, als obrister Schutzherr und Advocat der ganzen Christenheit, und aller sowohl un- als mittelbarer teutschen Kirchen und geistlichen Gesellschaften, Sich für befugt halte, ja in seiner Wahlcapitulation Art. 14. von denen Churfürsten, im Namen des gesammten teutschen Reichs, darauf eydlich verpflichtet werde, die teutsche catholische Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten, auch alle Neuerungen und Beschwerden zu verhüten und abzuschaffen.

Aus diesem Grunde ertheilet Er auch denen geistlichen Ritter- und Mönchs-Orden allerley Arten von Privilegien; dergleichen auch die Jesuiter von Ihme erhalten haben.

s. mein Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten und Pflicht. S. 317. u. f.

Solchemnach wäre wenigstens vonnöthen gewesen, daß forderist der Päbstliche Hof wegen der Aufhebung des Jesuiter-Ordens mit dem Kayserlichen Hof communiciret und dessen Mit-Genehmigung begehret hätte; wie der Päbstliche Hof dergleichen z. E. in Ansehung derer denen neuerwählten teutschen Erz- und

Bi-

Bischöffen von ihren Capituln vorzulegen pflegenden Wahlcapitulationen gethan hat: Da 1. die von dem Pabst niedergesetzte Congregation An. 1693. 29. Dec. in ihrem an den Pabst erstatteten Gutachten selbsten gemeldet hat: Sine Imperatoris autoritate nihil omnino in similibus pacisci fas esse;

s. mein teutsch. Staatsrecht, 11. Th. S. 363.

2. wurde darauf, noch vor Abfassung einer förmlichen Bull, von dem Pabst durch dessen Nuntium zu Wien, dem Kayserlichen Hof von dem Vorhaben überhaupt vorläufige Nachricht ertheilt, und der Kayser ließe es Sich, krafft der dem Päbstlichen Nuncio An. 1694. 22. Sept. ertheilten Resolution in so weit gefallen, wann die vorhabende Bull ad mere ecclesiastica & spiritualia dirigiret werde, nec quidquam Cæsareis Suis Sacrique Imperii Juribus ut & Concordatis Germaniæ contrarium mit in dieselbige hineinkommt;

l. c. S. 464.

3. Hierauf wurde auch noch das Concept der Bulle selbst dem Kayser auf gleiche Art mitgetheilt, und von Ihme, unter ebenmäßigem Vorbehalt, An. 1695. 9. Febr. mitbeliebt.

cit. Staatsrecht, 2. Th. S. 224.

4. Der Kayser meldet auch Selbst in denen An. 1698. 11. Sept. an den Bischoff und das Domcapitel zu Würzburg erlassenen Re-

scripten: „Wann Uns nun Se. Päbstliche Heiligkeit ersuchet, dieser Dero löblichen Intention und heilsamen Verordnungen die Kayserliche Hand zu bieten: Und Wir dann selbige, mit Vorbehalt der Concordatorum Germaniæ, auch Unserer und des Reichs Gerechtsamen, nicht improbiren können; — So verordnen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß hinfüro rc. „

Ja, da 1. die in das allgemeine Religions- und Kirchenwesen in Teutschland einschlagende Concordaten- und andere Sachen allezeit als zwischen dem Kayser und Reich zu verhandlende Comitial-Angelegenheiten angesehen worden seynd;

s. mein Tr. von den teutsch. Reichstags-Geschäft. das ganze 4te Buch, S. 329 — 448.

2. dahero auch die ältere approbirte Orden ihre Beschwerden gegen die Jesuiten selber An. 1641. bey dem Reichsconvent angebracht haben, und zwar namentlich wider die von unterschiedlichen Jahren hervorgelossene Translationes, Applicationes, Incorporationes & Commendas Monasteriorum;

LONDORP *Act. publ. Tom* 5. *p.* 722.

welche doch nur einige wenige einzelne Clöster betroffen; so scheinet, daß noch vielmehr des Röm. Reichs Mit-Bewilligung zu Aufhebung eines ganzen Ordens erforderet werde, der so viele, nicht nur Collegia, Residentien, rc. sondern auch liegende Güter und ganze

Herr-

Herrschafften, in so vielen Reichslanden besitzet.

3. Als der Päbstliche Hof dem Johanniter-Orden Eingriffe in Ansehung seiner Commenden thate, erstattete das Reich An. 1706. ein Gutachten deßwegen an den Kayser, welches auch von Demselbigen genehmiget wurde (1).

4. Ja sogar die Rangstreitigkeit zwischen denen Prälaten zu Petershausen und Creuzlingen wurde An. 1714. der Mühe werth erachtet, deßwegen ein Gutachten an den Kayser zu erstatten, um dem Päbstlichen Hofe Vorstellungen darinn zu thun; welches Sich der Kayser ebenfalls gefallen ließe (2).

Nun ist aber so viel unstreitig, daß wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens kein Reichsschluß abgefasset worden ist, und von des Kayserlichen, als Kayserlichen, Hofes Genehmigung, oder dißfalls an die Catholische Reichsstände, oder die dabey intereßirte Evangelische Landesherrn, ertheilten Nachricht davon, ist wenigstens dem Publico bißhero nichts wissend gemacht worden.

§. 6.

3. Die Landesherrliche Befügnisse in Ansehung derer Orden.

3. Der Catholische Churbayrische Staatsminister, Freyherr von KREITTMAYR, schreibt *ad*

(1) s. Europ. Staatscanzl. 11. Theil, S. 235.
(2) cit. Staatscanzl. 23. Theil, S. 621.

ad Codic. civil. Bavar. 5. Theil, 19. Cap. §. 13. *n.* 1. *pag.* 2004.

„Gleichwie hiernächst ein Landsherr eine Communität, zumahl von solcher Art, welche von ihm ganz exemt seyn will, in seinen Landen wider seinen Wissen und Willen aufkommen zu lassen, nicht schuldig ist; so folgt von selbst, daß ohne Landsherrlichen Consens weder ein neuer Orden darinn aufgebracht, noch ein alter von auswärts eingeschoben werden möge.

van ESPEN *Jus eccles. P.* 1. *C.* 3. *n.* 11. *&c.*„

Ist nun aber dieses; so scheinet eine Landesherrliche Bewilligung eben sowohl, und noch mehrers, darzu erforderlich zu seyn, wenn ein mit des Regentens Erlaubniß, oder (wie in dem Fall, davon wir reden, meistens geschehen ist,) von dem Regenten selbsten, in das Land eingeführter, zumalen dem gemeinen Wesen, durch den der Jugend geleisteten Unterricht, nützlich- ja fast unentbehrlicher, Orden ganz abgeschafft werden solle. Turpius ejicitur, quam non admittitur, hospes!

§. 7.

4. Die allgemeine Einwendungen des Jesuiter-Ordens.

4. Es ist 1. bekannt, daß schon vor einigen Jahren, als die Jesuiten aus anderen Reichen vertrieben wurden, plausible Vertheidigungsschrifften für die diesem Orden zur

Last

Last gelegte Beschuldigungen zum Vorschein gekommen seynd; wohin auch ins besondere gehöret die „critische Jesuiter-Geschichte, aus ächten Quellen hergeleitet, von deren Ursprung an, bis auf gegenwärtige Zeit.„

2. Hat so gar die gesammte Französische Geistlichkeit gegen ihren eigenen König der Jesuiten Parthie genommen, in dem Avis des Evêques de France sur l'utilité &c. 1761. und in den Remontrances des Assemblées, suiv. &c. der Instr. pastor. des Arch. & Evêqu. de la Prov. de Tours &c. von 1763. nicht zu gedencken.

3. Selbst die Französische Parlamenter haben, zu eben der Zeit, da sie die Jesuiten verbanneten, entweder die Fehler nur einzelnen Gliedern des Ordens, nicht aber dem Corpori desselbigen, zur Last gelegt, oder auch das Institut selbst, und den offentlichen Wandel der Glieder desselbigen, belobet; wie in der bald anzuführenden Frage ꝛc. p. 48. 49. mit deren eigenen Worten erhärtet wird.

4. Noch mehr! Selbst die in denen allerneuesten Zeiten in der Regierung gewesene Päbste, sonderlich auch Benedict XIV. ja Clemens XIII. mitten in der Zeit der Jesuiten Verfolgung und von ihme gesuchten Aufhebung dieses Ordens, haben in ihren Bullen, resp. *Devotum* vom 17. Dec. 1746. *Constantem* vom 24. Apr. 1748. und: *Apostolicum* vom 7. Jan. 1765. den Jesuiter-Orden mit denen

denen grösten Lobsprüchen beehret, resp. denselbigen, nebst allen seinen Freyheiten, von neuem bestättiget, und Pabst Clemens XIII. hat in einem M. Jun. 1762. an den König in Franckreich erlassenen Brevi die Vertilgung dieser Ordensgeistlichen als einen Gegenstand der Feinde der heil. catholischen Religion erkläret.

5. Was die von dem jetzigen Pabst beliebte Aufhebung dieses Ordens betrifft; so ist wohl so viel richtig, a) daß der Pabst die Sache nicht einmal mit dem Cardinals-Collegio überlegt, noch dessen Miteinwilligung gesucht oder erhalten habe; wie doch sonst in wichtigen die Religion und Kirche betreffenden Sachen üblich, wo nicht gar nothwendig, ist; sondern b) die Aufhebung ist ex plenitudine potestatis Apostolicæ durch einen Machtspruch erfolget; welche Art der Entscheidungen in Rechten eben in keinem guten Angedencken zu stehen pfleget; c) ware der jetzige Pabst vormals ein regularer Ordensmann, welcher gesammter Orden Eifersucht gegen die Jesuiten weltkündig ist, und welcher Umstand von seiner Erhebung auf den Päbstlichen Thron an nicht viel günstiges für die Jesuiten vermuthen ließe.

6. Absonderlich aber kommt hiebey in Betracht, daß (wie es das Päbstliche Aufhebungs-Breve selbsten zugestehet,) a) die Jesuiten über die ihnen beygemessene Beschuldigungen gar nicht gehöret, noch b) deßwegen

zur

zur Verantwortung gezogen oder auch nur zugelassen worden seynd; geschweige daß c) die Sache durch eine rechtliche Untersuchung geloffen wäre; welches d) die natürliche Billigkeit selbsten unter Juden, Türken und Heyden zu erforderen scheinet, auch ordentlicher Weise bey ihnen zu erhalten stehet; zumalen da e) weder Gradus correctionis mit dem Orden, oder dessen Gliedern, vorgenommen, und Jene oder Diese incorrigibel erfunden worden seynd.

Man sehe hievon:

Frage: Ob man mit gutem Gewissen, ohne Ungerechtigkeit, ohne Aergerniß, und ohne großen Nachtheil der Kirche die Jesuiten vertilgen könne? Aus dem Französischen übersetzt. Freystadt, 1773. 8.

Der Innhalt des Breve Clementis XIV. wegen Aufhebung des Ordens der Gesellschafft JEsu, dat. Rom, den 21. Julii 1773. nachged. in M - - - in XVI. Puncte gebracht und nach seinen Einsichten beleuchtet von einem B - - - 4.

Meine Gedanken, wie der päbstliche Stuhl nach der Erblehre der Kirche bey dem Handel der so ansehnlich- als nützlichen Gesellschafft Jesu ohne Gefahr einer Nullität verfahren müsse; in einer Antwort auf das Bedencken der Bourbonischen Höfe. Aus dem Wälschen übersetzt. Petersau, 1773. 8.

7. Seynd a) die Jesuiten derer ihnen beygemessenen Verbrechen also weder convicti,

cti, noch auch confessi, und besorgen b) nicht nur für den Päbstlichen Stuhl selbsten, und c) für die Catholische Religion insbesondere, d) namentlich auch für den ganzen geistlichen Stand derselbigen, sondern e) auch für die ganze Christliche Religion in und außer Europa, viele betrübte und gefährliche Folgen davon;

8. Wie dahero diese Aufhebung von dem ganzen Catholischen Staatsministerio des Königs und der Republic **Polen** angesehen worden seye, belehret dessen an die gesammte Patres Rectores derer Jesuiten-Collegien ohnlängst erlassenes Schreiben, darinn sie fromme und tugendhaffte Geistliche genannt und ermahnet werden, ihren **traurigen Zufall** mit Geduld zu ertragen, **das über ihre Gesellschafft verhängte Unglück** mit Unterwürfigkeit anzunehmen, und durch ihr gutes Beyspiel **ihre unglückliche Mitbrüder** zu einer gleichen Ergebenheit in den Göttlichen Willen aufzumuntern; Sie, Ministers, würden alles thun, was Ihnen nur immer möglich seye, um **die Strenge ihres Schicksals** zu mildern ꝛc. mit Anwünschung Muth und Krafft, nebst dem Segen des Himmels.

9. Solch allem nach scheinet diese Aufhebung des Jesuiter-Ordens viele Aehnlichkeit mit der Aufhebung des Tempelherren-Ordens zu haben, dessen zwar auch in dem Päbstlichen Aufhebungs-Brevi des Jesuiter-Ordens gedacht wird; von welcher aber die neue-

re

re Schriftsteller beeder Religionen gar nicht rühmlich sprechen; wie eigene bekannte dißfalls herausgekommene Schriften ausführlicher belehren: davon ich aber hier nur so viel melden will, als Herr Hofrath von OLENSCHLAGER

in der Staatsgeschicht. des Röm. Kayserth. in der ersten Helffte des 14den Jahrhund. S. 72. u. f.

mit folgenden Worten berichtet:

„Es war dieser geistliche Ritter-Orden um das Jahr 1118. in Palestina entstanden. — Die Andacht — hatte denselben seitdem durch so viele Schenckungen und Vermächtnisse bereichert, daß er in den meisten Europäischen Königreichen die treflichsten Güter besaße, und sich aller Orten in dem herrlichsten Flor befande. Sonderlich stunde er in Franckreich in gewaltigem Ansehen; und niemand hatte König Philippo bey der vorgenommenen Verringerung des Geldes hefftiger widerstanden, als diese Ordens-Brüder, welchen man auch die Schuld beymaße, daß dieserhalben das Volck zu Paris zum Auffstand beweget worden (1). Der König, welcher sich durch solchen Widerstand äußerst beleidiget fande, schwur dieserwegen dem ganzen Orden den Untergang zu; und Pabst Clemens soll auch unter dieser Bedingung auf den

(1) MEZERAY Abregé chronologique de l'Histoire de France, p. 799.

den Päbstlichen Stuhl gekommen seyn, daß Er hierunter des Königs Willen erfüllen wollte. Man brachte auch bald hierauf verschiedene, sonst sehr verwerfliche Angeber auf, welche die Ordens-Ritter der schwersten Missethaten beschuldigten; und obgleich weder Geständnis, noch Erweis, beygebracht werden konnten, mußten doch die meisten unglücklichen Tempelherren, samt ihrem Großmeister, ihr Leben auf dem Scheiterhaufen einbüßen, und der ganze Orden, durch eine auf dem Concilio zu Vienne ergangene Päbstl. Bulle, vernichtiget werden (1). In allen Landen verabscheuete man diese Proceduren, mit welchen es so unordentlich und widerrechtlich zugegangen war, daß selbst der Pabst keine andere Entschuldigung zur Beschönigung solches gewaltsamen Verfahrens anzugeben wußte, als „daß der Orden, wenn er auch nach dem „Weg Rechtens nicht ausgerottet werden „könnte, doch wegen der Convenienz vertilget werden müßte, damit sein lieber Sohn, „der König in Franckreich, nicht geärgert „würde (2).„ Solchemnach mußte es auch, Phi-

(1) VILLANI Lib IX. cap. 22. Contin. WILH. TYRII, Lib. 5. c. 13.

(2) Albertus de ROSATE in *Dictionar. Juris*, *Lit. T.* Templarii erant magnus Ordo in Ecclesia, & erant milites strenui B. Mariæ, & destructus fuit ille Ordo tempore Clementis Papæ V. ad provocationem Regis Franciæ. Et sicut audivi ab uno, qui fuit examinator causæ &

Philippo zu gefallen, bey der einmal beschlossenen Aufhebung des Ordens verbleiben, dessen Güter folglich eingezogen, und dem Hospital- oder Johanniter-Orden zugesprochen wurden. Doch auch dieser kam nicht überall zu deren Besitz, indem die Geldgierde König Philipps, und anderer Fürsten, selbige unter allerhand Vorwand an sich zu ziehen suchten (1). Man findet übrigens wenige Beyspiele in den Europäischen Geschichten von einer so schrecklichen Verfolgung, als der Pabst und

 König

& testium, destructus fuit contra justitiam, & mihi dixit, quod ipse Clemens protulit hoc: *Etsi non potest destrui per viam justitiæ, destruatur tamen per viam expedientiæ, ne scandalizetur carus filius noster Rex Franciæ.* Der Pabst selbst gesteht auch fast eben dieses öffentlich in der Bulle de a. 1312. mense Martio, beym RYMER *T. III. Fœder. & Actor. Angl. p.* 323. Ejusdem Ordinis statum, habitum atque nomen, sacro approbante Concilio, *non per modum* definitivæ *sententiæ, cum eam super hoc* secundum Inquisitiones & processus super his habitos, *non possumus ferre de jure*, sed per viam provisionis seu ordinationis Apostolicæ, irrefragabili & perpetuo valitura sustulimus sanctione &c.

(1) S. ANTONINUS *in Chron. Tom. III. T. XXI.* § 3. A multis Optimatibus dicebatur, illos (Templarios) innocentes & sine justa causa fuisse damnatos; ut per hoc usurpentur bona eorum; unde per Papam postea bonis solum spoliati fuerunt, & bona eorum locorum applicata mansioni S. Johannis seu Hospitalis. Sed —— jam occupata fuerant à Rege Franciæ, & diversis aliis principibus.

König Philipp hiebey vorgenommen; und obgleich in neuern Zeiten sich Einige gefunden, welche eins und das andere bey diesem Verfahren bemänteln wollen, scheinet es doch kaum glaublich, daß jemand die Vertheidigung so vieler gewaltsamen Thathandlungen in Ernst habe unternehmen können (1).

In der teutschen Kirche sollte gleich darauf die Abschaffung des Ordens mit eben dergleichen Eilfertigkeit und Strenge vorgenommen werden, und der Pabst hatte dieserwegen dem Erzbischoff zu Maynz den Auftrag gethan: Aber der Wild- und Rheingraf Hugo erschiene mit einigen andern Tempelherrn auf öffentlichem Synodo, und appellirte wegen der Unschuld seines Ordens, und des über denselben verhängten grausamen Verfahrens, an den künftigen Pabst, und an ein allgemeines

(1) Siehe auch den Jo. MARIANA *de rebus Hispanicis Lib. XV. c.* 10. Vornemlich hat es das Ansehen, als ob Monsieur Pierre du PUY in seiner *Histoire de la Condemnation des Templiers* eine Vertheidigung Königs Philippi pulchri, wegen dieses Verfahrens, zu schreiben unternommen habe: Es hat aber Herr Christian. THOMASIUS in der Abhandlung *de Templariorum Equitum Ordine sublato*, die Unförmlichkeit des Französischen Verfahrens so deutlich gezeiget, daß man allerdings glauben muß, Mr. du PUY habe kaum im Ernst geschrieben, und durch seine Arbeit mehr die Unschuld des Tempel-Ordens aufgedeckt, als daß er die Bosheiten Philippi bemänteln können.

nes Concilium (1). Man fande auch so große Schwierigkeiten, wider die Tempelherrn in Teutschland, auf eben solche Art, als anderwärts, zu verfahren, daß man sie lieber von allen Beschuldigungen gänzlich loszehlete. Doch um den Willen des Pabsts zu erfüllen, mußte in allen teutschen Provinzien der Orden nichts desto weniger aufgehoben, und die Tempelherrn unter den Johanniter-Orden versteckt werden (2).

So weit Herr von **Olenschlager.**

Ich mercke dabey nur noch an: Daß, wie 1. einer Seits mit denen Jesuiten, (ausserhalb denen vornehmsten Häuptern des Ordens,) nicht hart verfahren wird; also hingegen 2. anderer Seits a) der Ausspruch gegen die Tempelherrn von einem Concilio gebilliget ware, und b) dieses, nachdeme (wie es in obgedachter Schrifft: **Frage** ꝛc. S. 54. 55. heißt,) innerhalb mehr als dreyer Jahre, in Welschland, Teutschland, Franckreich, Spanien und Engelland, bey 2000. Zeugen abgehört worden, und eydlich gegen sie ausgesagt, auch c) mehrere aus denen ansehnlichsten in verschiedenen Ländern, namentlich 72. in Franckreich, ungezwungen bekannt, daß sie und ihr Orden der grösten Verbrechen schuldig wären, d) welches Bekenntniß sie von freyen Stücken, in Gegenwart des Pabstes selb-

(1) SERRARIUS *Rer. Moguntiacar. L. V. sub Petro Archiepiscopo* §. 5. —

(2) DITHMAR **vom Meisterthum des Tempel- (Johanniter-) Ordens,** S. 14. 16.

selbsten, und vor dem ganzen geistlichen Rath beståttiget; wiewol der Großmeister und noch ein Ritter es nachmals wiederruffen. 3. Denen Tempelherrn wurden nur Privat-Verbrechen, nemlich ein liederliches Leben, Schuld gegeben; denen Jesuiten hingegen werden die schwerste Verbrechen gegen ihre Ordens-Regeln, die Kirche und den Staat, oder die große Herrn und Regenten, wie auch das gemeine Wesen, zur Last gelegt.

Sollte nun, bey allen diesen Umstånden, ein teutscher Landesherr, entweder auf Ansuchen, oder auch aus eigenem Trieb, sich derer in seinem Lande befindlichen Jesuiten nicht wenigstens so lang annehmen und ihnen seinen Schutz angedeyhen lassen können, bis zuvor gründlich und in rechtlicher Ordnung untersucht und erkannt worden ist: Ob und wie ferne a) das ihnen Schuld gegebene gegründet seye, oder nicht? b) ob es Fehler einzelner Personen, oder aber des ganzen Ordens, seyen? c) ob und was dieselbe auf Teutschland überhaupt, oder eines solchen Regentens eigenes Land, für einen Einfluß haben? und endlich d) ob nicht allenfalls forderist gelindere Correctionsmittel zu versuchen und deren Würckung abzuwarten seye?

§. 8.

5. Die besondere Einwendungen eines oder anderen Jesuiter-Collegii.

5. Dörff-

5. Dörffte wohl ein und anderes Jesuiter-Collegium in Teutschland noch besondere Rechtsgründe für sich haben; z. E. Als die Jesuiten zu Osnabrück An. 1720. von dem damaligen Evangelischen Bischoffen vertrieben werden wolten, litte es Kayser Carl VI. durchaus nicht.

s. meine Abh. von den Rechten der Jesuiten in Teutschl. Cap. 3. §. 7. S. 74. u. f.

Wegen der Jesuiten im Paderbornischen zu Bühren hat es die sonderbare Beschaffenheit, davon in meiner **fortgesetzten Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Teutschland** das mehrere zu finden ist.

Die Jesuiten in dem Baden-Badischen haben vermuthlich in dem Erbvertrag zwischen B. Baden und B. Durlach von An. 1765. oder auf andere Weise sich prospicirt.

Und derer Jesuiten zu Siegen hat sich der Kayserliche Hof gegen ihren eigenen Landesherrn, den Catholischen Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen, An. 1739. angenommen.

s. mein teutsch. Staatsrecht, 24. Th. S. 257.

§. 9.

6. Die dem Pabst nicht zustehende Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter.

6. So viel ins besondere derer Jesuiten zeitliche Güter betrifft, welche (wie nur aus Herrn Ober-Consistorialraths **Büschings**

Erdbeschreibung 3ten Theil zu ersehen ist,) in Teutschland bloß an ganzen Herrschafften und Orten etwas sehr beträchtliches ausmachen; so ist bekannt, daß unsere jetzige teutsche Kaysere, wie auch andere Catholische große Herrn und Rechtsgelehrte, dißfalls dem Pabst nicht das allergeringste einraumen.

Ich habe nicht nöthig, solches auszuführen, oder zu erweisen: Unter vielen andern Catholischen beziehe ich mich hier nur auf eines geistlichen Churfürstens catholischen Rath und Professorem, Herrn Hahn zu Maynz, welcher in seiner Diss. de insigni Libertate Cleri Germanici circa impositionem Decimarum, Maynz, 1766. 4. aus Gelegenheit dieser besonderen Materie, überhaupt sowohl aus Gründen, als auch der älteren und neueren teutschen Staats- und Kirchengeschichte, erwiesen hat: Quod Curiæ Romanæ dispositio circa Temporalia Ecclesiasticorum nostrorum non concedatur; welche Abhandlung auch der neuen 1771. in 8. zum Vorschein gekommenen Auflage der Schrifft: Concordata Nationis Germanicæ integra &c. einverleibt worden, ein Auszug davon aber

in der allgem. deutsch. Biblioth. 16. Band, 2ten Stück, S. 406. u. f.

anzutreffen ist.

Solchemnach nun hat der Pabst auch über der Jesuiten Güter und Gefälle nichts zu verfügen; sondern muß solches denen

Reichs-

Reichsständen, unter deren Landeshoheit selbige gelegen seynd, überlassen.

§. 10.

7. Besondere Gründe derer Evangelischen Landesherrn.

7. Zu diesen allgemeinen, und auf alle teutsche unmittelbare Landesherrn applicablen, Gründen kommet nun auch in Ansehung derer Evangelischen Reichsstände der besondere äusserst wichtige und unwiderlegliche Grund, daß durch den Religionsfrieden §. 20. und durch den Osnabrückischen Frieden Art. 5. §. 48. ius Diœcesanum nicht nur, sondern auch tota Jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, (also auch die Päbstliche,) contra August. Confess. Electores, Principes, Status &c. eorumque Subditos, usque ad compositionem christianam Dissidii Religionis, suspendiret ist; dahero der Pabst ihnen, und ihren Unterthanen, in Religions- und Kirchensachen, schlechterdings nichts zu gebieten oder zu verbieten hat.

Und aus diesem Grunde lautet es in besagtem Osnabrückischen Frieden Art. 5. §. 19. namentlich und ausdrücklich von denen ehemaligen Päbstlichen Gerechtsamen, so gar in Ansehung derer Evangelischen geistlichen Reichsstände: Si quid Annatarum, Jurium Pallii, Confirmationum, mensium Papalium & hujusmodi Jurium & Reservationum nomine in Bonis Statuum Aug. Conf. ecclesiasticis immediatis à Quocunque quan-

quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione à brachio seculari impertienda careat.

Dahero setzte der Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolffenbüttel, so gar noch nach seinem Ubergang zu der Catholischen Religion, in denen An. 1710. seinen Landständen ausgestellten Reversalien: „Als Wir nicht gemeint, — in Unserm Fürstenthum und Landen circa Ecclesiastica eine andere und höhere Gewalt zu agnosciren ꝛc.„

§. 11.

Beantwortung der Zweifelsgründe.

Ich will nun sogleich beyfügen, was, nach meiner Erkenntniß, auf die bishero angeführte Zweifelsgründe zu antworten seyn möchte; so werden sich alsdann die Entscheidungsgründe um so leichter finden lassen.

§. 12.

Des ersten, von der Freyheit der teutschen catholischen Kirchen-Verfassung.

Herrn geheimen Raths STECKS und Anderer Meinung in Ansehung der Freyheiten der teutschen Kirche gehet nicht so weit, als Anfangs aus denen oben angeführten Worten scheinen möchte: Er sagt (1) zwar: Difficile est, eam (Libertatem Ecclesiarum Germanicarum) ad certa reducere momenta, cum infinitis variisque modis sese exserere valeat. Interim præcipua illius virtus, vigorque palmarius versantur I. in iure sacris in

(1) l. c. §. 4.

in causis dicundo, II. in Præsulum Germaniæ constitutione, III. in distribuendis & conferendis Ecclesiæ beneficiis atque muneribus, IV. in temperandis Curiæ Romanæ Exactionibus, V. in amoliendis, quas eadem in Hierarchia Germaniæ tentare solet, Novationibus. Unter diese letztere nun zählet er in denen folgenden §§. 1. Pallii novi concessionem, 2. Erectionem novi Episcopatus, 3. Exemtiones: Wann man aber auch alles dieses für bekannt annimmt; so fället doch Jedem sogleich von selbsten ins Gesicht, daß dasselbige auf den gegenwärtigen Fall nicht die geringste Anwendung leide.

Ich füge noch dieses bey: Wann es um die Aufhebung des Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser Ordens, oder der regularen Chorherrn St. Augustini, zu thun wäre, da ließe sich eher davon reden: Ob nicht die Teutsche auch etwas darzu zu sagen haben? weilen resp. mehrere Glieder dieser Orden Sitz und Stimm resp. in dem Reichs-Fürstenrath, und bey Craystagen haben, eigene Collegia formiren, welche in die Reichs-Crays- auch übrige Reichsständische Verfassung einen Einfluß haben, zu dem Reich steuern, das Reichs-Cammergericht besetzen helfen, u. s. w. Alles dieses aber fället bey dem Jesuiter-Orden hinweg; er hat niemalen in die Reichs- Crays- und Reichsständische Collegial-Verfassung einen Einfluß gehabt, sondern das Reich, die Crayse, und die Reichsständische

ständische Collegia blieben, nachdem die Jesuiten in Teutschland aufgenommen worden seynd, wie sie es zuvor waren, und wann auch keine Jesuiten mehr in Teutschland seyn werden, werden sie doch abermalen verbleiben, wie sie bishero waren.

Eben diese Beschaffenheit hat es aber auch mit der geistlichen Verfassung der Catholischen Kirche in Teutschland: Dessen Provinzien, Diöcesen, Subordination, und übrige Umstände waren und bleiben nach wie vor einerley, es mögen nun Jesuiten in Teutschland seyn, oder nicht.

Der einige Unterschied bestehet darinn, daß nun ein von der Gerichtbarkeit der Bischöffe exemter und vor anderen sehr privilegirter Orden in Teutschland weniger ist, als seit ein paar 100. Jahren: Aber eben über diese Exemtionen führet bekanntlich die teutsche hohe Geistlichkeit von alten Zeiten her die größte Klagen; wenn also dergleichen Exemten weniger werden, ist es so gar keine Beschwerde, daß es vielmehr als ein Anfang der Abthuung einer Beschwerde anzusehen ist.

§. 13.

Des zweyten: der ermanglenden Einwilligung des Kaysers und des Reichs.

2. Der Jesuiter-Orden ist niemalen von dem Kayser und dem ganzen Reich, oder auch nur von dem Kayser und dem catholischen Religions-Antheil, in Teutschland weder auf- noch in Schutz und Schirm genommen worden;

den; sondern welcher Reichsstand die Jesuiten aufnehmen wollte, der konnte es, und welcher es nicht wollte, der konnte es bleiben lassen:

Nach der bekannten Rechtsregel: Nihil est tam naturale &c. haben also der Kayser und das ganze Reich, oder auch der Kayser und der Catholische Religionstheil, kein gemeinsames Interesse bey Aufhebung des Jesuiter-Ordens.

Die denen Jesuiten ertheilte Kayserliche Privilegien haben ebenfalls keinen Einfluß in die teutsche Staats-Verfassung; noch hätte der Kayser allein ihnen dergleichen ertheilen können: Mithin bleibet die teutsche Reichs-Verfassung auch in dieser Rücksicht immer einerley, wie sie war, ehe Jesuiten nach Teutschland kamen, als Jesuiten darinn waren, und wann keine mehr darinnen seyn werden.

Wahr ist es, daß der Kayser, wann Er glaubte, daß dem Jesuiter-Orden unrecht durch dessen Aufhebung geschähe, als Schutzherr auch der mittelbaren teutschen Geistlichkeit, befugt wäre, Sich ihrer, wenigstens so viel Teutschland betrifft, anzunehmen: aber wo findet sich eine Spuhr, daß von Kayserlicher Majestät dergleichen Schritt geschehen seye? Und was folget daraus? Daß Kayserliche Maj. dafür halten müssen, es widerfahre denen Jesuiten durch die Aufhebung ihres Ordens kein Unrecht.

Hat

Hat man es gleich bishero nicht für gut befunden, dem Publico wissend zu machen: Ob und was zwischen dem Kayserlichen und Päbstlichen Hof wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens communiciret und verhandelt worden seye? so ist doch genug, daß Kayserliche Maj. der Sache nicht nur nicht öffentlich widersprochen haben, sondern daß vielmehr der Kayser-Königliche Hof einer der ersten gewesen ist, welcher die Päbstliche Verordnung in denen gesammten Kayserlichen Erblanden nach ihrem ganzen Umfang auf das genaueste vollzogen hat: Und genug, daß, wie der Kayserliche Hof jedem Reichsstand in Anfnehmung des Jesuiter-Ordens ganz freye Hände gelassen hat; also Er auch jetzo jedem Reichsstand gestattet, die Päbstliche Verordnuug zu vollstrecken.

Wahr ist es ferner, daß Kayserliche Maj. Sich auch aus diesem Grunde der Aufhebung des Jesuiter-Ordens widersetzen könnten, wann dadurch Dero Kayserlichen, oder des Reichs, allerhöchsten Gerechtsamen präjudiciret würde: Es ist aber nicht abzusehen, woher dergleichen aus besagter Aufhebung entspringen sollte?

Und wie sollte das Reich darzu kommen, diese Sache in Berathschlagung zu ziehen, oder einen Schluß darüber abzufassen, so lange weder Kayserliche Maj. noch der Catholische Religionstheil, ja nicht einmal einzelne Catholische Reichsstände, oder Andere, oder auch der Jesuiter-Orden selbsten, etwas deßwegen

wegen resp. an das Reich gelangen lassen, oder bey demselbigen suchen? Da dem Reich nichts an unmittelbaren oder mittelbaren Gliedern, an Steuern und Anlagen, oder sonsten, entgehet, oder irgend einiger Schade und Nachtheil daraus entstehet.

Bey dem Reichsgutachten wegen des Johanniter-Ordens ware es um die Aufrechterhaltung der Freyheiten des teutschen Adels zu thun; mit welchem Fall die Aufhebung des Jesuiter-Ordens in keinerley Rücksicht in Vergleichung gesetzet werden kan.

Und so nahme sich auch das Reich der Streitigkeiten zwischen **Petershausen** und **Creutzlingen** nur aus diesen Gründen an, 1. weil es um den Rang zu thun, solcher aber eine weltliche Sache seye; 2. weil der Vorzug eines teutschen unmittelbaren Reichsstandes vor einem mittelbaren auswärtigen Prälaten dabey in Betracht komme, welches ebenfalls zur Weltlichkeit gehöre; mithin aus diesen beyden Gründen der ganze Streit sich an kein geistliches Gericht qualificire.

§. 14.

Des dritten: Wegen der Landesherrlichen Befügnisse in Ansehung derer Orden.

3. Das dem gemeinen Wesen durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens in Rücksicht auf die Unterweisung der Jugend zu besorgen stehende Nachtheil ist, wenn man auch sich in die Gedenkensart eines unpartheyischen Catholischen hineinsetzet, nicht zu befürchten. Dann

a) kön-

a) können die Landesherrn die bisherige Jesuiten, so sie darzu tüchtig erachten, wo nicht nach der Päbstlichen Verordnung, doch, denen öffentlichen Berichten gemäß, wenigstens nach der Praxi, nach wie vor beybehalten; nur nicht, als Jesuiten und Ordensleute, welches an der Tüchtigkeit zum lehren keine Hinderniß macht.

b) Damit es aber auch künfftighin an tüchtigen Leuten zu Unterweisung der Jugend nicht ermangle, können ja die Landesherrn aus denen eingezogenen Gütern derer Jesuiten Seminarien von zukünfftigen Lehrern errichten, von welchen man sich nicht nur eben das, sondern noch ein mehreres, versprechen kan, als von denen bisherigen Jesuitischen Schulanstalten.

c) Selbst die öffentliche Nachrichten melden häufig aus denen catholischen Landen, daß die Regenten von der Aufhebung des Jesuiter-Ordens würcklich solcher gestalten profitiren, und das Schulwesen auf einen ungleich besseren Fuß setzen, als es bishero unter Jesuitischer Direction gewesen seye; wie dann ins besondere die neue Chur-Maynzische Schulanstalten viel vorzügliches an sich haben sollen.

d) Da bekanntlich von mehreren catholischen großen Höfen nicht nur denen Jesuiten manche dem Christenthum, der Sittenlehre und dem Staat nachtheilige Lehren Schuld gegeben und aus deren Schrifften erwiesen

werden

werden wollen; sondern auch der Päbstliche Hof selbsten, noch vor wenigen Jahren, aus Gelegenheit einer Predigt des P. Neumayrs, gewiße dem ganzen Jesuiter-Orden gemeinschafftliche Grundsätze öffentlich verdammet hat; so dörffte eher ein Nutzen als Schaden daraus entstehen, wann die Erziehung der Jugend künfftig in andere Hände geräth.

e) Gleiche Bewandtniß hat es dann auch mit dem predigen, beicht-hören u. s. w., daran es denen Catholischen auch nach Aufhebung des Jesuiter-Ordens eben so wenig ermangeln wird, als zuvor, ehe sie in ein Land oder Ort gekommen waren.

Endlich wird man doch auch wohl einen Unterschied darinn finden, wann ein Landesherr Glieder eines von dem Päbstlichen Stuhl gebilligten und in der ganzen Röm. Christenheit erkannten Ordens in sein Land aufnehmen will, und wann er Glieder eines Ordens in seinem Lande behalten wollte, der von dem Haupt seiner Kirche, als nunmehro schädlich, erkläret und aufgehoben, auch solche Aufhebung, so viel biß jetzo bewußt ist, von allen Catholischen Machten in Europa, und von allen Catholischen Reichsständen in Teutschland, ohne einigen Widerspruch, vollzogen worden ist: Jenes möchte Faveur haben; dieses nicht.

Was aber einen Evangelischen Reichsstand bewegen könnte, dem Jesuiter-Orden zu favorisiren, ist, nach denen bisherigen be-

bekannten öffentlichen Aeußerungen und Beschwerden des Corporis Evangelicorum von bey nahe 200. Jahren her, mir unwissend: Ich bescheide mich aber dabey gar gerne, daß ich nur eine privat-Person bin, und welcher vieles nicht nur verborgen seyn kan, sondern auch würcklich ist; gleichwie ich endlich schon oben gemeldet habe, daß ich nur von deme rede, was **gemeinen** Rechtens seye, gar nicht hingegen von deme, was, besonderen Umständen nach, räthlich scheine: Am allerwenigsten aber gebühret mir, großer Herren Handlungen, deren Beweggründe ein Cabinetsgeheimniß seynd, zu tadeln, oder als rechtswidrig zu erklären.

Von was für einer Würckung könnte es endlich seyn? 1. Der P. General ware in der Monarchie der Jesuiten eben das, was der Pabst in der catholischen Kirche, und der Schlußstein in einem Gewölbe seynd: Nimmt man diesen hinweg; so fället das Gebäude unvermeidlich zusammen. 2. Wie würde ein Landesherr, er seye welcher Religion er wolle, seine Jesuiten gegen die auf die nicht-Befolgung der Päbstlichen Verordnung gesetzte Excommunication schützen wollen oder können? 3. Wann keine Novizen angenommen werden dörffen, gienge ja doch ein solches Collegium nach und nach selbst ab: Und wer würde den Päbstlichen Bann dadurch auf sich laden, da er sich in einen aufgehobenen Orden begeben wollte? 4. Würde wohl der Pabst jemalen

eine

eine Dispensation ertheilen, daß der im ganzen aufgehabene Orden wenigstens da oder dorten erhalten werden dörffe?

§. 15.

Des 4ten: Wegen der allgemeinen Einwendungen des Jesuiter-Ordens.

4. a) Hat bishero der Jesuiter-Orden, weder in Corpore, noch auch dessen teutsche Archi-Provinz ins besondere, gegen die Aufhebung dieses Ordens selber einige Beschwerde geführet: Und es ist nach seinen bisherigen Grundsätzen und Lehren unmöglich, daß es auch künfftig geschehen könne oder werde; dann er müßte das Oberhaupt seiner Kirche für fallibel erklären: Und von was für Folgen wäre dieses!

b) Da der Jesuiter-Orden in und ausser Teutschland bereits ganz zerstreuet ist, und unfehlbar bleiben wird; wie könnten dann die, so Beschwerde führen wollten, sich ad causam, und Namens ihrer Ordens-Brüder, legitimiren? Gewiß noch viel weniger, als der P. **Meichelbeck** wegen der Mönche zu Reichenau!

c) Ja, wann die große Catholische Höfe für die Jesuiten geneigt wären, da ließe sich so etwas wagen: Aber so, da eben diese Höfe diejenige seynd, welche dem Pabst die Aufhebung des Ordens abgenöthiget haben; so würden die Ordensglieder, so sich offentlich beschweren wollten, nicht nur keinen Beystand und Unterstützung finden, sondern auch aus

übel ärger machen, und als Rebellen der Kirche und des Staats behandelt werden.

Bey diesen Umständen nun ist alles, was sich zum Vorstand derer Jesuiten sagen lässet, eine Exceptio de iure Tertii, womit kein Kläger gehöret, sondern gleichbalden kurz von dem Gericht abgewiesen wird: Zu allem Ueberfluß aber will ich doch anführen, was auf das oben angeführte etwa zur Antwort dienen könnte.

ad 1. Die ältere Schrifften zur Vertheidigung dieses Ordens rühren entweder, unter der Hand, von denen beklagten Jesuiten selbst her, oder es seynd doch bloße privat-Schrifften, welche in der Sache keinen Ausschlag geben können.

ad 2. a) Was in Franckreich vorgegangen ist, gehet uns Teutsche nichts an. b) Die Französische Geistlichkeit hat diese Vorstellungen gegen des Königs und der Parlamenter Verfügungen gemacht, nicht aber gegen des Pabsts seine. c) So lang der Jesuiter-Orden von dem Pabst nicht aufgehoben ware, konnte und durffte die Französische Geistlichkeit so dencken, sprechen und schreiben: d) Nachdeme aber diese Aufhebung von dem Pabst erfolget ist, kan und wird sie es, bey aller habend- oder angemaßten Freyheit der Französischen Kirche, nicht mehr wagen, einen solchen gemeinschafftlichen offentlichen Schritt zu thun. e) Ohne Zweifel hat den Pabst zu besagter Aufhebung manches veranlaßt,

laßt, das der Französischen Geistlichkeit unbekannt und von solcher Erheblichkeit ist, daß es auch hier heißen wird: Tu si hic esses, aliter sentires!

ad 3. Gilt das allererst besagte ebenfalls; und, nach der Catholischen Kirchen-Verfassung seynd die Parlamenter keine competente Richter in dergleichen Sachen, in so ferne sie in das Geistliche, oder Religions- und Kirchenwesen, einschlagen.

ad 4. Dieses ist freylich ein schwerer Knoten für einen Catholischen, der glaubt, das Haupt seiner Kirche könne nicht irren, und doch das Betragen dieser Päbste nicht zusammenreimen kan: Bey allem deme aber wäre es doch möglich, daß der jetzige Pabst solche neue Gründe, welche seine Vorfahrer nicht gehabt haben, zu Handen gebracht hätte, welche sein Betragen hinlänglich rechtfertigen können: Hat doch eine jede ehrliche privat-Person die rechtliche Vermuthung in seinen Amtshandlungen für, und nicht wider, sich; wie viel mehr (nach den Grundsätzen der Catholischen Religion,) der Statthalter Christi! Und aller Wahrscheinlichkeit nach dörfften erst hinten nach noch so viele und wichtige Entdeckungen gemacht werden, welche, wann sie früher bekannt worden wären, die nunmehro gefaßte Entschließung auch eher, und vielleicht vorlängst, befördert haben würden.

Kein Catholischer und kein Pabst wird miskennen, daß der Jesuiter-Orden ihrer

Kirche außerordentlich viele, große und wichtige Dienste geleistet habe, als kein anderer Orden; und dem Päbstlichen Stuhl vielleicht noch mehrere, als der Kirche selbst: Hinwiederum aber werden auch manche gut-Catholische glauben, die Jesuiten hätten es gemacht, wie, nach dem Sprüchwort, Kühe, die viel Milch geben, aber das Gefäß mit der Milch wieder umstoßen; oder, der Jesuiter-Orden seye zwar die stärckeste Stütze des Röm. Hofes gewesen, aber nur so lang dieser gethan habe, was jener gewollt, auch ihne die Hand mit in allem haben lassen; hingegen der gefährlichste Feind des Röm. Hofes in denen Cabineten der Großen, auch sonst überall unter der Hand, wo es gegen der Jesuiten Sinn und ihres Ordens Absichten und Interesse gegangen seye. Der Orden ware dem Päbstlichen Hof über den Kopf gewachsen, und im Schifflein Petri das Steuerruder führen!

ad 5. Es ist leicht begreifflich, daß und warum der Pabst die Sache nicht den ordentlichen Weg habe können gehen lassen; weil sonst alles den Jesuiten verrathen, alle Vorhaben und Anstalten in die Länge verschoben und endlich gar vereitelt worden wären; und wer weißt, (wenigstens der Jesuiter Gegnere und Anderer Vermuthung nach,) wie kurz die Regierung des jetzigen Pabsts, oder seiner Nachfolgere, die einen Ernst in der Sache bewiesen hätten, gewesen wäre, wann sie sich es öffentlich zu viel oder zu frühe hätten merken

ken lassen! Wenigstens wäre es nach der den Jesuiten beygemessenen Lehre in Ansehung eines bösen Regentens, und daß zum Besten der Kirche, mithin auch ihres Ordens, (als der insgemein geglaubten stärckesten Stütze derselben,) alle und jede Mittel erlaubt seyen, nichts sträfliches, oder doch leicht verzeihliches, gewesen.

ad 6. Ein Catholick, der die Unfehlbarkeit seines Kirchenhaupts glaubt und vertheidiget, kan über alles dieses getrost hinweggehen, und dencken: Der Pabst seye, wann er einen Machtspruch thue, eben so unfehlbar, als wann die Sache gerichtlich untersucht worden wäre: Die Andere werden sprechen: Wer will sagen: Papa! quid facis? und es seye allenfalls noch erträglicher, den Jesuiter-Orden, als den Satz, der Pabst könne auch in wichtigen Sachen fehlen, fallen, oder wenigstens es offentlich kund werden zu lassen, und es einzugestehen. Manche andere Religionsverwandte aber dörfften wohl gar den Schluß machen: Es wäre möglich, daß der Pabst in formalibus gefehlt, in materialibus und der Hauptsache selbst aber dennoch recht habe.

ad 7. a) Hiebey muß ich mich, in Ansehung meiner, auf das bekannte: de occultis non judicat Ecclesia! beruffen.

b) Die angeführte Schriften seynd blosse privat-Gedancken, die im Hauptwerck nichts bedeuten.

 c) De-

c) Denen Jesuiten wird vornehmlich zweyerley zur Last gelegt: 1. Daß sie sich zu viel in Staatshåndel gemenget, und 2. zu viel Reichthum gesammlet haben.

Was das erste anbelangt; so dörffen zwar freylich die Jesuiten selbst nicht aus der Beicht schwatzen, und was man in so vielen Schrifften mit allen Umstånden lieset, was für Antheil sie an diesen und jenen Staats-handlungen, z. E. dem 30jåhrigen Krieg, dem Osnabrückischen Frieden, der Erkennung der Königlich-Preußischen Würde durch den Kayserlichen Hof, u. s. w. gehabt haben, darüber seynd sie noch nicht vernommen worden; indessen können und müssen und werden alle catholische große Höfe in Teutschland und ganz Europa selbsten am besten wissen und Zeugniß geben können; ob und wie ferne das, was dißfalls aus ålteren und neueren Zeiten angeführet wird, Grund habe oder nicht?

Zwar hat An. 1609. der bekannte Frater Paolo *Sarpi* zu Venedig dem Agenten Lencken gesagt: „Es seyen die Jesuiter Leut, vor denen man sich wohl möge vorsehen: Was ein jeder in der Beicht, oder sonsten, erforsche, müsse er monathlich seinem Provincial schrifftliche Relation zuschicken; welche Provincialen hernach das vornehmste der Heimlichkeiten extrahiren, und alle Quatember ihrem Obristen (General) zu Rom zuschreiben.„

H. Satt-

H. Sattlers Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 6. Theil, Beyl. 10. S. 59.

Aber woher konnte Sarpi solches wissen?

Was aber ihre Reichthümer anbelangt; so findet sich zwar in

Herrn D. Büschings Erdbeschreibung, besonders auch im 3ten Theil von Teutschland,

gar vieles von ganzen Herrschafften und einzelnen Gütern, welche sie hin und her im Reich besitzen, z. E. die Herrschafft Büren, mit einem Städtchen, drey Kirchdörfern und einem Schloß, so dem Jesuitercollegio zu Büren zustehe; die Minder-Herrschafft Olbersdorff in Schlesien, so einen Flecken mit einem Schlosse, ein Kirchdorff, nebst noch zehen andern Dörffern, begreiffe, und, nebst mehreren anderen Gütern, der Jesuiter zu Neyße seye; u. s. w.

Aber wer weißt, ob alle diese Nachrichten gegründet seynd! und vielleicht tragen die benahmste Orte alle zusammen kaum so viel ein, als zu Unterhaltung eines Collegii derer ohnehin spahrsam lebenden Jesuiten erforderlich wäre!

Und so mag auch das, was vorgegeben wird, daß die Jesuiten in Oesterreich und anderwärts viele Güter unter fremdem Namen besitzen, zu deren Erkauffung sie das Geld hergegeben hätten und die Gefälle davon bezögen, noch nicht gerichtlich erwiesen seyn.

Was ferner die Zeitungen von ganzen Millionen melden, so ihr nur in Rom besessenes Silbergeschirr werth seye, kan man um so mehr auf seinem Werth und Unwerth beruhen lassen, da bekanntlich in denen Zeitungen auch viel ungegründetes und übertriebenes in die Welt hineingeschrieben wird.

Eben so wenig kan ich vor das stehen, was von einer großen Summ Geldes, so die Jesuiten zu Prag dem Französischen Marschall von Belleisle An. 1742. vorgeschossen und Franckreich geraume Zeit verzinset haben, durch solchen Umstand aber der Kayserin-Königin Maj. Vertrauen zu dieser Gesellschafft geschwächet worden seyn solle, zum theil in öffentlichen Blättern erzählet worden ist.

Spaßhafft ist es zwar freylich, was der Herr B. (Benedictiner, der Sage nach, zu Regensburg,)

in dem Innhalt des Brevis Clementis XIV. &c. S. 9. u. f.

von dem vorgeblichen Reichthum der Jesuiten meldet, wann er unter anderem sagt:

Wo müßten sie ihr Geld, wenn sie eines haben, hinthun? — Nach Rom schicken? O das ist nun nimmer glaublich! Vergraben? — Zu was? — Vielleicht den Antichrist zu unterstützen? u.s.w.

und ich konnte mich nicht enthalten, das mir nicht einfiele, was ich in des Ritters von *Linné* Reich der Natur ohnlängst von einer gewißen Gattung von Vögeln gelesen, die alles

les Geld und anderes Metall, so sie erwischen, in ihre Nester, oder in Ritze und Spälte verstecken, ob sie es gleich zu nichts gebrauchen können: Possident, quia possident; aber so kluge Jesuiten werden doch noch wohl so viel verstanden haben, was das: Pecuniæ obediunt omnia, in andern Sprachen heiße; und ihre Baarschaft zu nutzen gewußt haben, und der Herr B. sagt uns ja:

> So, wie es, (das Geld von den Jesuiten) etwa durch Häuslichkeit erworben, im Lande bleibt, ist es gar wohl zu finden, herzunehmen, und in Umlauf zu bringen;

ja, daß man, nach Regeln der Politick denckend, sehr wohl zufrieden seyn können, wenn sie gute Haushälter seyen; einer Menge Leuten Brod; einer noch größern Menge Armen Nahrung, verschaffen, und dennoch ihre Cassen füllen, um bey Zeit der Noth (der Kirche, wie etwa An. 1756. u. f.) in Subsidium zu seyn; 2c. etwa ungefähr so, wie große Armeen ein Land reich und die Steuren circuliren machen.

Doch genug hievon! Die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin, wird klar machen, was an dieser Beschuldigung wahr seye oder nicht, und der sich befindende Vorrath, (in welchen keine Kornvögel gekommen seynd, die ihn ausfliegen gemacht haben,) muß ja die, so zu viel oder zu wenig daraus machen, am besten zur Ueberzeugung bringen.

d) Daß die Aufhebung des Jesuiter-

Or-

Ordens noch manche wichtige, und vielleicht dem Päbstlichen Stuhl und geistlichen Stand unangenehme, Folgen nach sich ziehen werde, ist wohl zu vermuthen: Aber 1. dafür lässet man diese selbst sorgen; 2. es wird den Päbstlichen Hof sauer genug angekommen seyn, einen solchen Schritt zu thun; sed 3. quis potest resistere tot armatis? und wäre der Catholischen Christenheit mehr damit gedienet, wann Clemens XIV. so unbiegsam als Clemens XIII. gewesen, und lieber mit dem Stab, nebst einem Creutz in der Hand, davon gegangen wäre? 4. Da bishero alle Catholische geist- und weltliche große Herrn die Päbstliche Verordnung respectieren; so wird sich ja nicht ein- oder anderer Landesherr allein gleichsam zum Vice-Statthalter Christi aufwerffen, oder sich zutrauen wollen, daß er das Schifflein Petri, wann es Gefahr lauffen sollte, erhalten könne und werde.

Was aber die christliche Religion überhaupt betrifft; so ist vielmehr zu hoffen, daß wann keine schänd- und schmähende PP. **Neumayr**, **Wolf**, du *Fresne*, u. s. w. mehr seyn oder von neuem aufstehen werden, mehrere bürgerliche Verträglichkeit zwischen denen verschiedenen Religionsverwandten in Teutschland empor kommen, mithin die innerliche Ruhe in Teutschland um so weniger werde gestöhret werden:

Und für die Ausbreitung des Reiches und der Erkenntniß Gottes und Jesu unter den

Hey-

Heyden wird der l. Gott auch ohne die Jesuiten noch ferner Werckzeuge aus allerley Religionen erwecken; die hoffentlich noch über dieses sich derer denen Jesuiten auch hierinn gemachten Vorwürffen nicht werden schuldig machen wollen.

ad 8. a) Da viele rechtschaffene, gewissenhaffte, fromme und geschickte Männer auch unter dem Jesuiter-Orden resp. bekanntlich seyn, und hoffentlich seyn werden; so verdienen allerdings alle diejenige billiges Mitleiden, welche an deme, was dem ganzen Orden mit Recht beygemessen werden kan, und dessen Aufhebung veranlasset hat, unschuldig seynd, die nicht froh seynd, daß sie ihres Ordens los worden seynd, und die es nachhero nicht eben so gut oder besser bekommen, als sie es vorhin gehabt haben; Indessen kan doch dieses der Aufhebung des Ordens eben so wenig im Weg stehen, als denen Strafgerichten Gottes, unter welchen auch seine liebste Kinder in ihrem Theil mit-leiden. b) Von deme, was in Polen geschiehet, lässet sich auch kein Schluß auf Teutschland machen. Jede Nation denckt, wie sie will. c) Genug, daß auch in Polen, aller denen Jesuiten machenden Condolenz-Complimenten ohnerachtet, die Päbstliche Verordnung eben sowohl, als anderwärts, vollstrecket wird.

ad 9. a) Die Aufhebung des Tempelherren- und des Jesuiter-Ordens mögen so viel oder wenig Aehnlichkeit mit einander haben,

ben, als sie wollen; so kan doch solches keinen Rechtsgrund für oder wider die Aufhebung des Jesuiter-Ordens abgeben.

b) Ist den Tempelherren oder Jesuitern zu viel geschehen; so wird Gott es zu seiner Zeit zu finden wissen: Nach der Verfassung des Catholischen Kirchenregiments aber ist den letzteren eben so wenig zu helffen, als der Tempelherren Freunde im Stande gewesen seynd, ihre Verbannung aufzuhalten; sondern wie

c) denen Tempelherren ihre Appellation an einen künftigen Pabst, oder an ein Concilium, nichts geholfen hat, sondern es eben doch bey dem Päbstlichen Ausspruch verblieben ist; eben so wird es unfehlbar auch mit dem Jesuiter-Orden ergehen.

Wann also auch ein catholischer Reichsstand nach seiner particular-Ueberzeugung glaubte: 1. denen Jesuiten, zumalen in Corpore, geschehe unrecht, und 2. es werde diese Aufhebung zum Nachtheil der Catholischen Kirche ausschlagen; so kan und wird er doch den Himmel, wann er einfallen will, gewiß nicht halten: Wohl aber verfiele er durch eine Widersetzlichkeit in den von dem Pabst auf solchen Fall gesetzten Kirchenbann; davon ihn Niemand, als eben der Pabst selbsten, wieder lossprechen könnte.

§. 16.

Des 5ten, wegen der besonderen Einwendungen eines oder anderen Jesuiter-Collegii.

Was

Was nun auch die oben angeführte besondere Rechtsgründe anbetangt, welche ein- oder anderes Jesuiter-Collegium in Teutschland für sich haben mag; so ist nicht noth, auf jeden Umstand sich ins besondere hier einzulassen; sondern einem wie dem anderen stehet dieses unwiderleglich entgegen:

Besagte Gründe hätten zwar allenfalls einem solchen Collegio zum Schutz gegen ihren Landesherrn dienen können, wann derselbige ihme hätte zu nahe tretten, es aufheben, oder dessen Bewohnern den Auszug ankündigen wollen: Aber a) in Rücksicht auf den Pabst ist es res inter alios & Tertios acta, welche ihne zu nichts verbindet. b) Alle solche rechtliche Erkenntnisse, Verträge, u. d. gl. haben allemal nothwendig die stillschweigende Clausul in sich: Rebus sic stantibus: Wann aber c) das gar nicht mehr existirt, worüber das Erkenntniß ergangen, oder der Vertrag errichtet, oder ein Privilegium ertheilet worden ist; so hebet sich alles dieses von sich selbsten auf: Cum non entis nullæ sint affectiones.

§. 17.

Des 6ten, der dem Pabst nicht zustehenden Disposition über der Jesuiten zeitliche Güter.

In der Päbstlichen Verordnung wegen der zeitlichen Güter und Gefälle des Jesuiter-Ordens hat der Päbstliche Hof, nicht nur in Ansehung Teutschlands, sondern überhaupt, die Vorsichtigkeit gebraucht, diesen delicaten

Punct unberührt zu lassen, um damit nirgendwo anzustoßen, und dadurch die Hauptabsicht Schwürigkeiten auszusetzen, oder gar rückgängig zu machen:

Es ergeben auch alle öffentliche Nachrichten, daß die teutsche Landesherrn geist- und weltlichen Standes hierinn nach Gutbefinden verfahren;

Mithin fället dieser ganze Einwurff von sich selbsten hinweg: Und worzu ein catholischer Landesherr, Krafft seiner Landeshoheit, befugt ist, darzu ist ein Evangelischer Regent allerdings auch berechtiget, weil es in Teutschland nicht zweyerley Landeshoheiten gibt, eine Catholische und eine Evangelische, sondern eine einige und beederley Religionsverwandten gemeinsame.

§. 18.

Des 7den, wegen der besonderen Gründe derer Evangelischen Landesherrn.

Was endlich die besondere Gründe derer Evangelischen Landesherrn anbelangt; so ist es zwar

1. auf alle Weise an deme, daß der Pabst keinem Evangelischen Reichsstand befehlen kan, den Jesuiter-Orden in seinen Landen aufzuheben: Aber

2. die Päbstliche und übrige geistliche Gerichtbarkeit ist eigentlich nur gegen die Evangelische Reichsstände und derselbigen Evangelische Unterthanen suspendirt: was

3. hingegen ihre Catholische Unterthanen be-

betrifft; so werden wir gleich jetzo vernehmen, was der Osnabrückische Friede dißfalls verfüge.

§. 19.

Entscheidungs-Gründe.

Wann es nun an deme ist, daß die teutsche Landesherrn nichts für sich haben, warum sie sich der Vollstreckung der Päbstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens entziehen könnten; so ergeben sich daraus die Entscheidungsgründe von selbsten, und es wäre nicht nöthig, dessen zu gedencken, was ihnen hierinn entgegen stehet: Doch will ich in Ansehung derer Evangelischen Landesherrn noch dieses anmercken.

§. 20.

Verordnung des westphälischen Friedens.

In dem Osn. Frieden Art. 5. §. 48. ist versehen: Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status provinciales & Subditi, qui Anno 1624. ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt; modo ipsis occasione Processus nihil injungatur, Aug. Confessioni vel conscientiæ repugnans.

Eodem etiam jure Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici Subditi censeantur; inque hos, qui An. 1624. publicum Religionis Catholicum exercitium habuerunt, ius diœcesanum, quatenus Episcopi

illud dicto Anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Es werden also in Ansehung derer Evangelischen Reichsstände catholischer Unterthanen zweyerley Hauptfälle gesetzt; nemlich 1. Entweder haben diese Unterthanen im Jahr 1624. die öffentliche Uebung ihrer Religion gehabt, oder 2. sie haben sie nicht gehabt:

Und ersteren Falles haben 1. die catholische Bischöffe die geistliche Gerichtbarkeit über besagte catholische Unterthanen ganz im Jahr 1624. ausgeübt; oder 2. die catholische Bischöffe seynd im Jahr 1624. in keinem, oder doch in keinem Besitz der völligen geistlichen Gerichtbarkeit über sie gewesen.

In allen Fällen ware der Besitz 1. entweder ruhig, oder 2. nicht ruhig, sondern heimlich, oder öffentlich, aber widersprochen.

Uebrigens macht der Osnabrückische Friede unter besagten catholischen Unterthanen keinen Unterschied, ob sie geistlichen oder weltlichen Standes seyen; dahero billig beederley Gattungen darunter begriffen werden; nach dem bekannten: Ubi Lex non distinguit, nec nostrum est distinguere.

§. 21.

Erster Fall.

Hat also 1. ein catholischer Bischoff über eines Evangelischen Reichsstandes catholische Unterthanen, welche im Jahr 1624. die öffentliche Religions-Uebung hergebracht haben, in eben diesem Jahr 1624. die geistliche Gericht-

richtbarkeit völlig, uneingeschränckt, und ohne Ausnahm, ausgeübt, und dieses ruhig; so hat er sie auch noch über dieselbige.

In diesem Fall nun kan also der Bischoff die in einem solchen Land befindliche Jesuiten, Krafft seiner geistlichen Gerichtbarkeit anhalten, sich der Päbstlichen Verordnung zu unterwerffen, und derselbigen nachzuleben.

Man kan hierwider einwenden: Die Jesuiten seyen, Krafft ihrer Päbstlichen Privilegien, von der Gerichtbarkeit der Bischöffe befreyet gewesen; mithin seye es nicht möglich, daß ein Bischoff im Jahr 1624. in dem Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit gewesen seye:

Ich will hierauf dieses einige antworten: In dem Fall, davon ich hier rede, ware doch auch der Evangelische Landesherr nicht in dem Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit über sie, sondern die Jesuiten stunden unmittelbar unter ihrem General, und dieser, samt dem ganzen Orden, unter dem Pabst; also ware doch der Pabst An. 1624. im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit über sie: Nun hat man zwar den Osnabrückischen Frieden mit selbigem nicht geschlossen, und er protestiret noch jetzo wider solchen Frieden; kan sich also auch nicht auf denselbigen beziehen: Wann aber auch dieses zugegeben wird; so laufft es doch am Ende auf eben das hinaus, was von denen folgenden Fällen zu sagen ist.

§. 22.

Zweyter Fall.

2. Hat ein catholischer Bischoff im Jahr 1624 die geistliche Gerichtbarkeit über eines Evangelischen Reichsstandes catholische Unterthanen, die im Jahr 1624. ihre öffentliche Religionsübung gehabt, zwar völlig und uneingeschränkt ausgeübt, aber nicht ruhig, sondern nur heimlich, oder mit Widerspruch des Evangischen Landesherrns; so kommt ihm dieser Besitz nach dem Friedensschluß nicht zu statten.

Die Anwendnng dieses Satzes auf den vorliegenden Fall von der Aufhebung des Jesuiter-Ordens erglbt sich von selbsten: Der Bischoff hat denen Jesuiten, nach unserem Reichsgrundgesetz, nichts zu befehlen.

§. 23.

Dritter Fall.

3. Hat ein Catholischer Bischoff im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit über eines Evangelischen Reichsstandes Catholische Unterthanen, so in besagtem Jahr 1624. ihr öffentliches Religions-Exercitium gehabt, nur in gewißen Stücken ausgeübt, und zwar ruhig; so gebühret ihme dieselbige zwar auch noch jetzo, aber nur in denen damals hergebrachten Stücken.

Ware also ein catholischer Bischoff im Jahr 1624. wenigstens im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit über die in eines Evangelischen Standes Landen damals befindlich geweßte

weßte Jesuiten, und zwar ruhig; so kommt es wieder auf den ersten Fall hinaus: wo nicht; so gehöret es unter den zweyten Fall.

§. 24.

Vierter Fall.

4. Hat ein catholischer Bischoff im Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit über eines Evangelischen Landesherrns catholische Unterthanen, so im Jahr 1624. einen öffentlichen Gottesdienst gehabt, wenigstens in gewissen Stücken ausgeübt, aber nicht ruhig, sondern heimlich, oder mit Widerspruch des Evangelischen Landesherrns; so käme dem Bischoff dieser Besitz abermalen nicht zu statten.

Wann er also auch damals über die Jesuiten einige Gerichtbarkeit ausgeübt hätte, aber nicht ruhig; so kan er sich in dem gegenwärtigen Fall nicht darauf berufen.

§. 25.

Fünfter Fall.

5. Ist der Bischoff, unter dessen Diöces eines Evangelischen Standes Land, oder doch ein gewisses Stück desselbigen, vor der Reformation gehöret hat, im Jahr 1624. gar in keinem Besitz über die in solchem Land oder Bezirck befindlich geweßte Catholische Unterthanen, die gleichwolen sonsten ihre öffentliche Religionsübung genossen haben, gewesen; so hat er sich auch noch jetzo keiner geistlichen Gerichtbarkeit über dieselbige anzumaßen:

Folglich gebühret ihme auch dergleichen nicht in Ansehung derer in solchem Land oder Bezirck dermalen sich aufhaltenden Jesuiten.

§. 26.

Sechster Fall.

6. Wo der catholischen Bischöffe geistliche Gerichtbarkeit über die in eines Evangelischen Landen befindliche catholische Unterthanen, die im Jahr 1624. einen offentlichen Gottesdienst gehabt haben, keinen Schutz des Jahres 1624. für sich hat, da tritt des Evangelischen Landesherrns geistliche Gerichtbarkeit über sie in so weit ein, als der Landesherr im Jahr 1624. in deren Besitz gewesen ist.

Dieses erhellet daraus: 1. Weil es von dergleichen catholischen Unterthanen heißt: Eodem jure censeantur, wie der Catholischen Evangelische Unterthanen; von welchen es aber zuvor heißt: Die, so An. 1624. die catholische Gerichtbarkeit erkannt haben, sollen darunter bleiben: 2. Weil der catholischen Bischöffe geistliche Gerichtbarkeit über der Evangelischen catholische Unterthanen nur in dem Fall vorbehalten worden ist, a) wann, oder b) in so fern sie dieselbige c) im Jahr 1624. d) ruhig besessen haben; so folget à contrario, daß, wo dieses nicht ist, die Ausnahm von der Regl wegfalle.

Es wird aber hier eine höchstwichtige Einschränckung beygefügt, nemlich: Es heißt 1. forderist von der Catholischen Reichsstände

de Evangelischen Unterthanen: Wann sie auch gleich im Jahr 1624. die catholische Gerichtbarkeit erkannt hätten, sollen sie doch a) derselbigen nur in denen Fällen unterworffen seyn, welche die Augsp. Confeßion auf keinerley Weise berühren, und b) es solle ihnen nichts zugemuthet werden, welches der Augsp. Confeßion, oder ihrem Gewissen, zuwider wäre: 2. Und eben so solle es auch (mutatis mutandis,) mit der Evangelischen Reichsstände catholischen Unterthanen gehalten werden.

Nun wird wohl kein Evangelischer daran zweiflen, daß, was von der Augsp. Confeßion gemeldet wird, nicht bloß auf die Lehrsätze gehe, sondern, (wie sich der Religionsfried §. 20. in eben dieser Materie von der geistlichen Gerichtbarkeit ausdruckt,) auf der Augsp. Confeßions-Verwandten, a) Religion, Glauben, b) Bestellung der Ministerien, c) Kirchengebräuche, d) Ordnungen und e) Ceremonien, f) so sie aufgericht, g) oder (noch künfftig) aufrichten möchten: So muß dann denen Catholischen in Ansehung derer Evangelischen gleiches Recht angedeyhen.

Ist aber dieses, wer kan dann 1. laugnen, daß die Errichtung, Verbesserung, oder gänzliche Aufhebung, eines geistlichen Ordens bey denen Catholischen unter diejenige Stücke gehöre, welche mit ihrer Kirchenverfassung, Gottesdienst und Ceremonien, in einer unzertrennlichen Verbindung stehen, und welches an und für sich, so weit es nicht mit in

in das Weltliche einschläget allein der geistlichen höchsten Obrigkeit Verfügung überlassen ist.

2. Ist es eine res domestica der Catholischen, welche uns Evangelische nicht interessirt; wenigstens alsdann nicht intereßirt, wann die Sache eher zum Vortheil, als zum Nachtheil, der Evangelischen Religion gereicht.

Wann man dahero gleich einwenden wollte: Daß die Evangelische bey denen Catholischen Ordenssachen und denen mit ihren geistlichen Orden vorgehenden Veränderungen gar nicht ganz gleichgültig seyen, sondern auch etwas dabey zu sprechen haben, erhelle aus dem Osn. Fried. Art. 5. §. 26. allwo es von denen in Evangelischer Reichsstände Landen gelegenen catholischen Clöstern heiße:

> Non tamen in alios Religiosorum Ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur; nisi talium Religiosorum Ordo plane interciderit: Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato Ordine novos Religiosos substituere:

So ist doch die Antwort darauf gleichbalden da: Eben dieses ist bekanntlich zum Besten der Evangelischen eingerücket worden, um die Jesuiten aus ihren Landen abzuhalten; mithin ist die Aufhebung dieses Ordens so gar

nicht wider solche Stelle, daß vielmehr dieselbige dadurch in ihre volle Erfüllung gehet, oder, noch besser, ganz unbrauchbar, und denen Evangelischen alle bey denen Westphälischen Friedenshandlungen gehabte Besorgnisse vollkommen benommen werden.

§. 27.
Siebender Fall.

7. Wann Catholische Unterthanen Evangelischer Landesherrn im Jahr 1624. kein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben; so haben die catholische Bischöffe auch jetzo keine geistliche Gerichtbarkeit über sie:

Mithin bleibet es, wie in allem, so auch in Ansehung derer Jesuiten, bey deme, was von dem 6ten Fall gesagt worden ist.

§. 28.
Achter Fall.

8. Endlich ist eben dieses noch mehr von dem Fall zu sagen, wann in einem Land, Bezirck, oder Ort, im Jahr 1624. gar keine Catholische gewesen, sondern erst nachhero darein aufgenommen worden seynd, und aus Gnaden geduldet werden:

Ausschaffen könnte ein Evangelischer Landesherr alsdann die Jesuiten: Aber ihnen einen Schutz gegen den Pabst angedeyhen lassen zu können, das wäre wenigstens aus dem Osnabrückischen Frieden nicht erweislich.

§. 29.

An. 1624. hergebrachte Rechte eines Evangelischen Landesherrns.

Wie aber, da es in dem Osn. Fried. Art. 5. §. 26. heißt:

Quodsi quoque Aug. Confessioni addicti in ejusmodi Bonis ecclesiasticis mediatis dicto Anno dieque à Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum, habuerunt, item Parochos, Præpositos, ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant:

Wenn nun ein Evangelischer Landesherr bey einem in seinem Lande gelegenen Jesuiter-Collegio dergleichen im Jahr 1624. hergebracht hätte; so gereichte ihme ja die Aufhebung des Jesuiter-Ordens zum Nachtheil seiner Gerechtsamen!

Antwort: Dieses geschiehet bloß zufälliger Weise, wie, wann ein Closter abbrennte, oder von dem Feind verwüstet, und nicht wiederum von neuem besetzet würde; welchen Falles freylich mit der Substanz des Corporis auch alle Accidentien, Eigenschafften und Gerechtsamen desselbigen, und über dasselbige, vernichtet werden, und es heißt: Wo nichts ist, hat der Kayser das Recht verlohren; indessen kan dieses keinen Rechtsgrund

abge-

abgeben, eine nicht Reichsverfassungs-widrige Aufhebung der Sache selbst zu hemmen.

§. 30.

Verwandlung der Jesuiter-Collegien rc. in andere Ordensclöster.

Kan aber wohl die catholische geistl. Obrigkeit ein solches verlassenes Jesuiter-Collegium rc. in einem Evangelischen Lande, wider Willen des Landesherrn, mit andern Ordensgeistlichen besetzen? Es scheinet diese Frage Anfangs mit Ja zu beantworten zu seyn, weil der in dem Osn. Fried. Art. 5. §. 26. gesetzte Fall vorhanden ist, ubi talium Religiosorum Ordo plane intercidit; in welchem Fall dem Magistratui Catholicorum liberum seyn solle, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato Ordine novos Religiosos substituere.

Alleine 1. forderist gienge dieses, nach deme, was bishero ausgeführet worden ist, niemalen an, als in dem oben berührten 1sten und 2ten Fall.

2. Ließe sich solches alsdann hören, wann die Catholische Landesherrn in Teutschland ebenfalls alle auf diese Weise verfahren müßten und würklich verführen: Da aber

3. dieselbige dieses Krafft der Päbstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens weder thun müssen, noch würcklich thun, und, wo es auch etwa geschehen sollte, es doch etwas freywilliges darum ist; so ist auf keinerley Weise abzusehen, aus was für Rechts-

gründen

gründen die Evangelische übler daran seyn sollten: Sondern was Catholischen Landesherrn hierinn erlaubt ist, muß auch denen Evangelischen recht seyn.

§. 31.

Publication der Päbstlichen Verordnung.

Wie verhält es sich aber mit Publicirung der Päbstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens in eines Evangelischen Reichsstandes Landen? darauf ist mit Unterschied zu antworten.

Wo ein Catholischer Bischoff die geistliche Gerichtbarkeit über die in eines Evangelischen Reichsstandes befindliche Catholische Religiosen im Jahr 1624. ruhig hergebracht hat; da halte ich ihne auch für befugt, denen Jesuiten die Päbstliche Verordnung zu publiciren: Außer deme hingegen nicht.

Gleichwie aber die Catholische Landesherren verlangen, daß die Bischöffe 1. die Päbstliche Verordnung nicht eher, als nach vorgängigem Wissen und Willen der Landesherrschafft, publiciren, auch 2. die Bischöffe sich damit begnügen sollen, das, was in das Geistliche einschläget, in Vollziehung zu bringen, 3. hingegen sich der Güter- und Gefälle-Sachen enthalten; so ist ein Evangelischer Landsherr ebenfalls befugt, ein gleiches zu begehren und zu verfügen.

Wie aber, wenn keinem catholischen Bischoff die Publicirung der Päbstlichen Verordnung

ordnung gestattet werden muß oder will, und selbige doch vollzogen werden solle? Antwort: Der Landesherr kan a) die Aufhebung des Ordens entweder durch sein Ministerium, oder Regierung, oder durch die Vorstehere der catholischen Geistlichkeit in solchem seinem Land, oder auf andere selbst billige Weise bekannt machen lassen.

b) Er kan, wann er es will, ohne allen Nachtheil seiner landesherrlichen Gerechtsamen, der Päbstlichen Verordnung eben sowohl gedencken laßen, als wann z. Ex. der Pabst ein allgemeines Jubiläum veranstaltet, und er seinen catholischen Unterthanen dessen Mitfeyerung gestattet: Er kan aber auch der Päbstlichen Verordnung nicht namentlich gedencken, sondern der Sache z. E. die Tour geben: Da es eine weltkündige Sache seye, daß der ganze Jesuiter-Orden völlig aufgehoben worden; als befehle er, aus landesherrlicher Macht, daß es in seinem Land so und so solle gehalten werden.

§. 32.

Verwendung der Güter, 2c.

Was schließlich die Güter und Gefälle derer bisherigen Jesuiten in seinen Landen betrifft; so ist schon oben erinnert worden, daß das, was einige oder alle Catholische große Herrn sich dißfalls herausnehmen dörfen und würklich herausnehmen, auch einem evangelischen Reichsstand nicht versagt werden könne.

Wo

Wo ferner Verträge oder Privilegien ꝛc. vorhanden seynd, welche ihre Absicht nicht bloß auf die Jesuiten, sondern hauptsächlich auf die Erhaltung der Catholischen Religion, haben, z. E. dieselbige in statu quo zu erhalten; da ist allerdings billig, daß denselbigen nachgelebet, und die Güter ꝛc. der Jesuiten per æquipollens zweckmäßig auf Schulen, oder andere Weise, angewendet werden.

Was schließlichen die Art der Bewerkstelligung eines solchen Entschlußes betrifft; so kan der Evangelische Landesherr 1. entweder denen Vorstehern seiner Catholischen Unterthanen es lediglich selber überlassen, wie sie diese Güter ꝛc. sonst anwenden wollen; doch daß ihme Nachricht davon ertheilet werde, und die Oberaufsicht darüber verbleibe; oder er kan 2. Vorschläge von ihnen erfordern, und so dann das weitere darauf resolviren; oder er kan 3. auch ihnen vorschreiben, wie die anderweite Verwendung geschehen solle, deme sie auch nachzukommen schuldig seynd, wenn ihnen nur nichts zugemuthet wird, das ihrer Religion, Kirchenverfassung oder Gewissen entgegen wäre.

II.

Fortgesezte Anmerckungen von dem Recht der Jesuiten in Teutschland.

Erster Abschnitt.

Von innerlichen Ordens-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Die Jesuiten waren keine Mönche. §. 2. Regierungsform des Jesuiter-Ordens. §. 3. Keine Concurrenz der Landesherrschafft bey Bestellung der Oberen. §. 4. Vertrettung des Superiors. §. 5. Päbstliche Zehenden.

§. 1.

Die Jesuiten waren keine Mönche.

Eben dieses bestättiget auch der catholische Freyherr von KREITTMAYR (1), welcher schreibt: „In sensu vulgari werden zwar unter den Mönchen auch alle Religiosen überhaupt verstanden: Es waltet aber gleichwohl zwischen beyden eine große Disparität ob; und ob schon alle Mönch auch Religiosen seynd, so seynd doch nicht alle Religiosen auch Mönch, z. E. die Jesuiten und Canonici regulares, welche sehr improprie Mönch genannt werden, weil ihr Institutum mit dem Insti-

(1) ad Cod. civil. Bavar. p. 2004.

Instituto Monachorum, saltem primævo, nicht recht übereinsstimmt.„

§. 2.

Regierungsform des Jesuiter-Ordens.

Auch von denen Jesuiten in Teutschland hat bishero gegolten, was erstgedachter Freyherr von KREITTMAYR (1) berichtet: „Die Societät Jesu wird — von dem Generalen monarchice regiert, weil die ihm untergebene Provincialen und Consultatores nur Votum mere consultativum haben.„

§. 3.

Keine Concurrenz der Landesherrschafft bey Bestellung der Oberen.

Da auch sonsten die Catholische teutsche Landesherrn, wenigstens Einige und auf gewisse Weise, bey Erwählung der Oberen derer in ihren Landen gesessenen Ordens-Geistlichen concurriren; so wurden hingegen alle Provincialen und Rectores derer Jesuiten allein von ihrem Generalen ernannt (2).

§. 4.

Vertrettung des Superiors.

In dem Ober-Appellations-Tribunal zu Berlin wurde gesprochen: Ein Jesuiter-Collegium seye, wegen der besondern Verfassung dieses Ordens, verbunden, die Handlungen seines Superiors, zu vertretten (3).

§. 4.

(1) l. c. p. 2010.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 2046.
(3) H. BEHMERS nov. Jus controv. n. 143.

§. 5.

Päbstliche Zehenden.

Die Befreyung der Jesuiten von denen Päbstlichen Zehenden gründet sich auf Päbstliche Bullen, besonders Pauli III. Pii IV. und Gregorii XIII. welche (nach Anzeige Herrn Prof. Hahns (1),) in einem zu Prag in fol. gedruckten Buch von 2. Bänden, so den Titul führet: *Institutum Societatis*, Vol.1. zu befinden seynd: Es suchet aber eben dieser Herr **Hahn** gegen den Jesuiten, Herrn P. **Zech**, zu erweisen, daß die Jesuiten hierinn vor der andern **teutschen** Geistlichkeit nichts zum voraus gehabt haben.

Zweyter Abschnitt.

Andere allgemeine Anmerckungen von dem Jesuiter-Orden.

Innhalt.

§. 1. Kayserliche Beichtväter. §. 2. Kayserliches Privilegium impressorium. §. 3. Gesuchte Kayserliche Confirmation eines Kauffs. §. 4. Reichslehen. §. 5. Der Evangelischen Beschwerden. §. 6. Westphälische Friedenshandlungen. §. 7. Abhaltung der Jesuiten von anderer Orden Clöstern in Evangelischen Landen.

§. 1.

(1) Diss. de Libert. Cler. Germ. circa Imposit. Collect. §. 26. not. h. pag. 33.

§. 1.

Kayserliche Beichtväter.

Wie sehr die Jesuiten sich bemühet haben, daß das ganze hohe Kayserlich- und Erzherzogliche Haus Oesterreich durch Niemand anders, als von Jesuiten, in der Beicht bedienet werde, davon kan man die von denen Jesuiten aufgesezte „Beweg-Gründe, warum die Infantin Maria, verlobte Königin in Ungarn, (Kayser Ferdinands III. Gemahlin,) einen Beichtvater aus der Gesellschafft Jesu nehmen solle,„ vom Jahr 1628. an unten (1) angezeigten Orten lesen.

§. 2.

Kayserliches Privilegium impressorium.

Was in dem 1sten Theil dieser Abhandlungen S. 37. von einem General-Privilegio impressorio über alle von den Jesuiten an das Licht gestellten Schrifften gemeldet worden ist, wird durch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum bestättiget und erläutert:

15. Nov. 1653.

Jesuitarum Provincialis superioris germaniæ instat de præs. hodierno pro Confirmatione privilegii Impressorii Societatis Jesu à Gloriosissimæ memoriæ Imperatoribus Rudolpho, Matthia & Ferdinando II. concessi.

Fiat

(1) in des Grafens KHEVENHILLERS Annal. Ferdin. Tom. II. p. 10. und in meines l. Sohns teutsch. Hofrecht, 2. Band, S. 645.

Fiat confirmatio privilegii, prout jacet, & indicetur P. Supplicanti, ut juxta tenorem privilegii & oblationem ſuam impoſterum exemplaria debita ad Cancellariam diligentius, quam hactenus, transmittantur: Item, cum querelæ ad S.C. Majeſtatem deferantur, quod interdum à diverſis Provincialibus diverſis Typographis eundem libellum imprimendi facultas detur, ex quo incommoda in unam atque alteram partem redundent, ut caveatur, ne id impoſterum fiat.

§. 3.

Geſuchte Kayſerliche Confirmation eines Kauffs.

Ein Beyſpiel, da Jeſuiten, auf eine ganz außerordentliche Weiſe, von dem Kayſer die Beſtättigung über den Kauff eines privat-Hauſes in einem Reichsſtändiſchen Land geſucht haben, gibt dieſes Reichs-Hofraths-Concluſum an die Hand:

10. Mart. 1634.

Societas Jeſu zue Trendt, de præs. 20. Januarii jüngſthin exponit qualiter ad fundandum collegium emerint, quandum Domum à liberis g. Hieronymi Quettæ ſive eorundem tutoribus cum conſenſu attinentium propinquorum, quod dicta venditio ſolenniter fuerit facta coram Notario, imo etiam interloquente & pronunciante prætore Frid. dictam alienationem de jure fieri poſſe; petunt pro majore validitate & ro-

bore confirmationem Cæs. hujus alienationis & actu desuper celebratorum. appon. Appon. A. B. C. D.

Conquirantur priora.

Was aber die Bewegursach dieses Gesuchs gewesen seye, belehret dieses fernere Conclusum:

28. Apr. 1634.

Residentia Societatis Jesu Trid. contra Hyeronymum & Bonaventuram Quettas appellationis à Sententia Boni Consilii Trid. lata 28. Sept. ao. 1633. sive Josephus Feürstein, Superior dictæ Residentiæ ad alium libellum porrectum, ut ait, ante 2. menses, cujus copiam exhibet cum gravaminibus distinctis petit solitos appellationis processus.

Decernantur consueti appellationis processus Inhibitionis, citationis & compulsorialium sub pœna 10. marcharum auri & Termino trium mensium.

§. 4.

Reichslehen.

Was die Jesuiten zu Augspurg wegen des Reichslehens Thannhausen mit verschiedenen Parthien für Streitigkeiten gehabt haben, davon kan ich folgende Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen:

14. Febr. 1647.

Thannhausische Reichslehen; sive Rector & Collegium Societatis Jesu zu Augspurg

spurg ad Sanctam Annam contra Peter Paul Otti, Commissionis Cæsareæ sub pr. 7. Decembris anni proxime præt. 1646. per Doctorem Ganß instat denuo ad nuperum Conclusum pro declaratione rescripti Cæsarei.

Idem petit in alio memoriali sub præs. 5. hujus.

Econtra Hieronymus Otti, nomine fratris de præs. 10. Januarii nechsthin, dicit, daß er vnd seine mitinteressirten gedachten Marckh Thannhausen nit ex solo transactionis titulo, sondern auch wegen anderer habenden Forderungen, so sich nunmehr in capitali vnd interesse auf die 80000. fl. erstrecken, possediren thue, warumb er dann hieuohr auch protestirt hette, vnd solches darumben, weilen die Patres Societatis, außer der an sich gelöster Vlenfeldischen prætension, allein de jure acquirendo & ex titulo hæreditario lucoso, Er aber de damno vitando & ex titulo crediti oneroso certire; Et petit, gedachten seinen Brudern Peter Pauln Otti bey der interims possession des Marckts Thannhausen, so lang biß ihrer seits die Nothdurfft gehandelt werden möchte, allergnädigst verpleiben zu lassen, die Execution bey dieser großen Kriegs-Vnruhe einzustellen, auch weilen sein Bruder, so die Notturften bey Handen, nit im Land seye, einen Termin auf 4. Monath zu ertheilen. Apponit A. B. C. D.

Verpleibt allerdings so wohl in pto. declarationis Rescripti Cæsarei, als auch des ex parte Otty begerten termins, bey allbereith ergangenen Bescheid.

19. Mart. 1647.

Otthi Hieronymus vnd Christoph cont. Superiorem & Collegium Societatis JESU ad S. Annam zu Augspurg de præs. 11. hujus: Exponunt, daß sie die Poßeß des Lehenmarcks Thannhausen auf die hieuohr derentwegen ergangene Kayserl. Verordnung der Societet abgetretten; Weilen sie aber bey der Steinhauserischen Verlaßenschafft vnd Marck Thannhaußen, so das Collegium in Possession habe, vermög beglaubter attestation des Banco zu Venedig vnd in Anno 1636. mit dem Steinhausischen Complimentario gehaltener Abrechnung allein biß dahin vnd vngerechnet der seithero davon verfallenen interesse vnd causirten Kosten 53668. Ducati di Banco und 17. grl. richtig zu fordern, vnd nun obgedachte Patres Societatis possessores seu detentatores des Marckts Thannhausen seyen; Als bitten sie, ihnen Mandatum pœnale de soluendo Capital vnd Interesse, cum annexa citatione ad docendum de paritione, zu erkennen und mitzutheilen. Apponunt A. B.

Includatur den Patribus zu St. Anna in Augspurg, die Supplicanten ihrer Forderung halben Claglоß zu stellen, oder innerhalb zwey monathen zu berichten.

17. Oct.

17. Oct. 1648.

Thannhausen Reichs Lehen: sive Hieronymus vnd Christoph Otthi contra Rectorem vnd Collegium Societatis JESU bey St. Anna zu Augspurg sub præs. hodierno. Exponunt, daß sie berichtet werden, wie das gedachte Patres die in dem Marckt Thannhausen wohnende Juden für sich zu erfordern, vnd daß sie ihre heuser, Haab vnd Gütter verkauffen, vnd sich von dannen wegbegeben sollen, einzusagen vnd also solche hinweg zu schaffen sich angemaßt; Weilen Sie aber als interessirte darzu nit still schweigen könnten, absonderlich, quod lite inter se & prædictos patres pendente nihil innovandum sed omnia in suo statu relinquenda sint. Petunt denen Patribus angeregte vorhabende Ausschaffung der Juden vndt all andere innovationes bey dem Marckt Thannhausen bis zum Austrag des Rechtens zu inhibiren.

Includatur den Patribus Societatis mit dem Befelch, daß sie die Judenschaft bis zu Austrag Rechtens zu Thannhausen ruhig verpleiben lassen, auch aller andern innovationen sich bis dahin enthalten.

6. Jul. 1649.

Steinhausen, Jeronymus, sive Jeronymus vnd Christoph Otti contra P. Rectorem & Collegium bey St. Anna in Augspurg sub præs. 28. May beschweren sich, daß gemelter P. Rector auf den ihme den 16. Martii nechsthin angesezten peremptorischen termin

min ad respondendum bis dato nit geantwortet hat, accusant Contumaciam & petunt, nunmehr die Kayserl. Executoriales würcklich ergehen zu lassen vnd die Immission in das Hauß Thanhausen nunmehr zu verwilligen vnd der Stadt Augspurg, als welche nahe gelegen seye, die Commission ad exequendum & immittendum aufzutragen, auch sie darinn so lang und vil biß sie ihrer prætension der 35668. Venetischer banco Dugaten sambt dem von Ao. 1636. ausstehenden Interesse, expensis, Vnkosten vnd schaden vergnügt, handtzuhaben.

In eadem P. Albertus Fabri sub præs. 18. Junii allegat aliquas causas, warumb er nit vermaint schuldig zu sein, auf der Otti eingelangte schriften zu antwortten, & petit Ihne vnd die Societet von der Otti Klag ledig zu machen und dieselbe wo nit alsogleich ganz vnd zur Ruehe, wenigist doch bis zu ehister verhoffender Austrag vnd erörterung wider Sie von Steinhaußen bey dem löblichen Reichs Hof Rath in vnuerfangenen Rechten hangenden vnd jezo submittirter action, non tam ob dependentiam & connexitatem, quam ipsam rei & causæ principalis justitiam & fundamentum allergnädigst zu weißen. Apponit 1. 2.

Injungatur den P. P. daß Sie ungeachtet Ihres Einwendens vorher anbefohlener maßen, intra terminum duorum mensium sub pœna præclusi antwortten.

24. Sept.

24. Sept. 1649.

Otthi Hieronymus vndt Christoph contra Patrem Superiorem vnd Jesuiter Collegium zu Augspurg sub præs. 20. hujus docent de insinuatione rescripti Cæsarei de 6. Julii nuperi accusando contumaciam partis adversæ & petendo, hierinnen mehrern Ernst zu erzaigen vnd der Stadt Augspurg mit Befelch aufzulegen, daß selbige durch ordentliche Commissarios die Judenschafft in dem Marckt Thannhausen vndt ihre allda habende Wohnungen immittiren solle. 2. den Patribus bey würcklichem Pön-Fall aufzulegen, die Juden allda zu Thannhausen biß zu Austrag Rechtens nit zu turbiren, sondern selbe ruhiglich vnd unangefochten verpleiben zu lassen, wie auch sich sonsten aller newerungen vnd attentaten zu enthalten. Apponunt numeros 1. 2.

Includatur den Patribus mit dieser Auflag, daß sie sub termino duorum mensium dem vorigen ahn sie abgangenem Befelch gehorsambist nachleben, damit auf den widrigen Fall Ihr Kayserl. Maj. nit verursacht werden, die Execution durch andere Mittel zu verfügen.

5. Oct. 1649.

Otthi Hieronymus vnd Christoph contra die Jesuiter zu Augspurg; sive nomine P. P. Societatis Doctor Ganß sub præs. 27. Sept. nechsthin ad Rescriptum Cæsareum wegen Ausschaffung der Juden eine allerunter-

thänigste production vnd remonstration. Et petit, das jüngste conclusum zu suspendiren vnd dasjenige, so sein Principal P. Lambertus Fabri im Nahmen der Societæt zu Augspurg von ihme sub no. 1. beygelegter ahngebracht, in consideration zu ziehen vnd die Otthische sowohl in diesem als andern von ihnen eingebrachten Haupt- und schulden puncten, wo nit alsogleich ganz ab, jedoch wenigist so lang zur Ruhe zu weisen, biß in der zwischen der Societet vnd den Steinhaußischen hafftender principal-Differenz ein entscheid außgefellt sein werde. Apponit sub A. Beschwernißen, Clagen und Vhrsachen wider die Juden. Sub B. extractum litterarum à Patre Joanne Gans Societatis Jesu ad dictum Patrem Lambertum datarum. Sub C. Vhrkundts vnd Obligations-Brief von Burgermeister, Gericht vnd ganzer Gemeindt zu Thannhausen in Copia.

1. Communicetur den Otthi.
2. Injungatur ingleichen Doctori Pockh, daß er ein mandatum procuratorium beybringe.

25. Oct. 1649.

Otthi Hieronymus und Christoph contra den Patrem superiorem, Rectorem & Collegium Societatis Jesu zu Augspurg sub pr. 5. hujus, docent de insinuatione præfixi termini sub pœna præclusi, & petunt executoriales & immissionem in das Gut Thannhaußen. Apponunt numeros 1. 2.

Econ-

Econtra nomine Patrum Societatis Doctor Gans sub pr. 4. hujus. Exhibent eine allerunterthänigste wiederholte information. Et petunt cum reservatione Ihre weitere Nothdurfft zu handeln, die Otthi mit ihrer begerten immission in das Guet Thannhaußen zu ruhe zu weißen und in præjudicium ihrer rechtmäßig innhabender possession nichts zu erkennen oder ergehen zu lassen.

Communicetur den Otthi der Patrum wiederholte information vnd anbringen.

7. Oct. 1653.

Thannhausen Reichs Lehen, sive Johann Friderich von Minckewiz Freyh. sub præs. 10. July 1653. exponit, was gestalt sein GrosVatter Stephan Schmidt, Reichs-Pfennigmeister An. 1610. gemeltes Thannhausen, als es damahls Ihrer Kayserl. Maj. Rudolpho heimgefallen, gegen Aufbringung 90000. fl. cedirt und übergeben, laut der darüber habenden original-Verschreibungen, solches auch genuzet, und dabey manuteniret worden, und obschon die Ulstädt sub- & obreptitie eine Immission in Thannhausen erhalten, sey doch dieselbe wieder cassiret und die Ulstädt wieder ausgewiesen, und in die Abtretung cum fructibus perceptis & percipiendis una cum expensis condemnirt worden, solches alles auch vollenzogen und Hanß Ulstädt hernach nur zu einem Pfleger dahin gesezt worden, hernach aber Adolph Steinhäuser Societatis Jesu sich durch ein Kay-

Kayserl. Hand-Briefel an Graf Fuggern in Thannhausen wider Recht eingedrungen, mit Vorwandt, daß er zu den Vlstädten einen Pupillar-Spruch habe, deducit ad longum multis rationibus, daß die Societæt dis Reichs-Lehen tanquam rem alienam mit Unrecht besize, und scienter malæ fidei possessor seye, Gail. 2. obs. 129. petit, gewiße Commissarios aus dem Schwäbischen Craiß zu verordnen, die ihn tanquam Spoliatum in gemeltes Thannhausen wieder immittiren, und die parition sub pœna 10. marcarum auri cum refusione fructuum perceptorum & damnorum anzubefehlen. Apponit A. B. C. D. E.

Communicetur allen interessirten, als den Jesuiten zu Augspurg den Otti Gebrüdern und Vhlstättern sub termino duorum mensium, ihre Nothdurfft darwider einzubringen.

2. Das Collegium Societatis Jesu zu Costanz hat bißhero den Kirchensaz zu Linz bey der Statt Pfullendorff zu Reichslehen getragen.

§. 5.

Der Evangelischen Beschwerden.

Unter der Evangelischen Reichsstände auf dem Reichstag 1594. übergebenen Beschwerden ware mit: Daß der Pabst und seine Nuncii ihre Jurisdiction, durch die

Jesuiter,

Jesuiter, wider den Religionsfrieden, zu weit extendirten (1).

Die Jesuiten sollen auch damals öffentlich gepredigt haben: Der Kayser könne mit gutem Gewißen denen protestirenden Kezern im Reich nicht länger zusehen; es wäre einmal Zeit, das Schwerdt wider sie auszuziehen; die Mittel wären in der Hand, die Protestirende unter sich dergestalt getrennet, und zum theil so sicher, zum theil auch so unvermöglich und imparat, daß sie leichtlich zu überfallen, und zum Gehorsam des Römischen Stuhls wieder zu bringen seyn würden; wie solches aus dem Bericht und Antwort auf die Bayr-Anhaltische Canzley Cap. 1. zu ersehen seye (2).

Und um das Jahr 1620. sollen die Jesuiter die Catholische gegen die Evangelische noch mehrers verhetzt, und dadurch den 30jährigen Krieg veranlaßt haben (3).

Allerley Archiv-Nachrichten hievon, wie auch denen folgenden Zeiten, trifft man an in Herrn Geh. Arch. Sattlers eben jetzo aus der Presse kommenden 6ten Theil der Geschichte des Herzogthums Würtemberg.

§. 6.

(1) LEHMANN de Pac. relig. 2. Buch. 65. Cap. p. m. 218.
(2) STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil. S. 395.
(3) daselbst S. 586.

§. 6.

Westphälische Friedenshandlungen.

Die Evangelische suchten ins besondere auch zu erhalten, daß die Reichsstätte mit Aufbürdung der Jesuiten verschonet werden möchten (1): Die Catholische aber ließen sich nicht darauf heraus; und die Evangelische abstrahirten endlich von diesem besonderen Umstand.

§. 7.

Abhaltung der Jesuiten von anderer Orden Clöstern in Evangelischen Landen.

Auch der catholische Freyherr von **Kreittmayr** schreibt (2): „Dadurch (durch die Stelle des **Osn. Fried. Art. 5. §. 26.** *vers. non tamen in alios*) seynd also die Jesuiten ausgeschlossen, weil ihr Orden erst post dissidia Religionis aufgekommen ist.„

Dritter Abschnitt.

Besondere Anmerckungen von dem Jesuiter-Orden.

Innhalt.

§. 1. Von Chur-Trier, §. 2. Böhmen ꝛc. §. 3. Fulda, §. 4. Paderborn, §. 5. Nassau-Saarbrücken, §. 6. Nassau-Siegen, §. 7. Kaufbeuern, §. 8. Statt Regensburg, §. 9. Ober-Wesel und Damscheid, §. 10. Cluniacenser-Orden, §. 11. von Lunay, §. 12. von Steinhausen, §. 13. Swiny von Janith, §. 14. von Vitzthum, §. 15. Unmittelbare Rittergüter.

§. 1.

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 41. Theil, S. 12.

(2) l. c. pag. 2006.

§. 1.

Von Chur-Trier.

Am Reichs-Hofrath kame hievon folgendes vor:

Martis d. 1. Aug. 1747.

Zu Coblenz P. Rector & Collegium Soc. Jesu contra die Churfürstlich-Trierische Landesregierung zu Ehrenbreitstein und Landschaftliche Directores des Nider-Erzstiffts Trier, in puncto Immunitatis à Contributione der Fundations-Dotations-Güter gedachten Collegii.

Cum inclusione des implorantischen Exhibiti de præs. 29. Maji nup. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier: Derselbe werde daraus zu entnehmen haben, daß das Collegium derer P.P. Societatis Jesu zu Coblenz in der mit dem Erzstifftischen Clero in puncto Immunitatis ihrer Fundationsgüter habenden Streitigkeit zuforderist dem ad Curiam Romanam widerrechtlich und nichtiglich genommenen Recurs noch in Zeiten renunciiret, zugleich aber auch gegen die wider dasselbe unlängst ergangene Resolutionen verschiedenes allerdemüthigst vorstellig gemacht, und hierüber um Kayserliche allerhöchste Hülffe angeruffen habe. Nun könnten zwar Kayserliche Maj. diese neuerliche Verordnungen weder mit dem zwischen diesem Collegio und dem Erzstifftischen Clero An. 1671. getroffener,

troffener, seiner Eigenschafft nach vim rei judicatæ habenden, Vergleich, noch auch mit der demselben, prævia accurata causæ cognitione, bestättigten, in Rechtskrafft erwachsenen, An. 1681. publicirten Sentenz vereinigen: Gleichwie aber Allerhöchstdieselbe ihne, den Herrn Churfürsten, vor allem über der Sachen Beschaffenheit und Umstände gründlich zu vernehmen, vor nöthig findeten; als gesinneten Sie an den Herrn Churfürsten hiemit gnädigst, seinen umständlichen Bericht in termino duorum mensium hierüber zu erstatten, um hiernächst das nöthige fernerweit verordnen zu können.

Und ein eben dergleichen Erkenntniß, so viel die Sache selbst betrifft, erfolgte auch an besagtem Tage in Ansehung des oberen Erzstiffts; nur heißt es darinn: Daß Ihro Kayserliche Maj. diese neuerliche Verordnungen mit denenjenigen, so in vorigen Zeiten, und zumalen An. 1652. nach nothdürfftiger Vernehmung derer Directoren des geistlichen Standes, von Landesfürstlichen Amtswegen, mithin prævia plenaria causæ cognitione, ergangen zu seyn, angegeben werden, nicht vereinbaren könnten rc.

§. 2.

Böhmen rc.

Die Jesuiten rc. in Böhmen rc. waren durch ein Rescript Kayser Leopolds von 1697. 16. Jul.

16. Jul. von der Huldigung ausgenommen (1); weilen der Huldigungseyd hauptsächlich auf Temporalia gehe, denen die Ordenspersonen verbindlich absagen: Wie ferne aber dieses letztere von denen Jesuiten gesagt werden könne? lasse ich Andere beurtheilen.

§. 3.

Fulda.

Die Landgrafen zu Hessen, als der Statt Fulda alte Schirmherrn, verlangten An. 1575. an den Abten Balthasar, daß er die Jesuiter abschaffen wolle; sie konnten es aber nicht erhalten (2).

§. 4.

Paderborn.

Von deme, was **in dem 1sten Theil dieser Abhandlungen**, S. 78. §. 8. ertheilet die Franckfurtische Postamts-Zeitung von 1773. n. 174. folgende Nachricht:

„Ein bisher mit Beyfall aufgenommenes öffentliches Blatt eines in der gelehrten Welt sehr hoch berühmten Mannes drücket sich also aus:

Die Zeitungen melden, daß die Jesuiten, welche die Herrschaft Büren im Hochstift Paderborn besitzen, in derselben die päbstliche Bulle, durch welche ihr Orden unterdrückt wird, nicht bekannt machen lassen wollten. Diese Sache

(1) s. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 274.
(2) STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil. S. 313.

che ist allerdings merkwürdig. Es hat diese Herrschafft ehedessen einem davon benannten adelichen Geschlecht gehöret, das Bisthum Paderborn aber hat nicht nur das dominium directum über die ganze Herrschafft, sondern auch das dominium utile einer Hälfte derselben an sich gebracht, und in dem Kaufbriefe ist verabredet worden, daß die von Büren ihre Hälfte an niemand, als an das Hochstifft zu veräußern berechtiget seyn sollten. (s. Johann Dieterich von Steinen westphälische Geschichte Th. 2. S. 512. 513.) Die Familie von Büren wolte sich die reichsherrliche Würde anmaßen, ja der letzte dieses Geschlechts, Moritz Frey- und edler Herr zu Büren und Ringelstein, wie er sich nannte, welcher Präsident des Kayserl. und Reichskammergerichts war, wirkte 1629. ein Privilegium wegen seiner unmittelbaren Reichsstandschaft vom Kayser Ferdinand II. aus, welches er aber erst 1657. dem Reichshofrath vorlegte, und hierauf dem Bisthum Paderborn die Landeshoheit über die Herrschaft streitig machte. Allein der Bischoff zu Paderborn brachte 1658. an den Kayserwahl-Convent, daß in die Capitulation eine Clausel wegen dieser Sache eingerückt, und der Kayser zu der Versicherung genöthiget werden mögte, alle dergleichen dem Recht eines dritten nachtheilige Privilegien und Exemtionen von der Landeshoheit, aufzuheben. Der Bischof bewies auch, daß die edlen Herrn von Büren allezeit

Landsassen des Bisthums Paderborn gewesen, und daß die Städte, Dörfer, und andere Güther der Herrschaft Büren, von Alters her der paderbornischen Landesmatrickel einverleibet, und zu allen Pflichten der paderbornischen Unterthanen verbunden gewesen wären. Der obgenannte von Büren, der letzte von seiner Familie, welcher 1644. die Präsidentenstelle beym Kammergericht niedergelegt hatte, (s. v. Meiern Acta pacis Westphalicæ Th. 5. S. 207.) war damals ein Jesuiter-Priester, jedoch im Besitz und Genuß der Herrschaft. Er verglich sich 1660. mit dem Bischof Ferdinand zu Paderborn, und erklärte, daß er, das vornehmste Mitglied der paderbornischen Ritterschafft, seinen Gerechtsamen ungeschadet, den Bischof für seinen Landesfürsten, und seine Herrschaft für einen Theil des Gebiets und Fürstenthums desselben, erkennen wolle. Hierauf räumete ihm der Bischof die Häuser Büren, Ringelstein und Volbrexen, welche er hatte mit Soldaten besetzen lassen, und die Einkünfte von diesen Güthern und von Lichtenau, welche er in Beschlag genommen hatte, wieder ein. (s. Herrn Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 9. S. 231. — 233. Th. 38. S. 93. — 96.) Bischof Ferdinand ließ 1662. zum Angedenken des Vergleichs, und der dadurch seiner Kirche bestätigten Lehnsherrschaft, in das dadurch erworbene Schloß in der Stadt Büren, eine lateinische Inschrift setzen. (von Steinen l. c. S. 514.) Lange

vor diesem Vergleich, als der Jesuit Moritz von Büren sein Antheil an die Herrschaft dem Jesuiterorden vermachen wollte, widersetzte sich desselben Schwester, eine Nonne, und die Kinder von einer andern Schwester; sie verklagten den von Büren beym Official von Münster, und verlangten die Nachfolge in diesen Güthern. Allein die Jesuiten brachten es dahin, daß der päbstliche Nuntius das Verfahren des Officials für null und nichtig erklärte. (von Steinen l. c. S. 513.) Jetzt, da der Jesuiterorden aufgehoben worden, und alle seine Güther verlohren hat, kan er auch die Herrschaft Büren, oder sein Antheil an derselben, nicht behalten, vielmehr wird der Bischof von Paderborn dasselbige als ein ihm eröfnetes und heimgefallenes Lehn ansehen, und also von der ganzen Herrschaft als unmittelbarer und einziger Herr derselben, Besitz nehmen.„

§. 5.

Nassau = Saarbrücken.

Was ein Graf von Nassau = Saarbrücken beym Reichs=Hofrath für Klage gegen die Jesuiter geführet habe, belehret dieses:

6. Aug. 1653.

Nassau = Saarbrücken Graf Gustav Adolph in diversis memorialibus sub præs. 3. 11. 22. und 30. July, conqueritur, daß die P. P. Jesuitæ und unter diesen sonderlich P. Johann Scharfbillich anjezo Rector des Collegii zu Moltzheim, zwo Glocken eine aus

der Pfarr-Kirchen zu Bockenheim in der Grafschaft Saarbrücken die andere aus der Vogtey Herbingheim im nechstverwichenen Martio & Majo, unter dem Vorwand einer von dem Herzogen von Lothringen beschehener Donation, hinweg und nacher Straßburg zu verkauffen geführt, deren eine, als sich niemand darum käuflich annehmen wollen, um 150. Reichsthaler allda versezt, die andere aber auf Anhalten des Nassau-Saarbrückischen Amtschaffners von Burgermeister und Rath allda mit Arrest belegt worden. Petit, selbigem Stadt-Rath per rescriptum ernstlich anzubefehlen, daß sie den angelegten Arrest manuteniren, und auf die andere versezte Glocken gleichsfalls einen Arrest thun sollen, ex causis in memoriali deductis.

Idem in alio memoriali de 30. July, berichtet, daß nit nur die Patres Jesuitæ, sondern auch der Intendant zu Bitsch Henry de Roncourt sich um Aufhebung des angelegten Arrests und der Glocken habhafft zu werden, bey gemeltem Stadt-Rath zu Straßburg eifrig bemühen thue, also evidens & præsentaneum periculum in mora seye, dahero bittet, die resolution auf sein voriges memorial zu manuteniren.

Fiat rescriptum an den Stadt-Rath zu Strasburg, beyde Glocken bis zu Ihrer Maj. anderwertliche Verordnung im Arrest zu halten.

§. 6.

Nassau - Siegen.

An. 1739. 5. Nov. (1) wurde dem catholischen Fürsten zu Nassau-Siegen unter die Bedingungen, unter welchen ihme der Kayser die Regierung seines Landes wieder einraumen wolle, unter anderem gesezt: Daß er die Unterweisung der Kinder in dem Gymnasio der Patrum Societatis Jesu nicht verbieten oder hindern wolle.

§. 7.

Kauffbeuern.

Herr Oertel (1) führet von diesen Streitigkeiten folgende Schrifften an:

Facti Species und Gravamina, die Kaiserl. freye R. Stadt Kaufbeuren Evangelischen Theils und dasige PP. Jesuitas betr. cum Adj.

Kurze, jedoch in der Wahrheit bestgegründete, Beantwortung und Widerlegung der von dem A. C. Verwandten Theil sub Num. CXXVI. in einer gedruckten Specie Facti herausgegebenen Religionsbeschwerden, in specie dasige Herren P. P. Soc. Jesu betreffend. 1724.

Herr Oertel füget bey: „In Betreff dieses (lezteren) Impressi vid. Extractus Corp. Evangel. pro Memoria ad Commissionem Cæsaream, übergeben den 26. Jul. 1724. Schauroth *T. I.* 489.„

§. 8.

(1) s. mein Teutsch. Staatsrecht, 24. Theil, S. 257.
(2) im Repertor. über die Relig. Beschw. S. 53.

§. 8.

Statt Regensburg.

Von der Statt Regensburg Streit mit den Jesuiten allda, wegen des braunen Bier-siedens und schenckens kan ich nachstehende Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen:

13. Mart. 1651.

Jesuiter zu Regensburg, sive Rector Collegii Societatis Jesu S. Pauli Maximilian Wartenberg contra den Rath daselbsten, sub præs. hesterno, conqueritur, daß sie wider Königl. vnd Kayserl. Wenceslai vnd Maximiliani privilegia vnd Gerechtigkeit, das braune Bier zu sieden, auch Maaß vnd Vaßweis zu verleitgeben vnd daß in continua possessione sie ohne Widerred, wie solches mit den Bier Rechnungen, auch lebendigen Zeugen zu beweisen, jederzeit gewest, von Cammerer vnd Rath turbirt werden, vnd als die Herren Patres auf jetztgedachtes Magistrats schrifftliches Begehren sich zu der Abstellung nit verstehen wollen, sondern billig in ihren Privilegien vnd legitima præscriptione fundirt seyen, derselbe via facti verfahren vnd das hinausgebene Bier den Burgern, geistlichen vnd andern Beamten ohne Vnterschied, ja sogar den Patribus Capucinern ihr Allmosen mit Gewalt hinwegnemben laßen, Pitten, weil solches dem Friedenschluß zumahlen entgegen, ihnen dieses attentatum zu uerweißen vnd mit Ernst auferladen, daß sie sich dergleichen turbationen vnd gewaltthätigen Verhinderungen hinführo ent-

enthalten und die verursachte Kosten erstatten sollen.

Pro iisdem intercedit Serenissimus Elector Bavariæ sub eodem præs.

Includatur dem Rath zu Regensburg, seinen Bericht innerhalb 2. Monathen hierüber einzuschicken vnd die Supplicanten immittelst wider ihre privilegia vnd altem Herkommen nit zu beschweren.

2. Jun. 1651.

Jesuiter zu Regensburg wider Cammerer vnd Rath daselbst, in puncto des Braun Bier sieden vnd schencken betr. sub præs. 16. May nechsthin, klagen, daß unerachtet des jüngst an die Stadt ergangenen rescripti sie fortan in ihrer possession turbirt werden, bitten die Beklagten zu schuldigstem Gehorsam mit mehrerm ernst anzuhalten.

In Eadem beede Aebtißin zu Ober vnd Nieder Münster daselbsten, de dato 12. & præs. 20. May jüngsthin, führen gleichmeßige Klagen vnd bitten vmb allergnädigste manutenenz ihrer hergebrachten gerechtsam.

Econtra Cammerer vnd Rath sub præs. 1. hujus übergeben den abgeforderten Bericht mit Beylagen sub n. 1. 2. 3. vnd bitten Ihr Kayserl. Maj. geruhen bey denen klaren Verträgen, altem Herkommen vnd ergangenen Bescheiden sie vilmehr allergnädigst zu schützen, als einigen widerrechtlichen Eintrag geschehen zu laßen vnd dahero die Herrn Patres entweder gänzlich zur Ruhe vnd auf die Verträge,

träge, oder da sie ferner sprüch zu führen vermeinen, an ihre freye Gericht vnd ausgesprochene erste Instanz zu verweißen, maßen sie diesen Bericht allein Ihrer Kayserl. Maj. zu allerunterthänigsten schuldigsten Ehren nit aber in einige Verfänglichkeit sich einzulaßen abgelegt, eventualiter provocando ad austregas et protestando wegen verursachten Expensen.

Communicetur denen Patribus vnd Abtißin.

§. 9.

Ober-Wesel und Damscheid.

Von Streitigkeiten zwischen den Jesuitern zu Cölln und denen Chur-Trierischen Communen Oberwesel und Damscheid handlen folgende Reichs-Hofraths-Conclusa:

1. Oct. 1648.

Jesuiter zu Cölln contra die Chur Trierische Räthe vnd Schultheißen vnd resp. Burgermeister, Rath vnd Bürgerschafft zu Ober Wesel, auch Gemeinde zu Damscheidt per Doctorem Ganß de præs. 30. Septembris conqueruntur über einen von den Churtrierischen Räthen vnd Commissarien den 7. Aprilis hujus anni ergangenen Bescheid, davon sie den 15. ejusdem ahn Ihr Kayserl. Maj. appellirt haben laut Instrumenti appellationis sub A. petunt processus appellationis consuetos & prorogationem fatalium ad sex menses. 2. Weillen der Schultheiß zu Ober Weßel wider Ihre zu Damscheidt gelegene Güter executive procediren vnd be-

 sagter

sagter Gemeindt adjudiciren wolle, so bitten sie auch mandatum de cassando sine clausula wider die Churtrierische Räthe, Schultheiß vnd respective Burgermeister, Rath vnd Bürgerschafft zu Ober Weßel auch Gemeinde zu Damscheidt.

Decernantur processus plenarii wider den Herrn Churfürsten vnd respective die Beklagte & prorogentur fatalia ad quatuor menses.

16. Sept. 1649.

Jesuiter-Collegium zu Cölln contra Chur-Trierische Hofräthe, auch Schultheißen, Burgermeister, Rath vnd Bürgerschafft zu Ober Weßel wie auch die Gemeind zu Dambscheid, Appellationis sub pr. 10. hujus per Doctorem Gans. Exhibet libellum articulatum gravaminum iniquitatis & nullitatis. Et petit die von den Chur-Trierischen Räthen notorie nulliter ausgelaßene Decret vnd Vrthl zu cassiren, auch was von Schultheißen vnd Bürgermeister auch Stadtschreiber Ludwig Vogten zu Oberweßel den von der Dambscheider Gemeind gewaltthätiger weiß wider die Reichssazungen fürgenommen, mit billiger straff zu belegen, den ausgeschenckten Wein sambt allen Kosten, schaden vnd Interesse wieder zu erstatten, vndt hinführan sich præter cautionem aller Thätlichkeiten vnd vnzeitlichen Verfahrungen zu enthalten, wie auch das Collegium zu Cölln sowohl in empfahung der intraden als posses-

possessione vel quasi der erkaufften Befreyung im geringsten nit zu turbirn, per arctiores inhibitoriales oder scharpffes pœnal mandat sine clausula, biß hernacher das petitorium erörtert ahnzuhalten. Apponit A. B. C. D.

Communicetur sub termino duorum mensium.

§. 10.

Cluniacenser - Orden.

Was die Jesuiten zu Freyburg mit dem Cluniacenser-Orden für einen Streit gehabt, belehret dieser Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

21. Nov. 1651.

Jesuiter zu Freyburg im Prißgau per dictum patrem Albertum Kurz exponunt sub præs. 17. hujus, was gestalt Ihrer Kayserl. Maj. Herr Vatter wie auch weyland Erzherzog Leopold zu Inspruck beeden hochlöbl. Angedenckens zur Fundation des Collegii zu Freyburg im Preißgau vor nunmehro 31. Jahren ein allbereit in die 80. Jahr verlaßenes Closter Sancti Morandi genannt, von Ihrer Päbstl. Heyl. erhalten, maßen hierumben die gehörige Bulla und indultum noch in Handen und das Collegium zu Freyburg von An. 1620. bis auf den Sept. des 1651. Jahrs allezeit in ruhiger Possession gewest, biß sich in gedachtem Monath ein Geistlicher Cluniacenser Ordens, welchem Orden das Closter vor nunmehro 100. Jahren zuständig gewesen, nur mit einem bloßen general Protectorio von

dem

dem Prinzen von Conti, als Cluniacenser-General, bey dem Französischen Commendanten zu Preisach angemeldt vnd so viel erhalten, daß wider die Societæt vngehörter auch wider den Fridenschluß und unerwartet eines weitern Königl. Befelchs alsobalden mit Gewalt verfahren vnd solcher Geistliche in das Closter durch den Commendanten eingesezt worden, bitten derowegen Ihr Kayserl. Maj. wollen ihrem Oratorn zu Rom befehlen, diese unbefugte procedurn Ihrer Päbstl. Heyl. beweglich vorzutragen vnd von Dero eiferig zu begehrn, daß sie ihre eigene authoritet vnd auf Ihro Kayserl. Maj. Begehren ertheilte bullam wider diese attentata Handhaben, die Societet wiederum in die possess des Closters einsezen vnd die Invasores zu Erstattung der Schäden vornehmen.

1. Scribatur Cardinali Columnæ, tanquam Protectori Germaniæ, diese sach Ihrer Päbstl. Heyl. vorzutragen und zu begehren, daß dieselbe die Societet bey dieser fundation schüzen, vnd den intrusum wieder ausweisen wollen, jedoch ohne allegirung des Fridenschluß.
2. Includatur hoc memoriale dem Herrn Vollmar, daß er bey dem Französischen Abgesandten diese Sach dahin richte, damit dem Commendanten zu Preisach dergleichen attentata inhibirt vnd der eingedrungene Geistliche aus dem Closter wieder abgewiesen, hingegen die P. P. ruhig

ruhig vnd vnperturbirt darinn gelaßen werden.

§. 11.

Von Lunay.

Von einem Streit zwischen denen Jesuitern zu Speyer und einem von Lunay handelt dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

6. Aug. 1648.

Jesuiter Collegium zu Speyer contra den Freyherrn von Lunay Immissionis in das Veldtgüttel, Reb-Hof genannt, Nunc vidua des verstorbenen von Lunaii, Maria Vrsula, sub præs. den 16. Aprilis nechsthin, bittet, weiln sie keine andere Lebens Mittel, als gedachten Rebhoff, ein adeliche Wittib mit vielen Weißen beladen, auch erbiettig, die Herren Patres, im fahl ihr besagtes Güethel restituirt werde, die Patres inner wenig Jahren völlig zu contentiren, vnd sonsten ermeltes Güettel vorhin andern verhypotheciret, das Ihr Kayserl. Maj. dieß alles beherzigen, vnd wenigist sie bey dem beneficio competentiæ allergnädigist verbleiben zu laßen auch darauf zu uerordnen, daß die beschehene Immission relaxirt vnd aufgehoben werde. apponit No. copiam einer alten Verschreibung auf einen von Stein.

Eadem in eadem sive ejus nomine Andreas Neuman sub præs. eodem petit dero ad exequendum verordneten Commissarien Herrn Marggrafen zu Baden zu committiren, daß Seine Fürstl. Durchl. beede Par-

theyen vor sich erfordere, vmb dasjenige, was die Herren Patres seit beschehener Immission an Nuzung erhoben, zu berechnen vnd es dahin zu richten, das die Wittib vnd Weisen vermittels Wieder Einraumung des Hoffs Reb-Hof vor Hungers-Noth errettet werden.

Communicetur den P. P. zu Speyer.

§. 12.

Von Steinhausen.

Von Streitigkeiten zwischen den Jesuiten zu Augsburg und denen von Steinhausen besitze ich diese Fragmente von Reichs-Hofraths-Conclusis:

1. Jul. 1649.

v. Steinhausen Hieronymus contra das Jesuiter Collegium in Augspurg, sive nomine jeztgedachter Jesuiter Doctor Ganß sub pr. 19. Jan. nechsthin, übergiebt ein allerunterthänigste auch in facto & jure gegründete deduction pro restitutione in integrum wider den hievor zwischen der Residenz bey St. Anna in Augspurg vnd dero angehörigen P. Joannem Adolphum von Steinhausen an einem vnd dann Ihme Henricum von Stainhausen am andern Theill aufgerichten Vergleich vnd darüber ergangenen Rescript vnd paritoria & petit angeregten Vergleich wo nit für null vnd nichtig zu erkennen vnd zu declariren, doch aufs wenigste wider das darauf ex merissima subreptione erfolgte rescriptum vnd samtliche paritorias, seine samtliche principalen in integrum zu restituiren, hingegen den

zwischen

zwischen der verwittibten Vhlstettin vnd seinen Principalen geschlossenen auch von Ihr Kayserl. Maj. selbst vnterschriebenen vnd confirmirten Vergleich benebens den in allen rechten befugten vnd derowegen ergangenen Befelch vom 17. Juny Anno 1638. zu confirmiren vnd bey selbigen jedesmahls zu manuteniren. Apponit ab A. usque H. inclusive cum annexo summario actorum & ipsius causæ principalis mit Beylagen I. K.

Dicatur Supplicanti ut legitimet suam personam & tunc fiet quod Juris.

6. Jul. 1649.

Steinhausen Hieronymus contra die Jesuiter zu Augspurg, sive nomine dicti Collegii Melchior Ganß sub præs. 5. hujus exhibet ad nuperum decretum pro legitimatione suæ personæ mandatum procuratorium & petit hierauf ergehen zu laßen, was von ihme hieuohr in seinen pro obtinenda restitutione in integrum übergebenen Memorials gebetten worden.

Dicatur Mandatario, daß dieser Gewaldt nit sufficient, vnd solle Er derowegen ein anderes mit genugsamen Clausulis versehenes vnd von dem Provincial selbst verfertigtes mandatum ad acta bringen.

§. 13.

Swiny von Janith.

Der Jesuiter der Ober-Rheinischen Provinz Händel wegen eines Legats Morgan

gan Mac Swiny von Janith veranlaßten dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

28. Jan. 1650.

Jesuiter der Ober Rheinischen Provinz, sive Gerardus Hansen Vice-Provincialis der Ober-Rheinischen Provinz per litteras ad Imperatorem de dato 13. hujus, exponit, welchergestalt Morgan Mac Swiny von Janith Ao. 1628. den 3. April. eine testamentarische disposition aufgericht, darin Ihr Kayserl. Maj. General-Lieutenant Grafen Tilly und Grafen von Herbersdorff zu executorn und deßen Kindere Vormünder verordnet, darneben diese Disposition gethan, daß in seiner beeden Söhnen oberwehnte Vormünder ihrer discretion nach, seiner und seiner Kinder Verlassenschafft theils auf Clöstere und arme Leith, theils auf sein testatoris Bruder und hinterlaßener Haußfrau austheilen sollten, oberwehnte Vormünder aber ihrer hohen obliegenden Geschefften wegen Freyherrn Heinrichen von Metternich an ihre statt substituirt, welcher ihnen P. P. Societ. ad Pias Causas vi testamenti 9892. fl. übergeben, weilen aber diese Vbergab in strittigkeit will gezogen werden: Petunt Ihr Kayserl. Maj. geruhen gnädigst, diese tradition und Vbergab zu authentisiren und zu becrefftigen. Apponit no. 1. copiam testamenti & no. 2. instrumentum distributionis dictarum pecuniarum in Societatem collatæ.

Ihrer

Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz einzuschliesen, mit diesem Befelch, die interessirte zur Gnüge zu vernehmen und aufs ehist Ihr Kayserl. Maj. mit Gutachten zu berichten.

§. 14.

Von Vizthum.

Von einer Vizthum- von Eckstättischen Erbseinsetzung derer Jesuiten kan ich dieses beybringen:

12. Jun. 1652.

Vizthumbische Verlassenschafft: sive P. Jodocus Koet Societatis Jesu, nomine Missionariorum Patrum dictæ Societatis in partibus Septentrionalibus & Saxoniæ per Hanß Rudolph Credet de præs. 10. hujus, exponit, daß weyland Christian Vizthum von Eckstädt ein testamentum nuncupativum aufgericht und in demselben die Patres Societatis in Saxonia & partibus Septentrionalibus zu Erben eingesezt; auch dieses testamentum bereit von Ihr Kayserl. Maj. durch die Oesterreichische Canzley confirmirt. Petit oberwehntes Testament auch von Ihr Kayserl. Maj. durch dero Reichs-Hof-Rath zu confirmiren, damit sie zu den im Reich gelegenen Anforderungen desto füglicher gelangen mögen. Apponit sub A. copiam testamenti vidimatam, sub B. substitutionem ad exequendum dictum. testamentum auf den Grafen Truchsaßen, sub C. Confirmationem.

Fiat confirmatio in communi forma.

§. 15.

Unmittelbare Rittergüter.

Die Jesuiten besaßen die zu der Reichsritterschafft in Schwaben gehörige Rittergüter, Roßwangen und Dotternhausen; waren aber der Reichsritterschafft nicht immatriculirt, wurden auch nicht zu denen Ritterconventen beschrieben (1).

Anhang.

Als gegenwärtige Fortsetzung eben unter die Presse sollte, kommt mir ein, ohne Benennung des Orts, 1773. in fol. verfügter Nachdruck meiner in dem 1sten Theil enthaltenen

Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Deutschland

zu Gesicht: Der mir unbekannte Herr Verfasser der Vorrede, (deme ich für seine gütige Gesinnungen gegen meine Person verbunden bin,) glaubt, ich werde den Nachdruck nicht übel aufnehmen: Er wird also auch nicht übel aufnehmen, wann ich denenjenigen, welche zwar meine Abhandlungen verschiedener besonderer Rechtsmaterien, aber nicht auch solchen Nachdruck, besitzen, allhier mittheile, was

(1) Lünigs Reichs-Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. in Schwab. S. 633.

was man erstgedachtem Nachdruck für Zusätze beyzufügen beliebet hat.

zu Cap. 2. §. 5. *pag* 40.

Ingleichem hat man sie beschuldigt, daß sie durch ihre blutdürstige Schrifften das Kriegsfeuer in Böhmen mehr angeblasen und verbreitet haben.

v. B. G. STRUV Syntagma Historiæ Germanicæ Diss. 35. §. 7. wo auch die Schrifften angeführet werden, die dazumalen von beyden Seiten in dergleichen Religionssachen gewechselt worden.

In des Herrn von MEIERN westphälischen Friedenshandlungen *T.* 2. *p.* 205. heißt es: Und weil nunmehro das Friedenswerck sich etwas näher anzulassen begunte, die Schweden aber in antecessum bedacht waren, wie dasjenige, was etwa möchte versprochen werden, treulich und beständig gehalten würde, ohne daß sonderlich die Jesuiten, denen sie gar nichts gutes zutraueten, neue Händel erregen mögten; so wurden unter der Hand folgende Assecurationspuncten, um darüber weiter nachzudencken, bekannt gemacht ꝛc. ꝛc.

(Nota: Dieser Zusaz ware unnöthig; dann eben dieses habe ich selbst, und noch mehrers darzu, S. 43. u. f. gemeldet; der Zusaz schicket sich auch nicht zum §. 5. sondern gehöret zu dem §. 6.)

zu Cap. 2. §. 6. *pag.* 50.

Gundling (im Discours über den Westphälischen Frieden, p. 201.) sagt: Die Dillingische Jesuiten hatten sonderlich durch die in ihrer Compositione Pacis vorgebrachte Lehren, die Protestanten seyen Ketzer, man könne mit ihnen keinen Umgang haben, und sie könnten nicht ehrlich begraben werden, veranlaßt, daß in dem Art. V. §. 35. des Westphälischen Friedens wegen gleicher Rechte und Ansehen der Catholischen und A. C. Verwandten bey Handwerckern, Zünfften, Erbschafften, Hospitälern, öffentlichen Kirchhöfen ꝛc. eine Vorsehung geschehen.

zu Cap. 2. §. 7. *pag.* 54.

In den Jahren 1752. 53. und 54. sind von den Evangelischen Reichsständen Beschwerden gegen verschiedene neuerlich herausgekommene bedenckliche schmähesüchtige Religionsschrifften geführet worden. Was nun die bloß hieher gehörige Umstände des Jesuiterordens dabey betrifft; so hat der Jesuit und Domprediger zu Augspurg, P. Neumayr, die Frage: Ob der Geist der Lutherischen Kirche ein heiliger Geist seye? auf eine solche Art entschieden, daß wegen dieser Predigten und anderer dergleichen Bücher dem Vorstellungsschreiben, so das Corpus Evangelicorum wegen der Neckar-Steinacher Religionsbeschwerden unterm 24. Apr. 1754. an Kayserl. Maj. erlassen, eine besondere Nachschrifft beygefügt worden; worauf P. Neumayr eine schrifft-

schrifftliche Vertheidigung zu Ende Jun. gedachten Jahrs an Kayserl. Majest. gelangen lassen.

Ferner hat der P. Wolf zu Augspurg so betitelte Rudimenta historica herausgegeben, worinnen Luther und Calvin Erzketzer, Verführer und Betrüger gescholten worden, deren Vertheidigung P. Dufrene zu Augspurg und P. Götzenberger zu München geführt, — deren Confiscation hingegen die Protestanten verlangt — und auch durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 24. Oct. 1755. erhalten haben.

Cap. 2. §. 9. p. 58.

Seynd in dem Nachdruck, (vermuthlich bloß aus Versehen,) die Worte ausgelassen: „An. 1742. stellten die Jesuiten zu Wetzlar eine neuerliche Proceßion in das Feld an.„

zu Cap. 3. §. 2. p. 59.

Die Klagen über die Jesuiten sind sehr frühzeitig angegangen, indem die Evangelische Stände von Ober- und Niederschlesien dem Kayser schon den 12. Mart. 1596. vorgestellet haben, daß die Jesuiten eine schädliche Sect seyen, und arglistige Pratiken und unseelige Anschläge wider alle gute Policeyen, Ordnungen, Verfassungen und gemeine Ruhe und Friedensstand in allen Ländern, daß es nunmehr weltkündig zu verüben pflegen.

v. Theatrum Europæum T. I. p. 115.

zu *p.* 60.

Das Ausschreiben, so die Böhmische Directores und Regenten An. 1618. wegen Vertreibung der Jesuiten aus Böhmen ergehen lassen, ist nebst der darauf gefolgten Vertheidigung der Jesuiten in dem *Theatro Europæo T.* 1. *p.* 23. *&c.* zu finden. In jenem sind unter andern folgende 2. Stellen enthalten: Es wäre jedermann wissend, in was großer Gefahr das Königreich Böheimb seydhero die Jesuitische Sect eingeführet worden, gestanden, und wie vielfältig Aufruhr und Veränderung mit der Innwohner höchsten Beschwerden es ausstehen müssen. Weil sie, die Jesuiten, nun alles Uebels in diesem Königreich Ursach wären, seyen sie darinnen nicht länger zu dulden, sondern daraus in Ewigkeit zu verweisen.

Im Jahr 1619. sind die Jesuiten auch aus Mähren und Schlesien vertrieben worden, v. *Theatrum Europæum T.* 1. *p.* 115. wo auch die deßwegen angeschlagene Decrete zu finden.

zu Cap. 3. §. 3. *pag.* 67.

Im Jahr 1764. haben die Jesuiten zu Landshut in einer allda gehaltenen und in Druck gegebenen Comödie ihre Unzufriedenheit über die gegenwärtige Churfürstl. Regierung durch eine zwischen dem alten und neuen Bayerland angestellte Vergleichung, wobey der jetzige dasige Zustand in Absicht auf das Religionswesen sehr gefährlich abgeschildert worden,

worden, auf solche Weise zu erkennen gegeben, daß Se. Churfürstl. Durchl. sehr viel Mißfallen darüber bezeigt, und in einem an den Provincial dieses Ordens erlassenen sehr nachdrücklichen Schreiben nicht nur verlanget, daß der Urheber und Verfasser dieser Comödie nach seiner verdienten Bestrafung unverzüglich aus den Churbayerischen Landen geschaffet werden solle, sondern auch den Provincial erinnert haben, bey der ihm untergebenen Societät alle Vorsicht dahin zu gebrauchen, damit dergleichen Vorstellungen und Druckschrifften künfftig um so gewisser unterbleiben mögten, als im widrigen Fall die Societät alle diejenige üble Folgen, welche unfehlbar daraus entstehen müßten, sich selbst beyzumessen haben würde.

zu Cap. 3. §. 16. *pag.* 113.

Das umständlichere, was wegen dieser Jesuiterschule (zu Kauffbeuern) vorgekommen, ist aus der im Corpore Gravaminum num. 126. befindlichen Specie Facti zu ersehen.

zu Cap. 3. §. 23. *pag.* 124.

Nach den Worten: „An sich lösen.„

Dann die Jesuiten behaupten den Saz: Daß, wann ein Evangel. Stand oder Glied des Reichs zu dem Cathol. Glauben trette, alle seine vor der Reformation der Catholischen Geistlichkeit zuständig gewesene, und von Evangelicis vor 150. Jahren secularisirte Güter und Gefälle ihre alte Natur wieder annehmen, und

und an und vor sich selbst so fort der Cathol. Clerisey eigenthumlich wieder heimfallen.

zu Cap. 3. nach §. 26. *pag* 126.

Ein gewißer Catholischer Landsfürst macht Anstalten, in seinem vor und nach dem Entscheidjahr der Evangel. Religion ganz allein zugethanen Lande, unter dem angeführten Grundsatz, daß Cathol. Reichsfürsten ein Jus reformandi über ihre zu der Protestantischen Religion allein sich bekennende Land und Leute zustehe, und unter Berufung auf den Art. VII. §. 1. des Westphälischen Friedensschlusses ein öffentliches Jesuiter-Seminarium anzulegen, dessen Vorstehern zu Vermeidung des Aufsehens die Benennung von Schloß-Geistlichen, deren Schülern aber die noch uneigentlichere Benennung von Concionatoribus Pace Westphal. l. c. permissis beygelegt wird.

Vermuthlich dürfte eine dergleichen strafbare Mißdeutung des Westphäl. Friedens und Reichsgesez widriges Benehmen nicht allein die Aufmerksamkeit aller Evangel. Stände des Reichs erwecken, sondern auch bey billig denckenden Cathol. selbsten wenig Beyfall finden. Vielleicht aber bleiben alle dergleichen Unternehmungen bey dem dermaligen Schicksal der Jesuiten von selbsten auf sich beruhen.

III. Recht-

III.

Rechtliche Beyträge zu der Geschichte des Interims, und dessen Folgen.

In dem Reichs-Hofraths-Protocoll vom Jahr 1550. findet sich mancherley, so das bekannte Interim vom Jahr 1548. und dessen Folgen betrifft:

Da nun selbiges die Staatsgeschichte und das teutsche Saatsrecht selbiger Zeiten in manchen Stücken erläutert; so glaube ich, dem Publico einen Gefallen zu erweisen, wann ich es hier mittheile.

1.

14. Jan. 1550.

Ulrich Herzog zu Würtemberg, in causa Interim, thuet Bericht auf der Kayserl. Maj. der zwaier Predicanten halber Doctor Matheus Albers. vnnd Haßen von Mambra hieuor an Ihne ausgangen schreiben. Nemlich daß er nit allein den gedachten zwaien. Sondern auch allen andern seines Fürstenthumbs Predicanten ernstlich beuohlen habe, das Interim nit anzufechten, noch dawider hönisch oder aufrürisch zu reden, welches Sie, die Predicanten, also zu thun gutwilliglich angenommen, Das er auch auf Ihr Maj. schreiben

ben die obernennte zwen Predicanten alsbald für sich erfordern, und Jhnen solch schreiben fürhalten, vnd seines Beuelchs erinnern lassen, die sich darumb entschuldigt, das die Kayserl. Maj. in dem, das Sie dem Interim zuwider aufrühriscḩ oder in andere Weg gelert haben sollen, zu mild bericht worden were, Vnd dieweil er den andern, nemblich Doctor Mathesen, eins erbern, Christlichen lebens und Wandels Je vnd allzeit befunden, versehe er sich, Jr Maj. würde diesem seinem Bericht nach wol zufrieden seyn, daß derselb Doctor Matheus In seinem Predigen vorfarn. Den andern Predicanten zu Pfüttingen (Pfullingen) hatt er Jrer Maj. Beuelch nach abgeschafft.

Soll bey der Canzley bis auf weittern Beschaid verwart werden.

2.

1. Febr. 1550.

Stettmeister, Burgermeister und Rath der Statt Worms: — in negotio Interim: Dieweil Sy der Kayserl. Maj. Ordnung, der Religion halben, angenommen, darauf ire Predicanten, so derselben nach nit qualificiret gewesen, geurlaubet, unnd den Administrator des Stiffts Wormbs schon zu mermalen mündlich und schrifftlich ersucht, andere fromme und gelerte Predicanten, der Ordnung und seinem tragenden Amt nach, aufzustellen, und aber bißher nichts erhalten mögen, sondern hätten mit ihrem armen Burgers-

gersvolck der Predigt göttlichs Worts und Reichung der heil. Sacramenten entbehren, und wie die Schafe ohne Hirten in der Irre umgehen müßen, bitten Sie, die Kayserl. Maj. wolle ihnen gnädiglich erlauben, daß sie sich selbs um Predicanten, die ihnen, Ihrer Maj. Ordnung nach, das göttlich Wort verkündigen und die Sacramenten reichen mögen, umsehen und bewerben, und dieselben aufstellen, und dem Administratorn, als Ordinario, zu befehlen, zu Verrichtung solches Wercks ihnen zwo Kirchen in der Statt einzuraumen und zu gestatten.

— Quoad supplicationem de Concionatoribus, scribatur Episcopo, insertis narratis, monendo, ut ipse tanquam Ordinarius, de idoneis Concionatoribus Civitati provideri procuret, nec opus tam pium controversiis quibusdam peculiaribus, quæ fortassis facile resolvi possent, impediri sinat, præsertim cum sciat, ea, quæ ad cultum divinum & Religionem conservandam attinent, omnibus aliis merito esse præponenda: Sperare autem Majestatem Sacram, ipsum in hoc suo non defuturum esse officio, nec commissurum, ut dicta Civitas justam conquerendi occasionem habitura videatur.

3.

die 6. Febr. 1550.

Statt Kaufbeuren. In negocio Interim. Pitten die Kayserl. Maj. wolle Sy der schweren Raise, an Jr Maj. Houe zu erscheinen, Irer Maj. jüngst ausgangnen Beuelch nach, gnediglich entlaßen, dieweil Sy nit allain Jhrer Maj. Declaration vnd Ordnung des Interims In allen puncten ins werck gericht, Sondern auch Irem alten Prediger, von deßen wegen dann Jr Maj. gedachten Beuelch an Sy ausgeen laßen, alsbald geurlaubt hetten, des Versehens, die Hanolden, denen dauon das Jus patronatus & præsentandi der Predicatur zugehört, würden die Predicatur mit ainem andern versehen.

Rescribatur: Cæsaream Majestatem ex narratis ipsorum & ex Informatione, quæ ab aliis suæ Majestati facta sit, pro nunc esse contentam, eisque remittere, ne teneantur Suos ad Curiam mittere; Ita tamen ut omnibus modis caveant, ne quid in posterum sinistri Majestas Sua de ipsis resciscat, neve patiantur, sub colore Juris præsentandi, quod nonnulli prætendant, aliquid induci, quod ordinationibus Suæ Majestatis adversetur: Quum potius, si in posterum contingat, hujusmodi præsentatione aliquas velle abuti, ut eos Suæ Majestati deferant,

quo

quo Majestas Sua possit facere provisionem convenientem.

4.

die 13. Febr. 1550.

Interim im Fürstenthumb Wiertemberg. Soll dem Bischoue zu Speyr geschrieben werden; Dieweil Jr Maj. bericht, das es Im Fürstenthumb Wiertemberg Jrer Maj. Declaration vnd Ordnung nit allerding gemes gehalten werde, das er sich dan aller Gelegenheit erkundigen, vnd, wie es gehalten, Jr Maj. zum fürderlichsten berichten wolle.

Deßgleichen soll auch dem Abbt von Weingarten geschrieben werden, Jr Maj. zu berichten, wie es in den Reichs-Stettenn Im Landt zu Schwaben mit der Religion gehalten werde.

5.

die 18. Febr. 1550.

Religions-Sach. Soll dem Pfaltz Grauen Churfürst geschriben werden:

Die Kayserl. Maj. werde bericht, daß auf der heiligen drey König Tage Jüngst uerschinen zu Haidelberg ein Comedi gehalten, darinn der hohen Christlichen Heubter, als Päbstlicher Heiligkeit, Jrer Kayserl. Maj. vnd anderer Fürsten vnd Obrigkeiten Personen, zum heßigsten representiert und aufs schmeligst angetast worden; Dieweil dann solches (so fern dem also) nit allain seinem Vertrösten vnd Zusagen, so er Jrer Maj. zu Augspurg

spurg gethan, sondern auch dem Jüngsten Augspurgischen Reichs-Abschid, der Policey Ordnung, aller Erbarkeit vnd guten Sitten stracks zuwider; So sey Jhrer Maj. ernstlicher Beuelch, das er sich der sachen mit Ernst erkundige, auch die Dichter solcher Comedien In gebürliche straffe neme, damit Jr Maj. nit gedrungen werde, selbs hierinn fürzunemen, was sich nach gelegenhait einer solchen straflichen Handlung gebüren wolle: & petatur Responsum.

6.

3. Mart. 1550.

Provincial-Visitator Cartheuser-Ordens per Germaniam, contra Hertzog Vlrichen zu Wirtemberg Pitt die Kayserl. Maj. wolle gedachtem Hertzogen zu Wirtemberg mandiren vnd gebieten, daß er Jne vnd seinen Ordens-Personen die Carthaus zum Gutelstein mit allen Rechten und Zugehörungen vollkomenlich vnd one allen abgang, widerumb restituiren und einantworten wolle.

Dem Hertzogen zu schreiben, daß er den Supplicanten, wie sich gebür, restituir, damit Jr Maj. ferners clagens enthebt pleibe.

7.

7. Mart. 1550.

Interim belangend. Soll dem Bischoue zu Straßburg geschriben werden:

Die Kayserl. Maj. seye verstendigt worden,

den, wie er auf uerschinem Vnser Frawen Liechtmeß-Tage, nach der Abrede zwischen Jme vnd der Stat daselbst beschehen, angefangen, die gottesdienst vnd geistliche Kirchen-Aembter widerumb anzustellen, vnd zu verrichten, allda Jme vnd der Clerisey doch von der Burgerschafft allerley Eintrage, Verhinderung vnd Ergernus begegnet, Immaßen er dahin gedrungen, das angefangen Werck bis auf weitere notdürfftigere Fürsehung einzustellen: Darauf dan Jr Maj. jenen von Straßburg ernstlich hab schreiben und beuelhen lassen, daß sie sich solcher Vnzucht, Aufruhr, vnd vnbilligen Verhinderungen der geistlichen Embter vnd Gottsdienst, fürohin enthalten, auch die Theter vnd anfenger solcher freuentlichen handlung mit ernst straffen: Dieweil aber Sy, die von Straßburg, Jr Maj. darauf geantwortet vnd sich gantz wol entschuldiget, auch sich erpotten, solch fürsehung zu thuen, daß dergleichen Handlung hinfüro nicht mer fürfallen sollen; So vermane Jne Jr Maj. hiermit ernstlich beuelhend, das er one weittern Vfschub, Jn Aufrichtung vnd Volnziehung der gaistlichen Embter vnnd Gottesdienst vortfare, vnd sich Jn dem niemand irren laße, Damit Jr Majest. spüren möge, das solcher Anstand nit von Jme unuerursacht fürgewendt worden

den sey, auch daneben, wie derhalben alle sachen gestalt, mit dem fürderlichsten aigentlich berichten wolle.

Nota. Und ist diser Beuelch auf deren von Strasburg vberschickten Bericht, so hernachmals am 13. Marty erst in die Canzley komen vnd zu diesem Schreiben gelegt worden, verordnet.

8.

13. Mart. 1550.

Abbt zu Maulprun bericht die Kayserl. Maj. woran es bisher gestanden, das Ir Maj. Jüngst zu Augspurg eröffnete Declaration vnd Ordnung in dem Gotshaus Maulprun nit angericht, auch die Restitution gemelts Gotshaus verpliben, mit angehengter pitte, die Kayserl. Maj. wolte zu erkundigung solcher Verhinderungen Commißarien verordnen, die auch sonst in dieser sach gebührlichs einsehens haben.

Detur Commissio patens Archiepiscopo Moguntino, narrando: Quod Cæs. Majestas anno 48. proxime elapso mandaverit, illud monasterium restitui, tamen Majestatem Suam nunc esse informatam, restitutionem hujusmodi in hunc usque diem, nondum plenum effectum juxta voluntatem majestatis Suæ esse sortitam, sed adhuc variis rationibus impediri: Cum itaque Majestas Sua, tanquam Supremus princeps & Ecclesiarum defensor, huic

tam

tam insigni monasterio Imperii cupiat esse consultum, Majestatem Suam committere ipsi, Archiepiscopo, ut per idoneos Consiliarios suos ad hoc negocium deputandos de restitutione hujusmodi tam facta, quam si qua adhuc fieri debeat, & de causis impedimentorum, nomine Majestatis Suæ sufficientem & summariam capiat informationem, tentet viam amicabilem, & quatenus illa obtineri non possit, ad Majestatem Suam referat.

9.

25. Mart. 1550.

Bischoue zu Strasburg in causa Interim. Thuet Bericht, woran vnd bey wem es bisher gestanden, das er der Kayserl. Maj. Declaration vnd Ordnung des Interims in seinen Stifften vnd Kirchen bisher nit angericht, Mit Vermeldung, daß er demselben Werck auf nechstkünfftig purificationis Mariæ einen Anfang machen wolle, vnd angehengter Pitt, Ir Maj. wolle dieses langen Verzugs halben Jne nicht verdencken, oder solch vorgefallene Verhinderung (die Jme nit lieb) In Vngnaden vermercken.

Pringt daneben ein, ein Abrede zwischen Jhme vnd denen von Straßburg aufgericht.

Idem Vberschickt ein ander schreiben, darinn er anzaigt, was sich jüngstverschines purificationis Mariæ, als er die göttlichen Embter nach alter Christlicher Ordnung In

seinen Stifften vnd Kirchen wieder anrichten vnd continuiren wollen, zugetragen, Nemblich, das er mit seiner Clerisey von wegen damals entstandenen Aufiaufs vnd anderer des Pöfels Vnbescheidenheit notdringlich dahin bewegt, solchs angefangen Werck, bis bessere Fürsehung durch die von Straßburg geschehe, einzustellen, wie er denn mit denen von Straßburg derwegen zu handlen, tage fürgenommen, vnd was auf solchem Tage ausgericht, wolt er Jr Maj. nochmals berichten.

Solle dem Bischoue wiederum geschrieben werden, die Kayserl. Maj. hab aus seinem schreiben vernommen, das er zu weiterer Handlung In Anrichtung der alten Christlichen Religion sich mit denen von Straßburg aines Tags verglichen, dieweil dann Jr Maj. nichts liebers noch höhers begehre, dann das fürnemblich zu Fürderung der Ehre Gottes vnd erhaltung fridlichs wesens gute vergleichung getroffen würde, So sey Jr Maj. gnedigs begern, daß er sich zu solcher Handlung schidlich finden vnd an Jme nichts erwinden laße.

In simili denen von Straßburg auch zu schreiben.

10.

die ult. Martii 1550.

In causa Interim. Vberschicken Valentin von Münster, Pangratz von Thüngen

vnnd

vnnd Wilhelm von Grumbach, auf der Kayserl. Maj. an Sy ausgangnen Beuelch, Relation, was Sy bey der Ritterschafft vnd Adel des Landes Francken, des Interimbs halben gehandlet, vnd was Inen von gemeldter Ritterschafft auf Ir fürgehaltnen Beuelch für antwort worden; Nemlich dise: Das die, so bey der alten Religion bis anher pliben, der Kayserl. Maj. zu vnderthenigster gehorsamb, bey derselben bis zu erörterung aines gemainen Concily zu verharren vnd zu pleiben gedechten: Die andern, so Enderung fürgenommen, wollten der Kayserl. Maj. zu vnderthenigster Gehorsamb, Irer Maj. jüngst zu Augspurg eröfnete Declaration vnd Ordnung des Interims bewilligt vnd angenommen haben.

II.

die ult. Mart. 1550.

Abbt zu Weingarten. In causa Interim Vberschickt Bericht auf der Kayserl. Maj. Beuelch hieuor am 13. Febr. dieses an Ine ausgangen, das In den Reichs Stetten Im Landt zu Schwaben, an keinem Ort Irer Maj. Declaration vnd ordnung der Religion halben völliglich gehalten werde.

Soll dem Abbt geschrieben werden. Das er Irer Maj. vnterschidlichen Bericht zuschicken wolle, worin die Stette dem Interim, nit geleben, vf das sich Ir Maj. mit weittern Beuelch oder anderer Verordnung darnach wiße zu richten,

vnd soll der Enderung des Raths nit gedacht werden.

12.

1. Apr. 1550.

Pfalzgraue Fridrich Churfürst Antwort vf der Kayserl. Maj. schreiben hieuor am 18. Febr. dises ainer agirten Comedi halben ausgangen, Entschuldigt sich, das er derselben koin wißens gehabt vnd alsbald er daßelb erfarn, auch vor und ehe Im der Kayserl. Maj. schreiben zukommen, die Authores deßelben, mit ernst straffen laßen, derwegen In gedacht der Kayserl. Maj. schreiben höchlich bekömmert, aus der Ursachen, das Ir Maj. seiner vnuerhört, auf seiner misgonstigen Angeben, sich so bald zu Vngnaden gegen Im bewegen vnd so ein ernstlich vngnedig schreiben ausgeen lassen, Pitt sich vnuerschuld so bald nit versagen zu laßen, vnd sein allergnedigster Herr vnd Kaiser zu pleiben.

Soll Ine darauf geantwortet werden: Ir Maj. habe sein schriftlich Antwort vnd Entschuldigung empfangen, vnd daraus zu guten gefallen verstanden, das er die Authores vnd Actores, souil er der erkundigt vnd betretten, ernstlich straffen lassen, auch hinführo die, so er weitter betretten werde, so daran schuldig weren, zu straffen Willens. Vnd sey darauf nochmals Irer Maj. Beuelch, das solche straf mit allem ernst vnd dermaßen fürgenommen werde, wie sich des heiligen

gen Reichs Satzung vnd Ordnung nach gepürt. So uil aber den punct seines schreibens belangt, darinn er vermaint durch seine misgönstige bey der Kayserl. Maj. angetragen worden zu sein, dorf er sich nichts besorgen, anderst, dann das Ir Maj. fürkommen were, das an uil orthen In Teütschland von den agirten Comedien ein gemain geschray were. Dieweil er nun Irer Maj., wie es darmit geschaffen, vnd ob die Authores vnd Dichter der Comedi gestrafft weren oder nit? nit geschriben oder einigen Bericht zugeschickt habe; So hab Ir Maj. vmb so uil desto mer Vrsach gehabt, Jme zu schreiben, vf das er der gebür nach hierinn notthurfftigs einsehens habe.

13.

14. Apr. 1550.

Wilhelm Bapst umb Beuelch an die Stat Straßburg, das sie aintweder seiner Voreltern gestiffte Meß wider anzurichten verschaffen, oder aber Jme derselben Zins vnd gefelle wider zuzustellen, vnd gegen Jme nichts tetlichs fürzunemen, sondern sich gebürlichs Rechtens benügen zu laßen.

Denen von Strasburg zu schreiben, wo dem also, laut der Supplication, wo nit, Bericht zu thuen.

14.

18. Apr. 1550.

In Sachen der Clerisei und der Statt Cost-

Costnitz Ist verordnet den Commißarien zu schreiben auf nachfolgende Meinung:

Scribatur Commissariis prioribus. Cæsaream Majestatem factam esse certiorem, amicabilem illam compositionem, quam antehac illis commiserat, non solum non ad effectum notabilem, verum etiam nec ad conveniens initium pervenire potuisse, obstante sc. præcipue in hoc quadam contentione, quæ inter Episcopum & commune Capitulum ex una, & quosdam alios Capitulares ex altera partibus, ex inspe-rato emerserit; Quemadmodum Majestas Sua ex relatione Consiliariorum Regis, per ipsum Regem ad Cæsaream Majestatem transmissa, præsertim ex literis Episcopi & Capituli cognovisset. Et quamvis Majestas Sua videret, ea, quæ utrinque deducta essent, inter se nonnihil esse discrepantia, prout ipsi Commissarii ex Copiis adjunctis intelligere possent, tamen ex utrisque satis intelligi, negocium hoc majori commotione animorum tractatum esse, quam fortasse par fuerit. Quapropter Majestatem Suam, ut quæ cuperet, huic controversiæ, quantum fieri posset, absque omni dilatione, finem imponi, decrevisse super iis, in quibus utraque Scripta præallegata convenirent, Majestatis Suæ mentem ipsis

ipsis Commissariis declarare. Itaque Majestatem Suam ipsis injungere, ut, denuo vocatis ad diem constitutam partibus, ante omnia curent, Episcopum et universum Capitulum omni diligentia admoneri & urgeri, ut sepositis privatis odiis & rancoribus in hac potissimum tractatione amice & fraterne inter sese conveniant, ad eum finem, ut associatis iis capitularibus, qui jam residentiam suam ad requisitionem Regiæ Majestatis & oblatam protectionem Constantiæ rursus constituissent ibique divinis jam inservirent, & quorum opera tanquam seniores, & qui tempore expulsionis præsentes fuissent, sicque omnium præteritorum meliorem informationem haberent, in hoc negocio admodum esset opportuna, pari consilio & voluntate, in universum ea agerent, quæ illorum Ecclesiæ necessitas expostularet. Si quas autem contentiones inter sese haberent eas proculdubio, prout Majestas Sua ex illis scriptis colligeret, sua sponte deinceps, ubi negocium cum civitate esset compositum, cessaturas. Sepositis itaque omnibus odiosis Conditionibus, quæ vel ab una parte inyci possent, aliis capitularibus cum Episcopo & communi Capitulo, hoc modo junctis,

ipſos Commiſſarios debere procedere juxta formam Commiſſionis prioris, Et caſu, quo nihil efficiant, Majeſtatem ſuam de toto negocio, maxime cujus culpa Tractatio illa fuerit abrupta, informent, ut Sua Majeſtas deinceps agere poſſit, quod officio ſuo Imperiali congruens futurum ſit.

Deinde cum Majeſtas Sua ſentiat Regiam Majeſtatem ſummopere deſiderare, ut divinus cultus tam in Cathedrali, quam in aliis eccleſiis quam primum reſtauret, quod quidem Regiæ Majeſtatis deſiderium Suæ Cæſ. Majeſtati non poſſit non vere Chriſtianum, pium & juſtum videri, Majeſtatem ſuam rurſus ipſis Commiſſariis injungere, ut quatenus ipſi exiſtiment, amicabilem transactionem per aliquod tempus pertractum iri, agant cum Epiſcopo & Capitulo, clementer eos nomine Majeſtatis Suæ adhortando, ut, ſalva illa tractatione & quocunque ejusdem eventu, ulterius non differant reſidentiam ſuam Conſtantiam verſus transferre, ibique divinis vix fundationum tenorem inſervire. Ne inſignis illa & Antiqua Eccleſia divino ſervicio diutius fraudetur, & ut populus illic in Religione & pietate, quantum fieri poteſt, rurſus ædificetur: ſivero ipſi Commiſſarii ultra omnem

mnem adhibitam diligentiam inveniant, causas per Episcopum & Capitulum allegatas, cur ipsi ante compositionem effectualem eo se conferre grave existimet, agant deinde serio, ut saltem Clerum & Consistorium suum illic deputent.

15.

8. Jun. 1550.

Interim. Ist bevohlen worden, Graue Johann von Ostfriesen vnd Embden zu schreiben, das er wolle bey der Grauin vnd deren Kinder zu Ostfriesen, deßgleichen bey allen andern Rethen, denen vom Adel vnd der Landtschafft, aigentlich erkundigen, was sie des Interims halben aufgericht vnd wo das nit geschehen, warumb es bisher verzogen, vnd insonderhait sich zu erlernen, welche das annemen oder nit annemen wollen, vnd solches die Kayserl. Maj. vnderschidlich berichten.

Ist verschloßner Beuelch vnd in forma patenti eins lauts gefertigt worden.

16.

11. Junii. 1550.

Ertzbischoue zu Mayntz vberschickt Bericht, was Jme von denen von Cronberg des Interims halben für Antwort zu kommen,

Nota: Fieri quoque mentionem Responsionum Comitum Rhenensium quæ non apparet.

Soll dem Churfürsten zu Maynz geschriben werden, daß Se. Churfürstl.

Gnaden einsehens haben wolle, damit die mit Predigern versehen werden.

17.

11. Jun. 1550.

Interim. Ist anheüt der Statt Straßburg Gesandten D. Koppen fürgehalten, daß Jr Maj. zu gnedigstem Gefallen vernommen, daß sy das Interim in Anfang bracht: Aber Jr Maj. werde bericht, daß zween Predicanten bey Jnen sein, die dawider vnd sonst seditiose predigen sollen, also das sich ainer aufwegung zu besorgen: dieweil dann Jr Maj. der Stat mit Gnaden genaigt, vnd künfftigen Vnrath vnd Aufstand, Je gern fürkommen wolt, so sey Jr Maj. begern, daß er die sach an ainen Rath gelangen, vnd Jrer Maj. gemüeth eröffnen wolle, daß sie die Predicanten zu Verhüetung künftigen Vnraths und Aufstands mit pestem Fueg ausschaffen wollen, haißen die Predicanten, Doctor Marpach vnd Johann Lenglin.

Jtem dieweil die zwen Amman der Kayserl. Maj. Ordnung zum heftigsten zuwider sein solle, der sich Jr Kayserl. Maj. pas erkundigen wolle, vnd wo sie darinn zu verharren befunden, würde Jr Maj. nit Vmbgeen können, einsehens zu haben, vnd begert, das er sie bede, Jede insonderhait, wolle warnen, damit sy der Kayserl. Maj. Vngnad nit auf sich laden.

Solches hat der Gesandte angenommen, und sich der gnedigsten Warnung zum vnderthe-

thenigsten bedanckt, vnd gepetten, ainen Erbarn Rath, bey Irer Maj. zum besten befürdern, damit Ir Maj. sich gegen Inen zu kainer Vngnad wolle bewegen laßen, mit anzaig, das er gewis dafür halte, vnd hab des schein, das ein erbar Rath anderst nichts sucht, denn der Kayserl. Maj. gnad, vnd Irer Maj. Vngnadt in kainem Wege haben oder leiden möge, Vnd ob Ir Maj. der Predicanten halben Sy nit warnen lassen hette, so wiße er entlich, das ein Erbarer Rath für sich selb Einsehens werde gehabt haben, vnd versehe sich entlich, er solle ditzfalls kainen mangel haben.

Der zwayen Amman halben seye ihme trewlich laid, dann der ain sey ain geschickter Erbarer Pröchlicher Mann, gleichwohl der andere etwas alt vnd nit mer zugebrauchen, Derhalben Ine der Rath auch nit sonders gebrauche, Man laße Ine ab vnd zugeen, vnd wann er sich Raths vnd aller Handlung entschlüge, so ließe man es auch dabey bleiben, aber er wolle Inen der Kayserl. Maj. Gemüeth anzaigen, versehe sich entlich der ain, so gar ain beschaidner prenchiger Mann sey, wie gehört, werde sich selb weisen, vnd der Kayserl. Maj. Ungnad nit verursachen wollen.

Darauf Ime angezaigt, wo die Kays. Maj. die Statt nit mit Gnaden maint, so würde man sie nit so vertreülich vnd aperte warnen laßen, dieweil aber Ir Maj. der Stat mit allergnedigstem Willen, genaigt,

vnd

vnd derselben Zerrüttung vnd Nachthail gern fürkommen wollte, so sey diese Warnung also geschehen.

Darauf hat sich der Gesandt vndertheniggst bedanckt vnd die sach allenthalben also anzubringen angenommen vnd gepetten, die Kayserl. Maj. vnd die Herren Rethe wollen die Statt allergnedigst vnd gonstiglich beuolhen haben.

18.

25. Jun. 1550.

Hans Saurer von Stutgarten vmb ernstlichen Beuelch an Hertzog Vlrichen zu Wirtemberg Jne in das Closter in der Mechenhalden zu Freckeichhausen bey Nirtingen gelegen, daruon er sambt seinen Mitordens Brüedern durch gedachten Hertzogen mit gewalt verjagt, vertriben vnd aller nutzungen vnd gefell spolyert worden, widerumb einkomen zu lassen, vnd Jnen die aufgehabnen nutzungen zu restituiern.

Jst Commißion auf Stathalter vnd Rethe zu Baden zu güetlicher Handlung erkent.

19.

25. Jun. 1550.

Philips Bischoue zu Speyer. Pringt ein Bericht vnd Relation der handlung, so er vermöge vnd in Crafft der Kayserl. Commißion zwischen Probst, Dechant, Capittel vnd gemainer Presentz des Thumstiffts zu Maynz, vnd der Wertheimischen Vormundschafft

schafft gepflegt, aber in der gůete die Partheyen nit vertragen mőgen.

Item Copey des beteydingten zugeschriebnen vnd angenommen Vertrags zwischen Prior vnd Convent des Prediger Closters zu Eßlingen vnd Burgermaister vnd Rath zu Eßlingen.

Item Copey des beteydingten gůtlichen Abschids vnd Vertrags zwischen Prior vnd Convent zu Vnser lieben Frauen zur Neßel außerhalb Heilbronn, vnd Burgermaister vnd Rath zu Hailbronn.

Item Copey des Abschids zwischen Herzog Vlrichen zu Würtemberg vnd Jacoben von Wesserstetten Probst zu Stuttgarten.

20.

25. Junii 1550.

Ettliche vertribne Canonici des Stiffts Backenaw. vmb ernstlichen Beuelch an Hertzog Vlrichen zu Wiertemberg, der Kayserl. Maj. hieuor Irer Restitution halben ausgangnen Beuelch, In ainer kurz bestimmten Zeit ein benůegen zu thuen, vnd Jnen alle bisher aufgehabne Nutzung vnd aufgewendten Kosten vnd schaden abzutragen. Oder den Bischoue zu Speyer vnd Hertzog Albrechten in Bayern zwischen Jnen vnd gedachtem Hertzogen zu Commißarien zu verordnen.

Dem Hertzogen zu Wirtemberg super narratis Supplicationis zu schreiben, so ferr die Sach solcher maßen geschaffen, so hett er sich selb zu erinnern, daß den Sup-

Supplicanten solche fürgeschlagene Mittel anzunemen, nit allein beschwerlich, sondern auch der Kirchen halben nit thuenlich sein will, dererwegen dann Jrer Maj. abermals ernstlich gnedig gesinnen vnd begern, daß er, der Hertzog, dem vorigen ausgangnen schreiben nach, die Restitution, wie sich gepüert, ohne ainigen beschwerlichen Anhang oder Condition zu beschehen verschaffe, auch deßhalben Jrer Maj. wes er bedacht, fürderliche entliche Antwort zuschreiben, damitt Jr Maj. dieses Klagens enthebt pleibe.

21.

25. Jun. 1550.

Johann Abt zu Heina vmb Restitution vnd wiedereinantwortung des Gotshauß Heina.

Soll des Landtgrauen zu Heßen fernerer Bericht, so uil die Güeter im Landt zu Heßen belangt, erwartet werden, vnd dieweil aber durch gedachten Abbt mündtlich begert, wo sein begern in der Supplication je nit sollte stat haben, doch den Grauen in der Wederaw, vnder denen er güeter ligen hette, zu mandiern, Jme de fructibus zu respondiren, damit er sein armen Convent vnderhalten möcht, dasselbig ist ihme bewilligt.

22.

19. Jul. 1550.

Abbtißin vnd Convent zu Pfullingen umb Beuelch an Hertzog Vlrichen zu Wiertemberg pro restitutione.

Dem Hertzogen von Wiertemberg umb Restitution dieses Closters zu schreiben.

23.

26. Jul. 1550.

Propositio Augustanæ Dictæ facta Statibus Anno 1550. 26. Julii. hæc est.

In proximis elapsis Comitiis Majestatem Suam omnem adhibuisse diligentiam, ut omnes articuli, qui ad conservandum & stabiliendum Sacrum Imperium pertinerent, maturo consilio discuterentur, resolverentur ac expedirentur. Qua in re Majestatem Suam non parum adjutam fuisse ipsorum Statuum præclaro consilio ac præstito assensu.

Et quamvis nonnulli ex illis articulis ad debitum effectum & executionem pervenerint, in quibusdam tamen aliis præter expectationem Suæ Majestatis & absque culpa illius tam varii generis impedimenta incidisse, ut Majestas Sua omnino censuerit rem animadversione dignam, ne ea, quæ semel salubriter constituta essent, quibuscunque levibus occasionibus rursus subverterentur, & sic omnis impensa opera penitus periret.

Desi-

Desiderasse quidem Suam Majestatem, ut quamprimum cum ipsis Statibus negocium hoc potuisset communicare, sed hactenus distentam partim gravissimis Provinciarum hæreditariarum negotiis, partim etiam adversa Majestatis Suæ valetudine, non potuisse reditum suum in Germaniam ita maturare, ut a principio constituerat. Id quod Status ex literis Convocatoriis horum Comitiorum latius proculdubio intellexissent.

Nunc vero indictis jam dudum Comitiis lapsoque termino constituto, cum Majestas Sua personaliter adsit, nihil jam esse reliquum nisi ut rursus omnes illi articuli, quorum expeditio utilitatem Reipublicæ Christianæ, achujus inclytæ Nationis germanicæ tantopere concernerent, summo studio caperentur pro manibus resolverentur ac debitæ mitterentur executioni, qua in re Majestatem Suam sicut antehac semper, ita & nunc libenter usuram ipsorum Statuum sano & maturo consilio.

Et imprimis, quoad Articulum Religionis, qui inter alios omnes absque dubio esset præcipuus, satis jam constare quod hactenus semper in eo resolvendo, nulla alia securior, commodior aut expeditior via potuerit excogitari, quam universales concilii celebratio.

Inde esse secutum, quod proximis Comitiis ad Instantiam Majestatis Suæ commune

nes Status non solum eam viam amplexi sint, verum etiam concilium Tridenti jam indictum obedienter acceptaverint, ejusque determinationi juxta tenorem Recessus subjecerint.

Jam vero Majestatem Suam interea temporis apud Sanctam sedem Apostolicam nullum non movisse lapidem, ut dictum Concilium debito modo promoveretur, Et primo quidem eam rem serio egisse apud pontificem Paulum piæ memoriæ. Et cum negocium eo vivente penitus transigi non posset; tandem ab isto Pontifice moderno id impetrasse, quod pollicitus sit, se operam daturum, ut dictum Concilium juxta votum Majestatis Suæ & communem Statuum assensum modo prædicto Tridenti continuetur, & divino aspirante auxilio ad felicem exitum perducatur. Quemadmodum etiam constituerit hac de re proprium Nuncium ad Majestatem Suam destinare, cujus adventum Majestas Sua quotidie expectet. Itaque Majestatem Suam pro nunc non videre quid in hac parte hoc tempore ulterius agendum sit, quam ut hujus præclaræ oblationis à Sanctitate Sua factæ sollicitetur effectus, in quo Majestas Sua pro parte Sua nihil sit prætermissura.

Deinde Status ipsos non latere, quod similiter Majestas Sua ad assensum & Remissionem Statuum proximis comitiis ordinaverit & declaraverit, quomodo interim

usque ad determinationem Concilii Status inter se Christiane, pie & pacifice vivere debeant, prout hoc itidem tam ex recessu quam ex Majestatis Suæ speciali declaratione latius colligeretur.

Id sane Majestati Suæ commodissimum fuisse visum, non solum ea ratione, ut tantæ opinionum dissensiones & perniciosa partium studia tandem aliquando compescerentur, verum etiam, ut hoc modo tanto expeditior via ad Celebrationem Concilii præpararetur.

Neque Majestatem Suam tunc temporis ullo modo dubitasse, quin Status omnes, partim ob communem illam Remissionem partim vigore Capitulationum particularum cum quibusdam ex illis initarum, partim vero ob expressum assensum postea ex super abundanti præstitum dictæ Declarationi in omnibus & per omnia se essent conformaturi.

Nunc vero non sine gravi perturbatione animi Majestatem Suam intelligere, non solum aliquos esse ex Statibus qui illam Declarationem acceptare recusent, verum etiam multos, qui eam acceptaverint, nihil tamen vel parum agere, quod ad observationem illius conferat.

Præterea cum juxta illud Religionis negocium Majestas Sua non parum interesse existimaverit, aliquam inire rationem, qua ecclesiæ ipsius membra & potissimum Status

Status Ecclesiasticus ad veram illam & antiquam Regulam reduceretur, ut tam in moribus quam in doctrina, usque ad determinationem Concilii, certa quædam vivendi ratio constare posset, Ideo Majestatem Suam proposuisse formulam quandam reformationis, quæ tandem ab ipsis Statibus Ecclesiasticis fuisset probata & cecepta.

Et quamvis Majestas Sua non ignoret à quibusdam Ecclesiasticis Principibus in hoc graviter elaboratum sanctamque & officio illorum convenientem fuisse impensam operam tamen Majestatem Suam id rursus permoleste accipere, quod tam egregiis conatibus hactenus parum responderit eventus, sed quibusdam subterfugiis totum hoc negocium si non penitus eludi, saltem differri ac procrastinari à quibusdam satagatur.

Itaque cum Majestati Suæ satis indecorum videatur tam Salubres cum consensu & assensu ipsorum Statuum promulgatas ordinationes in ipso quodammodo cursu intercidere, & in contemptum abire, qum potius æqum ducat, ut ea, quæ semel tanta maturitate sunt sancita, in suo robore permaneant, petere Majestatem Suam ut in hoc Status ipsi, Majestati Suæ præstent consilium quonam pacto ea, quæ antea conclusa ad meliorem observationem redigi possint.

Hæc breviter quantum ad Religionis negocium.

Sequi nunc articulum pacis, publicæ, in quo non admodum multa dicenda esse. Jam novam constitutionem pacis publicæ cum antehac sæpius tum præcipue in proximis comitiis tanta deliberatione & consilio fuisse æditam. Ut Majestas Sua nulla in hoc suppletione, detractione vel emendatione pro nunc opus esse arbitretur.

Unicum restare Scrupulum, quod nonnulli Majestatis Suæ & Sacri Imperii inobedientes Rebelles, nec dum Reconciliati in tantum vesaniæ processerint, ut non satis habeant, in dicta illorum inobedientia perdurare, nisi etiam alios Majestatis Suæ & Sacri Imperii obedientes Status ac Subditos, quotidianis propemodunt excursionibus cædibus, rapinis & violentiis molestent vexent ac opprimant Parvipendentes in hoc Cæsareæ Majestatis clementiam, qua alios qui Majestatis Suæ indignationem similiter incurrissent, æquis conditionibus in gratiam suam recepit.

Satis profecto Majestati Suæ totiusque Imperii Reputationi inconveniens fore, si horum insolenniæ ac libidini ductus relinquatur locus. Deinde periculum instare, ut nisi mature compescantur, ulterius fortasse ad injurias obedientibus inferendas sint progressuri, imo etiam aliis quibus-

dam turbulentioribus ad similia perpatranda, per inciosissimum præbituri exemplum.

Ne ergo ignis ille latius serpat, petere rursus Majestatem Suam ab ipsis Statibus Consilium, quid in hac re facto opus sit.

Porro, quod attineret ad Articulum justitiæ, qui potissimum in ordinatione Judicii Cameræ consisteret. ipsos Status ex literis dudum per Majestatem Suam ad Singulos Electores & Circulos, quibus jus præsentandi competeret scriptis, sufficienter intellexisse. quid Majestas Sua in hujusmodi ordinatione vigore proximi recessus egerit, nec dubium esse, quin Status de Majestatis Suæ adhibita diligentia optime futuri sint contenti.

Et quoniam ultra solitum numerum Assessorum, nuper decem alii Extraordinarij deputati sint, qui ad biennium vel triennium illi Judicio una cum aliis interesse debeant. Nunc vero Majestati Suæ multæ & urgentes causæ acrationes occurrant, quæ videantur suadere, imo etiam convincere, ut dicti Assessores extraordinarij si non omnino perpetuentur, (quod quidem Majestas Sua commodissimum arbitretur.) saltem tamen, quoad personas illorum, prout nunc sunt præsentes, apud Judicium retineantur, quemadmodum Status ex scriptura adjuncta latius intelligere possent.

Et casu quo statibus ipsis videatur, perpetuationem illorum esse faciendam, Majestas Sua existimat, quod de præsentandis eisdem facile possit iniri ratio, quæ statibus non ingrata sit futura.

Cumque proximis diebus vigore ordinationis, facta sit ipsius Judicii Visitatio. Majestati Suæ non displicere, ut à Commissariis ejus Negocii conveniens suscipiatur Relatio ex qua Status proculdubio visuri sint Judicium illud ordine & recte constitutum, ac omni favore esse dignissimum.

Præterea quoad Articulum spoliorum Ecclesiasticorum, Majestatem suam curasse, ut Restitutio in plerisque locis cum bona gratia partium jam facta sit Et libenter deinceps operam adhibituram ut juxta tenorem Recessus in reliquis fiat similiter.

Circa articulum Monetæ non opus esse longam facere Relationem, cum in proximis duobus Conventibus Spirae super ea re celebratis ad quos omnes Status convocati fuerint, diligentissime de toto negocio ac eo usque tractatum sit, ut jam de Ordinatione totius Monetæ omnibusque ad eam rem pertinentibus, optime inter ipsos Status convenerit.

In uno tantum articulo æquivalentiæ auri & argenti remansisse aliquam difficultatem (prout Status ipsi absque dubio informati

formati sint) quam tamen Majestas sua propediem resolutam iri confidat. Adeo ut deinceps nihil amplius super futurum sit, quam ut ea, quæ illic salubriter conclusa & statuta sint, quamprimum debitæ mittantur Executioni, Qua in re Majestatem Suam pro persona ipsius omnem operam suam polliceri.

Circa Articulum Moderationis Taxæ Majestatem suam expectasse, quod Status proximo Wormatiensi conventu procedere debuissent, eo modo & forma, prout in proximo Recessu Imperiali comprehensum esset. Quæ vero impedimenta in hoc inciderint, id ipsos Status ex copia litterarum, quas Deputati aliquot Circulorum ad Majestatem Suam perscripserint intellecturos. Itaque cum Majestas Sua aliud nunc temporis agere non potuerit, necessario illud negocium ad hunc Statuum conventum fuisse rejiciendum, ut ratio aliqua iniri possit, quæ partium querelis succurratur.

Quoad articulum Politiæ nihil aliud superesse, quam ut Status admoneantur ad ejus Ordinationis diligentem observationem.

Postremo de Pröedria Sessionis sæpius jam verba esse facta, modo si aliqua via reperiri possit, quod negocium illud tandem debito modo absolvatur, Majestatem Suam libenter accommodaturam aures, ac deinceps tam in hoc, quam in omnibus

aliis pro Officio Suo Imperiali ita ſe exhibituram, Ut Statibus merito debeat eſſe ſatisfactum.

24.

28. Jul. 1550.

Mueter vnd Convent der Heuſer Sultzfeld, Heffner-Haſsloch, Bunigkhaim vnd Fahingen, vmb Reſtitution ihrer Heußer vnd Güetter, ſo ains thails durch den Hertzogen von Wiertemberg erkaufft, ains theils mit Gewalt eingezogen.

Soll dem Hertzogen pro reſtitutione geſchrieben werden.

25.

28. Jul. 1550.

Probſt und Capitell zu Tübingen vmb Reſtitution ihres Stiffts, ſo vor ettlichen Jahren durch Hertzog Vlrich zu Wiertemberg eingezogen. vnd dieweil ſich dieſelb vmb etwas verlengern mögt, ſie mittlerweil zu ſchützen vnd ſchirmb aufzunemen vnd zu empfahen.

Soll dem Herzogen zuvor geſchrieben werden, die Supplicanten one beſchwerliche Condition zue reſtituiren.

26.

21. Aug. 1550.

Cloſter zu Reuth bey Wildtperg contra Wirtemberg vmb Reſtitution.

Solle dem Hertzogen von Würtemberg nach laut der Supplicanten Begern geſchrieben werden, des wolle ſich Ihr Maj. der pillicheit nach zu Ihme alſo verſehen, vnd

vnd begehr darauf sein schrifftlich fürderlich Antwort, damit Ihr Maj. des nachclagens enthebt pleibe.

27.

21. Aug. 1550.

Dechant vnd Capitel zu Haug zu Würtzburg contra Schweinfurt vmb ernstlich Mandat an die Stat Schweinfurth Jnen Jr Pfarr zu Schweinfurth, so Jrem Stifft incorporirt, vnd Jnen zu conferiren zustehet, aber etwa durch ainen Jren Pfarrer den Sie dahin gesezt, den gemelten von Schweinfurth aus getrungner Forcht durch ainen Vertrag zugestellt, mit allen ihren nuzen vnd Gefellen abzutretten, vnd dieselben mit ainem Pfarrer, der Jne darzu gefellig fürsehen lassen, mit beyliegenden Vertrag vnd Revers davon oben vermeldet mit A. vnd B.

Jst mandatum præcisum erkannt.

28.

23. Aug. 1550.

Abbt vnd Convent zu Anhaußen vmb ernstlichen Beuelch an die von Vlm, Jnen Jre Zehenden, Neün Gefreyte vnd andere Güter zu Langenaw zu Ballendorff vnd Althen sampt eingenommener Nutzung, so sie von Herzog Vlrichen von Wirtemberg vermaintlich an sie erkaufft, ohne fernern aufhalt zuzustellen.

Commißion zu geben auf Herr Eberhard von Freyberg zu gütlicher Handlung.

29.

25. Aug. 1550.

Probst und Convent zu Herbrechtingen vmb Ratification vnd Confirmation Ires Gotshaus Stifftungen vnd Schirmbbriefe, deren sie vidimirte Copien, dieweil sie der Originalien abhendig worden, einlegten.

Ist die begehrt Confirmation bewilligt.

30.

27. Aug. 1550.

Thumb-Capitel zu Mainz contra Graven zu Werthaim. Als auf ansuechen Probst, Dechant vnd Capitels des Erzstiffts Maynz von wegen der gemainen Presanz daselbst ain Kayserl. Commission auf den Bischoue zu Speyr ausgangen, darinnen Jme beuolhen worden ist, die Irrungen, so sich der Eingriff der Pfarr Freidenberg, der Zehenden von den Neugereüten daselb, vnd zu Kirchhuet, auch ainem Theil des Zehenden zu Weinthal wegen an einem vnd den Wertheimischen Vormündern N. am andern Theil halten, gütlich hinzulegen vnd zuvertragen, vnd aber solche Irrungen in der Güte nit haben mögen vertragen, sondern an die Röm. Kayserl. Maj. mit vollkomblichen Bericht widerumb remittirt vnd gewiesen worden sein; So geben die Kayserl. Maj. auf empfangnen Bericht vnd Relation beeden Thailen diese Ordnung, Erclerung vnd Abschid.

Nemblich vnd zum ersten, so vil die Besetzung der Pfarr zu Freidenberg belangt, daß

daß Probst, Dechant vnd Capitel ainen Catholischen Priester zu Vicarien vnd Seelsorgern vff die Pfarr Freidenberg verordnen vnd denselben dem Ordinarien presentiren sollen. Vnd wann derselbig Priester von dem Ordinarien zugelaßen vnd investirt worden ist, daß dann die Werthaimischen Vormünder, Amptleuth, Beuelchhaber vnd Vnterthanen schuldig seyen, denselben Pfarrer zu Verwaltung vnd Administration der Pfarr komen zu laßen, Jme auch den Pfarrhoue einzuräumen, vnd der Pfarr zugehörige Recht vnd gefell zuzustellen vnd zu verrichten, vnd bey dem allein trewlich vnd wie sich gepürt, zu schützen, schirmen vnd handthaben, demselben verordenten Vicarien sollen auch Probst, Dechant vnd Capitel die gepürliche Vnderhaltung, wo er die von den hieuor geordenten Pfarr gefellen vollkomenlich nit gehaben möcht, verordnen, raichen vnd bezahlen laßen.

Vnd wann zwischen den Partheyen der Güter vnd gefell wegen ainiger stritt, ob die der Pfarr zugehörig weren oder nit, fürfallen würde, so sollen sie derhalben vor der ordentlichen Oberkait fürkomen, vnd wann daselb erleütert würdet, was von alter her der Pfarr zugehörig gewest sey, daß dann daßelbig dem Pfarrer hinführo one ferner waigerung

rung auch entricht vnd bezalt werden solle.

Denn so uil den Zehenden von den Newbrüchen oder Neugereuten belangt, Erleütern vnd entschaiden die Kayserl. Maj. daß dieselbigen Zehenden von den gemachten vnd konfftiges Newbrüchen dem Probst, Dechant vnd Capitel hinführo auch zusteen vnd volgen sollen.

Was aber von solchen Zehenden durch die Werthaimische Amptleuth vnd Beuelchhaber bisher eingenommen worden ist, das stellen die Kayserl. Maj. bis zu weittern Ihrer Maj. entschlus hiemit ein. Aber die Forderung der Vncosten, so vff die Pfarrverwalter von den Werthaimischen Vormündern ain Zeitlang vfgewandt, dergleichen der Costen vnd scheden halben, so zu baiden thailen in dieser sachen aufgelaufen, sollen zu allen Thailen fallen vnd absein.

Vnd ist ditz Decretum in forma Recessus gefertigt worden. dupliert.

31.

28. Aug. 1550.

Joannes Abbas Heinensis pro restitutione.

Soll Stadthaltern vnd Räthen des Lands zu Heßen mandiert werden, super narratis primæ suppositionis & Replicæ ipsius Abbatis, Dieweil Ihnen die Replic des Abbts vor gueter Zeit zu-

zugestelt vnd aber seither kain weiter Antwort oder Gegen Bericht von Ihnen einkommen, so sey Ihrer Maj. Beuelch, den Abbt sampt seinem Convent zu der Poßeßion ihres Closters vnd Verrichtung ihres Gottsdienst ruhiglich widerum komen zu laßen, Inen auch alle dazu gehörige Gütter widerumb zu restituiren.

Daneben seind einkommen, der Hessische Bericht vnd des Abbts Replic des Closters Heina halben.

32.

1. Sept. 1550.

Jacob v. Westerstetten Probst zu Stüttgarten, Pitt die Kayserl. Maj. wolle mit Hertzog Vlrichen zu Wirtemberg nochmaln ernstlich verschaffen, Ine, vnverhindert ainiger einrede, in sein Probstey wiederum zu restituiren vnd einzusetzen, dieweil alle Handlung, so der Bischoffe zu Speyr, als verordenter Commissari, darinn gepflegt, one Frucht abgangen, Pringt daneben ein den Abschid, so gedachter Bischoue zwischen inen verfaßt, in originali vnd deßelben Copien.

Der Supplicant soll bey dem Bischoue zu Speyer, als verordenten Commissarien, anhalten, daß er der Kayserl. Maj. Relation thue, deßen, so vor Ime von baiden Thailen in der güetlichen Handlung einkommen ist, Woferne aber die Partheyen vor Ime genugsamen Bericht der Sachen nit gethan hetten, soll

der

der Bischoue denselben nochmals von beyden Theilen vernehmen vnd der Kayserl. Maj. fürderlich zustellen, damit Ir Maj. auf ferner ansuechen des Supplicanten den Partheyen gepürlichen Beschaid zu geben wiße.

33.

12. Sept. 1550.

Stifft zu Tübingen vmb Restitution ihres Stiffts, davon sie vor ettlich vil Jahren durch den Hertzogen zu Wirtemberg vertrieben worden.

Dem Herzogen zu Würtemberg zu schreiben, daß er die Supplicanten auch angeregten Stift wie sich gepüert, one ainigen beschwerlichen Anhang oder Condition zu restituiren, auch derhalben Jr Maj. antwort zuschreiben woll.

Nota. Vnd ist die vorig Supplication, so hieuor den 28. Julii derhalben einkomen, zu dieser gelegt worden.

34.

18 Sept. 1550.

Abbtißin vnd Convent zu Pfullingen St. Claren Ordens vmb Ernstlichen Beuelch an Hertzogen Vlrichen zu Wirtemberg, sie wiederum zu restituiren.

Dem Hertzogen von Wirtemberg zu schreiben in simili, wie hieuor des Closters zu Reuth halben bey Wiltberg den 21. augusti jüngst decretirt worden.

35.
ult. Sept. 1550.

Statt Weil contra Hertzog Vlrichen zu Wirtemberg. Pitten die Kayserl. Maj. wolle die Rechtfertigung, so sy mit gedachtem Hertzogen auf jüngstem Reichstag alhie angefangen, an das Cammer gericht remittirn, in Ansehung daß Inen derselben am Kayserl. Houe auszuwarten beschwerlich.

Was die Handlung der aufgehaltnen gaistlichen Zinß vnd güeter belangt, last man es bey vorigem Beschaid pleiben. Aber der andern Puncten halben steet den Supplicanten beuor, aus was Grund sy vermainen, daß die sach in erster Instantz an das Kayserl. Cammer-Gericht gehörig, solches lautter vnd vnderschidlich anzuzaigen.

36.
2. Oct. 1550.

Abt und Convent zu Künigsbrunn contra Hertzog Vlrichen zu Wiertemberg vmb Relaxation Arrests den er auf Ire jerliche Renthen geschlagen, vnd vmb ernstlicher Mandat an gedachten Hertzogen, dem auf vorigen Reichstag ausgangen Mandat zu parirn. Sampt beygelegter Copey des Mandats.

Solle den Wiertembergischen Gesandten vnd Rethen zugestellt vnd beuolhen werden, daß sie bey dem Hertzogen zu Wiertemberg die sach dahin befürdern, das er das angeregt Arrest vnd Verpot abschaffe,

se, vnd den Supplicanten ihre Zins, Renten vnd Gülten volgen, vnd mit newerung vnbeschwert laße, vnnd was er an Sy zu sprechen hab, daß er deßselb mit ordenlichen Rechten gegen ihnen sueche, auch in 14. tagen der Kayserl. Maj. Bericht thue, ob er dem allein gehorsame Volziehung thuen wolle, oder nit, damit Jr Kayserl. Maj. dem Supplicanten mit weiterer gepürender Hilff erscheinen mögen.

37.

4. Oct. 1550.

Georg Rab, Prior provincial Carmeliter Ordens In Ober-Teütschen Landen vmb Beuelch an Marggraue Albrechten zu Brandenburg, die Stet Augspurg, Nürnberg, Eßlingen vnd Schweinfurt respective, Jme seins Ordens Closter widerumb einzuraumen, vnd das die von Rauenspurg die newe Religion in seinem Closter wiederumb abstellen; Deßgleichen der Poßer seinem Closter zu Dünckelspühel, ainem Hofe gegen erlegung der Kauf Summa widerumb zustelle.

Soll der Supplication endern vnd ain Jede sach In ain sonder Supplication stellen, damit Bericht von den Gegen-Partheyen empfangen vnd darauf die Gepür verordnet werden möge.

38.

8. Oct. 1550.

Stat Strasburg vmb Abschrifft der Supplica-

plication, so der Bischoue in causa Religionis wider sy fürgebracht.

Die Kayßerl. Maj. wirdet sich aller gepüer wißen zu erzaigen.

39.

8. Oct. 1550.

Statt Weyl contra Herzog Vlrichen zu Würtemberg. Pitten die Kayserl. Maj. wolle die Irrungen, so sie gegen dem Hertzogen zu Würtemberg, der dreyer Puncten halber, als nemblich der newen Zoll Forderung, des Dörfleins Mettlingen, auch der Kayserl. Freyheiten der Freyen Bürst, dem Bischoue zu Speyr, Inmaßen die andern Irrungen, die Arrestation der gaistlichen Zins betreffend, beschehen, zu beuelhen.

Es solle nach der Supplicanten Wahl, die sach aintweder in dem stand, wie sy vormals dem Kayserl. Hofrath fürkomen, an das Kayserl. Cammer Gericht remittiert, oder aber dem Bischoue zu Speyr, vermöge des Heil. Reichs-Ordnung, committiert werden.

40.

15. Oct. 1550.

Statt Weil auf hie oben den 8. dieses ergangene Decret, das nach der Supplicanten Wahl 2c. Pitten die Sache dem Bischoue zu Speyr zu committiren.

Ist der Bischoue zu Speyer vermöge der Ordnung zu Commissarien verordnet.

41.
20. Oct. 1550.

Abbt zu Ursberg contra die Stadt Ulm.

Pringen die von Ulm nochmals Bericht ein auf des Abbts von Ursberg, Jne den 4. Octobris vermöge damals ergangen Decrets zugestellte Supplication.

Solle dem Abbt dieser Bericht zugestelt werden, mit anzeig, wo dem also, wiße man Jme weitter nit zu helffen, wo er aber damit nit zufrieden, so möge er sein Notturfft mit Recht suechen.

IV.

Von dem Recurs Teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten,

wie auch

Von anderer Reichsstände, oder auswärtiger Machten freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen Teutschen Landesherrn, sodann deren Landständen und Unterthanen;

ingleichem

Garantierung der landesherrlichen Reversalien und Landes-Verträge.

Inn

Innhalt.

§. 1. Wichtigkeit dieser Sache. §. 2. Von Religionssachen remissive. §. 3. Schrifft hievon. §. 4. Worte: Heumanns, §. 5. von Ickstatts, §. 6. Wildvogels. §. 7. Beyspiele. Von Braunschweig. §. 8. Cleve. §. 9. Erfurt. §. 10. Hanau. §. 11. Hessen-Cassel. §. 12. Hohenlohe. §. 13. Kempten. §. 14. Magdeburg. §. 15. Mecklenburg. §. 16. Münster. §. 17. Nassau. §. 18. Ostfrießland. (§. 19. 1595. §. 20. 1597. §. 21. 1599. §. 22. 1602. §. 23. 1603. §. 24. Eod. §. 25. 1606. §. 26. 1611. §. 27. 1612. §. 28. 1613. §. 29. 1614. §. 30. 1619. §. 31. Eod. §. 32. 1620. §. 33. 1627. §. 34. 1642. sqq. §. 35. 1648. §. 36. 1650. §. 37. 1654. sq. §. 38. 1662. §. 39. 1663. §. 40. 1667. §. 41. 1668. §. 42. 1672. §. 43. 1673. §. 44. 1676. §. 45. 1677. §. 46. 1678. §. 47. 1681. §. 48. 1682. §. 49. 1683. §. 50. 1684. §. 51. 1688. §. 52. 1691. §. 53. 1693. §. 54. 1695. §. 55. 1717. §. 56. 1720. §. 57. 1721. §. 58. 1722. §. 59. 1723. §. 60. circ. 1724. §. 61. 1724. §. 62. Eod. §. 63. Eod. §. 64. 1725. §. 65. 1726. §. 66. Eod. §. 67. Eod. §. 68. Eod. §. 69. 1727. §. 70. Eod. §. 71. 1728. §. 72. 1729. §. 73. 1730. §. 74. 1731. §. 75. 1732. §. 76. 1734. §. 77. 1738. §. 78. Noch einiges. §. 79. Ende dieser Händel.) §. 80. Pfalz. §. 81. Schlesien. §. 82. Solms. §. 83. Würtemberg. Acta 1514. §. 84. 1734. 1738. und 1750. §. 85. 1764. §. 86. Rechtliche Untersuchung dieser Materie. §. 87. Allerley Reichsgesetze. §. 88. Westphälischer Fried. §. 89. Acta An. 1670. §. 90. Wahlcapitulation Art. 15. §. 1. §. 91. (§. 6.) §. 92. Art. 27. §. 93. und Art. 28.

§. 94. Noch etwas aus der Capitulation. §. 95. Vom Kayserl. Hof erkannte Garantien. §. 96. Verbindung mit dem folgenden. §. 97. Landstände rc. haben kein Bündnißrecht. §. 98. Reichsstände sollen sich fremder Unterthanen nicht annehmen. §. 99. Fremde Machten sollen nicht in Reichshändel gemenget werden. §. 100. Streitigkeiten gehören für den Richter. §. 101. Compromiße seynd erlaubt. §. 102. Reichsstände haben das Bündnißrecht. §. 103. Ob der Kayser ein ius contradicendi habe. §. 104. Von Fällen, wo keine Pacta vorhanden seynd. §. 105. Was darinn den Unterthanen erlaubt seye? §. 106. Was andern Reichsständen in Ansehung des Landesherrens? §. 107. und des Kaysers? §. 108. Kayserliches Verbot, vor Ausländern die Güte zu versuchen. §. 109. Von Fällen, wo Pacta vorhanden seynd. §. 110. Was darinn den Unterthanen erlaubt seye? §. 111. Was denen Garants? §. 112. Besonders in Ansehung des Kaysers. §. 113. Von Erben und Nachkommen. §. 114. Von denen Kosten. §. 115. Klugheitsregeln. §. 116. Von dem Mißbrauch.

§. 1.

Wichtigkeit dieser Sache.

Gegenwärtige Materie ist eine derer allerwichtigsten und delicatesten in unserem ganzen Teutschen Staatsrecht. Einer Seits schlagen die Gerechtsame des Kaysers und derer Landes-Herrn, welche sie als ihren Augapfel betrachten, starck mit ein, und anderer Seits hanget oft das Wohl und Weh ganzer großer Länder davon ab: Noch mehr, was man

man in einem Fall zu seinem Vorstand behauptet, kan in anderen ähnlichen Fällen mehr Schaden als Nutzen bringen; die Sache ist dahero sehr behutsam zu tractiren.

§. 2.

Von Religions-Sachen remissive.

Ich will aber hier nicht von dem Recurs handlen, welcher bloß allein um Religions-Sachen und Beschwerden willen vorgenommen wird. Diese Materie hat ihre eigene Gründe, und ihr besonderes Herkommen: Dahero habe ich nur etwas gar weniges, um besonderer Umstände willen, von dergleichen angeführt.

§. 3.

Schrifft hievon.

Von dieser Materie überhaupt handelt zum Theil auch:

BOCRIS (Joh. Henr.) Diss. de eo, quod circa Protectionem alterius Domini territorialis inter Status Imperii justum est. Bamberg, 1751. 4.

Ich will daraus nur dieses anführen:

§. 8. Vel, Pacem publicam exulare, te oportet asserere, vel, non usum & invaliditatem Protectoriorum inter Status simul concedere, justum est. — Contra exactiones Dominorum Territorii, — non Protector, sed causæ Judex in Imperio supremus, iuxta saluberrimas Imperii Ordinationes, — adeundus est.

§. 9. Si Subditi in Protectionem alterius se offerre possent, nonne violarent ipso actu — 1. Jura Cæsaris, *unici* in Imperio Protectoris, — 2. Jura territorialis Domini sui, cui obsequii nexu sunt ligati, 3. Systema Imperii, & illas Leges, quæ attentatum tale improbant?

§. 10. Führt er den Reichs-Absch. von 1559. an: Recessus stricte interpretandus est, si advocatia forte conventione expressa vel tacita Domini territorialis facta est, deinde perpetua manebit talis, propter consensum Domini & iussum huius Legis Imperii; adest deinde Servitus Iuris publici. — Dominus Territorii pati tenetur, quo alter Regionem suam, Villas vel Oppida absque violatione Territorii ingredi possit, licet quoque ab eo præscindamus, Ius Protectionis exerceri in vim effectus territorialis, vel Regalis in alieno, de quo nos ipsi dubitamus; sufficit, alteri competere Ius in alieno, quod alias in regula Tertio non competit.

§. 14. Nulla tamen Protectionis species Ius aliquod Iurisdictionale involvit, — sed potius in terminis Conventionis subsistit, si subjectum Pacti capax.

§. 16. Secundum varium Ius Imperii justum est, ne Status alterius Status Subditos, *invito Domino ordinario*, in Protectionem recipiat. — Ex his Legibus Imperii hæc sunt indubia Consectaria: 1. Subditos

alterius in præjudicium Domini in clientelam ſuſcipere iniuſtum eſſe. 2. Protectionem Subditorum alterius contra ipſum Territorii Domini illicitam dici. 3. Plane nullam Protectionem, vel receptionem in Patrocinium, ſtante hodierno Syſtemate Imperii, poſſibilem & excogitandam eſſe, *invito Domino.* Omne igitur punctum, ne Ius Advocatiæ his Legibus repugnet, in eo reſidet, ut *Conſenſus Domini vel Diſſenſus eiusdem* totum negotium *vel perficiat, vel caſſet.*

§. 19. Supra iam adductum fuit, poſita etiam clientela Legibus Imperii conformi, ſive illa, quæ iuri Territorii ex variis iuſtis cauſis non contrariatur, protectionem tamen non extendi poſſe —— contra Magiſtratum ordinarium. —— Imperator cum Statibus ſancire voluerunt, adverſus legitimum Dominum & proprium Magiſtratum, *niſi forte is in Subditos ſævire incipiat*, nullum ius Protectionis concipi poſſe.

§. 27. Hodie Imperator ſibi ſoli Tutelam Statuum Imperii eorumque Subditorum vindicat, per *Capit. noviſſ. art.* 5. *§.* 1. *Art.* 27. *§.* 3. Recte inde Cæſar non ſolum aliena Protectionis vincula improbat, infringit, tollit, ſed & ægre fert Guarantiam Iurium Pactorumve Exteris delatam. —— Quanta igitur eſt Cæſaris Advocatia in Sacris, de qua loquuntur Receſſ. Imper. 1512. *§.* 1. Receſſ. Imper. 1518. §. 1. Der gan-

zen Christenheit Schutz- und Schirm-Herr, der obriste Vogt, tanta quoque in secularibus & partibus Superioritatis Statuum.

§. 30. Wendet er gegen den unten angeführten Hessen-Darmstättischen Saz ein: 1. Si casus existeret, ubi eum præl. Author ponit, Lis vertitur Magistratum inter & Subditos de exemtione, vel Privilegiis; ergo causa Iustitiæ adest, ad quam excutiendam sufficit *Officium Cæsaris*, &, si hoc prætergrederetur, potius à Protectore lis inciperet, Cæsari inferreretur maxima iniuria, cum, quod in Tribunali Iuris expediendum esset, manu militari à pari Con-Statu extra viam Iuris de facto definiretur. 2. Ipse Autor concedit, hodie nullas iniquas conditiones, Pace publica constituta, metuendas esse Subditis, nisi ab eorum Domino Territorii; quæstio ergo præiudicialis ea est, annon de iure prætendat intentionem suam, & quidem *iure Magistratus* ille, quam negant præstare Subditi: Pro Domino enim est præsumtio; indicat illud nomen Subditorum, quam sibi ipsi ex concessis attribuunt, si vero Protector succurrit, ab *executione* lis inciperetur, altera parte plane non *audita*, vel non in foro competenti lis decernitur. Notandum est 3. stante Cæsaris officio Jurisdictionali, vel ipsum Autorem, Protectorio Status non opus esse, inibi concessisse, id, quod nos hoc asserere iubet, notorius est

trames

trames Iuris & ſecuritas publica. Si vero, prævia ſententia, vel non prævia, nihilominus ab *executione* in cauſa incipiendum, tunc Ius quæſitum eſt ſolis *Circulis* & *Directoribus* eius, minus vero illi, qui à Subditis ex *arcana* ratione, forte pro Protectione imploratur, quam ſolus Imperator concedit, & *Circuli* tanquam *Sponſores* ſecuritatis publicæ tueri tenentur.

§. 4.

Worte Heumanns.

Herr Prof. Heumann ſchriebe (1): Hodie Imperator ſibi ſoli tutelam Statuum Imp. per *Capit. art.* 27. §. 3. vindicat, atque adeo non ſolum alienæ Protectionis vincula improbat, infringit, tollit, ſed & ægre fert Guarantiam iurium Pactorumve Exteris delatam.

§. 5.

Von Ickstatts.

Der Freyherr von Ickſtatt lehret (2), nachdeme er §. 48. behauptet hatte: Allein der Kayſer, oder das Reich, leiſten den Schutz und die Garantie über die Reverſalien, ſodann weiter:

„ §. 49. Da die Schutz-Ertheilungen, Garantien und Leiſtungen der verſprochenen Sicherheit, dem Beſchützer und Sicherheits-

(1) de Character. Superiorit. territ. &c. §. 43. p. 66. ſq.

(2) In der Rett. der Landes-Hoh. gegen den Misbrauch der Capitul. 2c.

Leister ein Recht ertheilen, dem angeblich beleidigten Theil beyzustehen, und den entweder wahrhafftig oder vermeintlich beschwerenden Theil zu nöthigen, daß er Treu und Glauben halte, und die Verträge und Reversalien erfülle, (Elem. Jur. Gent. Lib. 3. Cap. 6. §. 5.) so erhellet gleich daraus, daß die Beschützungen und Garantien über die Landes-Verträge und Reversalien, welche entweder dem Regenten, oder den Land-Ständen, oder beyden Theilen zu lieb, von auswärtigen Staaten übernommen werden, dergleichen Staaten Gelegenheit geben, Sich nach Gefallen in des Reichs und dessen Stände Angelegenheiten zu mischen, Sich das Recht, über die Streitigkeiten der Stände des Reichs mit Ihren Unterthanen zu erkennen und zu urtheilen, anzumassen, ja so gar die Fürsten und Stände mit bewaffneter Hand zu überziehen, zu unterdrücken, und gar von der Gerichtbarkeit des Kaysers und des Reichs gänzlich auszuziehen: Da nun der Kayser und das Reich verbunden seynd, dergleichen Unternehmungen Sich aus allen Kräfften zu widersetzen; so ist kein Zweifel, daß die Schutz-Ertheilungen und Garantien derer Landes-Verträge und Reversalien denen auswärtigen Königen und Machten durchaus nicht aufzutragen seyen, und, wann sie doch aufgetragen worden, für null und nichtig zu halten, auch die, so den Auftrag gethan, als Verletzere derer Reichs-Rechten, aus Kayserlicher Macht schwer zu bestraffen seyen.

Es hat dahero der Fürst zu Ost-Frießland bey MOSERN *Tom.* 18. seines Staats-R. *p.* 477. seinen Land-Ständen billig erkläret, „ daß es unverantwortlich seyn „ würde, wenn Sie über solche dem „ Röm. Reich in directo Dominio com„petirende Rechte, zu desselben Nach„theil, von fremden Potentaten judici„ren ließen.„ Damit stimmet überein die Kayserl. Wahl-Cap. Art. 27.

§. 50. Ferner, da denen Ständen des Reichs über ihre Mit-Stände, oder deren Unterthanen, weder das Recht einer Gerichtbarkeit, noch einer Vollstreckung, noch des Krieges zustehet, es seye ihnen dann entweder durch ein offentliches Reichs-Gesetz, oder von dem Kayser und Reich, namentlich aufgetragen; so können sie auch denen Landes-Verträgen und Reversalien, welche Landes-Herrn mit ihren Land-Ständen eingegangen haben, weder beytretten, noch eine andere Sicherheit verschaffen, als welche sich in denen Gränzen von Vorstellungen, Vermittelungen, oder eines Schied-Richters, enthalten: Wann sie aber die Verbindlichkeit in sich fassen, einen oder den andern Theil zu zwingen, und eine gewaffnete Hülffe zu leisten; so siehet jedermann, daß dergleichen Garantien aus eben denen Gründen, wie derer Auswärtigen, zu mißbilligen seyen. Man kann sich auch nicht auf das Bündniß-Recht beruffen; als welches zwar zwischen denen Reichs-Ständen

(Kays.

(Kays. Wahl-Cap. Art. 6. §. 4.) aber nicht zwischen denen Reichs-Ständen und denen Unterthanen oder Landsaßen des andern Reichs-Standes Platz greiffet. Ja, daß ich nichts verberge, ich halte dafür, daß aus eben diesem Grund die Garantien, so von dem sogenannten Catholischen oder Protestantischen Corpore übernommen werden, denen Rechten nach gleichfalls nicht bestehen; da im Röm. Reich einem Corpori über das andere keine Gerichtbarkeit zustehet, und das höchste Kayserliche Ansehen und obriste Gerichtbarkeit, wie auch der gemeine Fried und innerliche Ruhestand im Reich und dessen einzeln Lande, in Gefahr eines Nachtheils dadurch geräth. Denn gesetzt das Protestantische Corpus nehme der Land-Stände Parthie, und vertheidige zweiffelhaffte oder offenbar nichtige Reversalien mit aller Gewalt; so werden die Catholische zum Besten des Landesherrns ein gleiches thun. Was folget daraus? Krieg, innerliche Niederlagen, Rebellionen, und die selbige begleitende Quelle alles Bösen, endlich auch, wo nicht unter denen einzelen Reichs-Ständen, doch gewiß unter beyden Corporibus, Samen der Uneinigkeit, welcher dem ganzen Reich den Untergang drohet.

Siehe die Kays. Wahl-Cap. Art. 15. §. 6. — Ferner Art. 27. §. 3. —

Siehe auch FABRI Staats-Canzley *Tom.* 44. *p.* 137. ferner *Tom.* 47. *Cap.* 2. *p.* 29. allwo man die Gründe lesen kan, warum

warum der Kayser die Garantien des (der) Corp. für nichtig hält; nämlich: --

In denen Anmerckungen über diese Ickstattische Schrifft aber heißt es:

ad §. 49.) „1. Es ist richtig, daß dergleichen auswärtige Garantien leicht können mißbraucht werden, zumalen wann sie solchen Machten aufgetragen und von ihnen übernommen werden, welche nicht zugleich auch Stände des Reichs seynd, oder von denen sonst bekannt ist, daß und unter was für einem Rechts-Schein sie gerne die Hände in alle wichtige innerliche Staats-Angelegenheiten des Teutschen Reiches mengen.

2. Hingegen fället das meiste von allen diesen Besorgnissen, besonders das, worauf der Art. 27. der Wahl-Capitulation zielet, und was darzu Gelegenheit gegeben hat, ganz hinweg, wann die hohe Garants Selbsten Mit-Stände, ja gar dessen erste Gliedere und Chur-Fürsten des Reichs seynd, welche die Kayserliche Wahl-Capitulation mit haben errichten helffen, und denen an Erhaltung innerlicher Ruhe und Einigkeit eben so viel, ja, wegen Wichtigkeit Ihrer Reichs-Lande, mehr, als vielen anderen, gelegen ist; auf welche also auch, ohne deren große Beleidigung, nicht angewandt werden kan, was der Freyherr von Ickstatt am Ende des §. meldet; wie es Sie doch, als Uebernehmere, sonderlich so ferne Sie Reichs-Stände seynd, mit-

treffen

treffen würde, wenn die Sache an sich unrecht wäre.

3. Ist ein großer Unterschied: Ob nur die Land-Stände dergleichen Garantien suchen? oder ob beyde Theile zugleich darum bitten? wie also Ihro Königl. Maj. in Dännemarck in dem in der gegenwärtigen Würtembergischen Landes-Angelegenheit den 14. Sept. 1764. an die Röm. Kayserliche Maj. erlassenen Hand-Schreiben melden, daß Dero Herr Vater, nebst denen Königen von Groß-Britannien und Preußen, auf Ansuchen beeder Theile, die Garantie derer Würtembergischen Landes-Reversalien übernommen haben.

4. Da es eine bekannte und unlaugbare Sache ist, was die Religion einer Parthie, sonderlich einer Catholischen Landes-Herrschafft über ein Evangelisches Land, bey dem Reichs-Convent und bey beeden Reichs-Gerichten für einen mercklichen Einfluß habe; da ferner die Reichs-Gerichte nicht mit Engeln, sondern mit Menschen, besetzet seynd, dahero auch in denen Reichs-Gesetzen ein Remedium Syndicatus und Visitationen dieser Gerichte angeordnet worden seynd, welche letztere zuweilen so viel zu thun und auszubessern finden, daß sie viele Jahre damit zu- und es doch nicht zu Ende bringen; so ist denen Evangelischen Machten, Reichs-Ständen und Land-Ständen nicht zu verdencken, wann Sie Sich auf dergleichen, nicht nur mögliche,

nicht nur leicht mögliche, sondern sich auch würcklich mehrmalen ereignende außerordentliche und aus dem ordentlichen Geleis derer Reichs-Gesetze ausschweiffende Fälle auch auf eine außerordentliche Weise gefaßt machen, und Sich Ihrer bedrangten Religions-Verwandten, und zwar, nöthigen Falles und zuletzt, mit allem nur möglichen Nachdruck, annehmen. Dergleichen Fälle seynd also supra & præter Leges.

5. Das beste Mittel, denen Würckungen einer solchen übernommenen Garantie auszuweichen, ist, wann der Kayserliche Hof und die höchste Reichs-Gerichte in denen über Verletzung derer Landes-Verträge und Reversalien entstehende Klagen unpartheyische und schleunige Rechts-Pflege wiederfahren lassen.„

ad §. 50.) „1. Das heißt nicht mit behörigem Respect von dem hohen Evangelischen Corpore geschrieben, wann man es vor der ganzen Welt offentlich in den Verdacht setzen will, daß es fähig wäre, zweifelhaffte, ja gar offenbar nichtige, Reversalien mit aller Macht zu unterstützen.

2. Wann es aber Reversalien aufrecht zu erhalten sucht, welche a) von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath dem westphälischen Friedens-Instrument gemäß befunden, und b) daher bestättiget worden seynd, c) um deren Handhabung es auch von dem Regenten Selber ersucht worden ist, und d) selbige Ver-

Vertrags-weise übernommen hat; was ist dann unbilliges daran?

3. Ich setze vielmehr in einem solchen Fall in das höchstpreißliche Catholische Corpus wenigstens so viel respectuosestes Vertrauen, daß es einer, so bewandten Umständen nach, rechtmäßigen Gewalt keine widerrechtliche Gegen-Gewalt entgegen setzen würde; mithin fallen auch alle von dem Freyherrn von Ickstatt besorgte, oder doch vorgespiegelte, üble Folgen von sich selber hinweg.

4. Der Herr Verfasser sagt selbst: Das Bündniß-Recht habe zwischen denen Reichs-Ständen statt. Wann nun das Evangelische Corpus und ein Catholischer Landes-Herr Sich mit einander wegen der Handhabung der von letzterem ausgestellten Reversalien vergleichen; so ist es ja ein Bündniß zwischen Ständen des Reichs, mithin nach des Freyherrn von Ickstatt eigenem Grund-Satz gültig und Rechts-kräfftig.

5. Wann ein einzelner Catholischer Reichs-Stand, freywillig, ungezwungen und ungedrungen, ein dergleichen Bündniß mit dem ganzen Evangelischen Corpore eingehet; (wie bekanntlich Herr Herzog Carl Alexander zu Würtemberg, für Sich, auch Seine Erben und Nachkommen, gethan hat,) und das Evangelische Corpus findet Sich genöthiget, Seiner Garantie den erforderlichen Nachdruck zu geben; so ist es ja keine Sache

zwischen

zwischen dem Evangelischen und Catholischen Corpore, sondern zwischen dem Evangelischen Corpore und dem Catholischen Herrn Herzog zu Würtemberg.

6. Nicht nur das Bündniß-Recht ertheilet denen Evangelischen gesammten und einzelen Reichs-Ständen die Befügniß, die **dem westphälischen Frieden conforme** Reversalien, (dafür die Würtembergische von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath Selbst erkläret worden seynd,) zu garantiren; sondern Sie haben auch noch ein besonderes Recht, ja, noch mehr, so gar eine besondere Pflicht, als Mit-Consorten und Mit-Garants des Osnabrückischen Friedens, nach **Art.** 17. §. 5. **und** 6. **die demselben conforme** Verträge und Reversalien zu garantiren, und vor allen Uebertrettungen, allenfalls auch mit gewaffneter Hand, sicher zu stellen. Allerwenigstens haben Sie gewiß eben so viel Grund darzu, als Frankreich und Schweden im letzten Krieg zu der (vom Kayserlichen Hof nie widersprochenen,) dem Teutschen Reich, ohne an Sie von Reichs-wegen geschehene Anforderung, auf offentlichem Reichs-Tag angetragenen und würcklich ausgeübten Garantie gehabt haben.

7. So ein großer Eyferer ich für die Erhaltung der innerlichen Ruhe in Teutschland, und des zu diesem Ende unumgänglich nöthigen Reichs-Verfassungs-mäßigen Kayserlichen Ansehens bin; so kan ich doch nicht umhin, wann es daran aus eigener Schuld oder

Staats-Absichten ermangelt, oder selbiges auch, gegen Dessen Willen, nicht mit genugsam Nachdruck ausgeübet werden kan, mir alle diejenige Mittel mit-gefallen zu laßen, wodurch Recht auch Recht verbleibet, und dem Catholischen Glaubens-Fortpflanzungs-Eyfer sein gehöriges Ziel gestecket wird.

8. Mithin muß man auch mit denen vom Freyherrn von Ickstatt angeführten Stellen derer offentlichen Staats-Handlungen des Evangelischen Corporis Vertheidigungs-Schreiben in der Hohenlohischen Garantie-Sach vom Jahr 1725. verbinden; so in des Herrn Reg. Raths von Schauroth *Concl. Corp. Evang. Tom.* 1. *pag.* 790. *sqq.* und in Fabri Staats-Canzley *Tom.* 47. *p.* 28. *sqq.* zu lesen ist.

9. Es ist aus den Geschichten der Wahl-Capitulation bekannt, was zu denen oben angeführten Stellen derselben Gelegenheit gegeben habe, nemlich der Spanische affectirte Schuz über Trier, und der Statt Münster Anhängung an den Hansee-Bund und die General-Staaten; mithin seynd solche Stellen bey diesem §. nicht wohl angebracht.

10. Künfftig ein mehreres hievon; indessen sehe man Herrn Cam. Ger. Raths Steckens schöne Diss. de Guarantia Pactorum Fœderumve Religionis ergo percussorum; Halle, 1756. 4. „

§. 6.

§. 6.

WILDVOGELS.

WILDVOGEL (1) hat dieses davon: Quæritur: —— an Status provinciales, inscio Domino Territorii, possint Protectorem eligere? Quod olim graviter disceptatum fuit in causa Meinz contra Erfurt; de qua disceptatione videatur GYLMANN *Tom. II. Symphor. Part. I. tit. 2. Vol. I. n.* 141. Sed communiter negativa obtinuit per *R. I. Spirensem de anno* 1541. §. und damit. MAGER. *de Advoc. arm. cap.* 6. *n.* 244. MYLER. *de Stat. & Princip. Imp. Part. I. cap.* 18. *n.* 29. Exceptio tamen est in casu necessitatis, quando Dominus Territorii Subditos vel propter negligentiam tutari nolit, vel propter absentiam aut impotentiam non possit. ZIEGLER. *ad Cal. §. Landsassii. Conclus. I. n.* 85. *& seq* Secunda exceptio est, si Dominus Subditos adversus iura legitime quæsita crudeliter atque misere nimis tractet; SCHILT. *de Landsass. cap. VII. n.* 14. Exceptio tertia est, si præscripserint Subditi ius Protectionis, sive recipiendi Protectores, adversus Dominum, iuxta *R. I. de an.* 1555. §. Es soll auch. 23. ibi: Es soll auch kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion zwingen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuz und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen,

(1) de Statib. provinc. §. 59.

nigen, so hiebevor von Alters Schuz- und Schirm-Herrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselben nicht gemeynet seyn.

§. 7.

Beyspiele. Von Braunschweig.

Als die Statt Braunschweig (1) mit denen Herzogen gleiches Namens noch Streit wegen ihrer Unterwürffigkeit hatte, wurden A. 1614. zwischen Herzog Friderich Ulrich und der Statt zu Hanover, unter Vermittelung einiger Reichs-Stände, gütliche Tractaten gepflogen.

Als diese fruchtlos waren, und der Herzog A. 1615. die Statt belagerte, nahmen nicht nur viele Reichs-Stände sich derselben an, sondern die Hansee-Stätte schickten auch der Statt Hülffe zu, welche veranlaßte, daß die Belagerung aufgehoben und ein Vergleich getroffen wurde.

§. 8.

Cleve.

In der Vereinigung derer Land-Stände des Herzogthums Cleve von 1646. (2) wird einer Interposition derer General-Staaten, oder anderer dritter Personen, zwischen dem Chur-Fürsten und besagten Land-Ständen

(1) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p 116. Edit. Glafey. Mein T. Staats-Recht. Tom 40 p. 134. sqq.

(2) v. LÜNIG von der Landsäß. Rittersch. Tom. 1. p. 1015.

den gedacht, um solche wegen ihrer mit einander habenden Streitigkeiten zu vergleichen.

§. 9.

Erfurt.

Die Statt Erfurt nahme An. 1483. des Hauses Sachsen Schuz an.

Acht und dreyßig Jahr hernach fochte Chur-Maynz diesen Schuz an, weil Erfurt eine Maynzische Land-Statt, und also nicht befugt seye, sich in fremden Schuz zu begeben.

Die Sache gediehe auch an das Cammer-Gericht: Ich finde aber nicht, was die Sache allda für einen Ausgang gewonnen habe:

Wohl aber ist bey SCHWEDERN (1) ausführlich zu lesen, was Maynz, Sachsen und Erfurt für Gründe und Gegen-Gründe hierinn gegen einander angeführet haben.

Seit deme Erfurt An. 1664. ganz unter die Chur-Maynzische Bottmäßigkeit gerathen ist, und das Fürstl. Haus Sachsen sich mit Chur-Maynz verglichen hat, ist es offentlich still von dieser Sache.

§. 10.

Hanau.

Als An. 1671. zwischen denen Grafen zu Hanau und ihren reformirten Unterthanen, auch denen Evangelischen und reformirten Unterthanen der Grafschafft Münzenberg, ein

(1) in Theatr. Prætens. &c. Tom. 2. p. 433. Edit. Glafey.

Vergleich getroffen wurde, ward am Ende beliebt (1): „Damit — zum 36sten dieser Vergleich in allen seinen Puncten und Clausuln unverbrüchlich gehalten, und demselben der Gebühr nachgelebet werde; so soll dieser Receß, zu desto mehrerer Bevestigung — allerförderlichst Ihro Kayserlichen Maj. zu allergnädigster Confirmation und Manutenenz vorgetragen, und dieselbe dißfalls allergehorsamst angelanget werden; — sondern es werden auch Ihre Chur- und Fürstl. Gn. und Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Maynz, Sachsen, Brandenburg, Pfalz, Pfalz-Simmern, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstatt von allerseits principal-Interessenten hiemit resp. freund-dienstlich, unterthänigst, auch gehorsamst, ersucht, gegenwärtigen Vergleich conserviren zu helfen, und nicht zu gestatten, daß dawider etwas vorgenommen oder gehandelt werden möge.„

Und der Reichs-Hof-Rath bestättigte es den 23. Dec. 1671.

§. 11.

Hessen - Cassel.

Daß das Corpus Evangelicorum über die von dem jetzigen Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, als dermaligen Erb-Prinzen, ausgestellte Religions-Assecuration den 18. Dec. 1754. offentlich die Garantie übernommen habe, und der Kayserliche Hof still darzu

(1) v. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. spec. Contin. 2. unter Grafen und Herrn. p. 52. sq.

zu gesessen seye, will ich, weil ich hier nicht von Religions-Sachen handle, nur im Vorbeygehen melden.

§. 12.

Hohenlohe.

Die Hohenlohe-Pfedelbachische Garantie-Sache gehöret zwar ebenfalls eigentlich nicht hieher: Weil es aber doch bey dieser Gelegenheit überhaupt wegen des Garantie-Rechts zur Sprache gekommen ist; so will ich so viel davon melden.

Der letzte Evangelische Graf zu Hohenlohe-Pfedelbach hatte mit seinen Catholischen nächsten Vettern einen Succeßions-Receß geschlossen und das Corpus Evangelicorum den 9. Jun. 1723. die Garantie desselbigen übernommen.

Der Kayser ließe den 7. Sept. darauf durch seinen principal-Commissarium zu Regensburg vorhalten: Daß dieses ein solches Unternehmen seye, wodurch nicht nur nach und nach alle einem Römischen Kayser gebührende obrist Lehenherr- und höchst-richterliche Iura, Macht und Befügniß, nebst dem Friedens-Executions-Recht und cura Legum publicarum &c. wo nicht völlig darnieder geleget, doch zum wenigsten empfindlich angetastet, und allenthalben die Thür zu denen so mühsam abgestellten innerlichen Befehdungen und völligen Umsturz des Reichs, samt dessen innerlicher Verfassung, eröffnet, oder vielmehr durch Einflechtung fremder Potenzien mehr

als zuvor erweitert würde. Jhro Kayserliche Maj. hätten also fast nicht finden, oder ohne sonderbare Befremdung wahrnehmen können, wie man zu Regensburg, nach so vielen dagegen beschehenen Verwarnungen, und bereits vorhero in causa simili ergangener Cassation, bey nahe nicht ohne Zudringlichkeit, von neuem auf dergleichen Attentata verfallen mögen; da doch endlich niemand aus dem buchstäblichen Jnnhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. verborgen gewesen, oder seyn sollen, was von dergleichen Dingen die Meinung des gesammten Reichs mit sich bringe, und wie dieselbe an besagtem Ort deutlich dahin erkläret worden, daß daraus zu allen Zeiten nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrung des allgemeinen Land-Friedens entstanden, wodurch des gedachten Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit merklich geschwächt, und zuweilen mit Entziehung ansehnlicher Glieder intervertiret, mithin, zu Abwendung vorerwehnter gefährlichen und der Tranquilität des Röm. Reichs schädlichen Zergliederung und Mißverständniß, forthin keine Protectiones oder Schirm-Briefe, (worunter nicht nur ex identitate, oder vielmehr maioritate, rationis, sondern auch, nach deutlicher Erläuterung der Josephinischen Wahl-Capitulation Art. 9. die Garantien ohnzweifelbar zu zählen seyen, sollten ertheilet, oder auch nur, solche zu suchen oder anzunehmen, gestattet, sondern männiglich unter ei-

nes

nes jedesmaligen Röm. Kaysers und des Reichs alleinigem Schuz und Vertheidigung gelassen, und Chur-Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) samt dero allerseits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration ein- oder auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bey gleichem Schuz und Administration der Justiz in NB. Religions- und profan-Sachen erhalten werden solle: Ihro Kayserliche Maj. müßten also alles, was der besagten Garantie halber vermeintlich geschlossen, erlassen und verordnet worden, nicht anders als null und nichtig halten, und dafür, wie hiemit geschehe, declariren.

Das Corpus Evangelicorum erließe darauf den 28. Apr. ein weitläufftiges Vorstellungs-Schreiben (1), darinn sich über des Reichs-Hof-Raths Verfahren in der Zweybrückischen Sache beschweret, in der Hohenlohischen Sache und in Ansehung der Garantien aber überhaupt darauf bezogen wird:

1. Der Passauische Vertrag gestatte §. 34. und 35. dergleichen. 2. Seyen sie nicht als Actus iurisdictionales aus einer dißfas sich anmaßenden concurrentia Iurisdictionis mit dem Kayser, Gebot oder Verbot zu geben, sondern als actus ex iure Pacti & vinculi Statuum inter se, anzusehen. 3. Es seye Natur-Rechtens, daß die Glieder eines

 Staats

(1) v. H. von SCHAUROTHS Conclus. Corp. Evang. Tom. 1. p. 790. sqq.

Staats sich bey dem Genuß ihrer Gerechtsamer schützen mögen. 4. Die ganze Reichs-Executions-Ordnung und die Handhabung des Land- auch Religions-Friedens beruhe darauf. 5. Im Westphälischen Frieden seye eine General-Garantie enthalten, und dieses Wort in dem Friedens-Executions-Haupt-Receß gebraucht. 6. Der Reichs-Stände Bündniß-Recht gebe dergleichen Befügniß. 7. Die Kayserliche lehenherrliche und Friedens-Executions-Gerechtsame bleiben unangetastet. 8. Die Garantien seyen nicht eher würcksam, als wann ein Theil seine aus den Reichs-Gesetzen fließende Obliegenheit aus den Augen setze und Thätlichkeiten begehe. 9. Die Anruffung des Kayserlichen obristrichterlichen Amtes seye ausdrücklich vorbehalten. 10. Die Wahl-Capitulation belangend; so seyen Schuz- und Schirm-Brieffe von Garantien mercklich unterschieden, und die Capitulation rede theils nur allein von mediat-Unterthanen und Land-Ständen, theils von solchen Schuz- und Schirm-Brieffen, welche in denen älteren unruhigen Zeiten auswärtigen Fürsten und Potentaten über Reichs-Stände und Unterthanen von denen Kaysern ertheilt, oder auch von ihnen selbst usurpiret worden seyen; welcherley Schuz und Schirm sich hernach die Unterthanen mehrmalen gegen ihre Landes-Herrn prävaliret, und dadurch große Unruhen verursachet; welches alles bey denen Garantien qu. nicht eintreffe, da niemand

mand aus des Kaysers und Reichs Schuz genommen, und einer fremden Bottmäßigkeit unterworffen, viel weniger denen Befehdungen Thür und Thor geöffnet werde; dahero auch in der Josephinischen Capitulation die rechtmäßig erlangte Protectiones und Garantien vorbehalten und Art. 10. der Reichs-Stände Bündniß-Recht bestättiget werde. Ueberhaupt seye die Disposition der Capitulation gegen fremden Schuz daher entstanden, weil die Statt Münster sich gegen ihren Herrn in der General-Staaten und der Hansee-Stätte Schuz begeben habe. 11. Die Garantien seyen Reichs-Herkommens; maßen die angeführte Exempel belehreten, a) daß die Cathol. Reichs-Stände dergleichen Garantie-Leistung theils allein, theils mit Zuziehung Evangelischer Reichs-Stände, ja so gar ausländischer Potentien, übernommen. b) Seyen auch verschiedene Garantien allein von Evangelischen Reichs-Ständen übernommen, einige derselben vom Kayser, oder doch durch den Ausspruch der hohen Reichs-Gerichte, bestättiget, die übrige aber in ihrer Krafft und Gültigkeit gelassen worden. c) Es fehle auch nicht an vielen Exempeln, daß es jederzeit für recht gehalten worden seye, bey Succeßions- Religions- und dergleichen Pactis nicht nur des Kaysers und der westphälischen Friedens-Compaciscenten, sondern auch, mit oder ohne dieselbe, die Reichs-Stände in Corporibus zu Garants zu ernennen.

Aus

Aus allem diesem nun wird am Ende geschlossen: Es liege unverneinlich am Tage, daß die vorige Kaysere: 1. unbedencklich gehalten, bey denen Pactis Statuum Selbsten Mit-Garants zu seyn, oder 2. deren mit Garantien bevestigte Recesse zu confirmiren, oder 3. dennoch die Pacta mit ihren Garantien in ihrer Krafft und Gültigkeit zu lassen, wann auch gleich 4. denen aus Reichs-Ständen erwählten Garants auswärtige Potenzien beygefüget, oder 5. auch die Reichs-Stände in Corporibus oder singulatim zu Garants ernennet worden. 6. Daß selbst durch richterliche Aussprüche derer höchsten Reichs-Gerichte dergleichen Garantien erkannt und stabiliret worden; mithin die Garantie-Leistung und deren Begehrung in denen Reichs-Gesetzen und dem beständigen Reichs-Herkommen fest gegründet seye. Der Kayser möchte also die Reichs-Stände bey ihren ruhig hergebrachten Rechten lassen, und den Reichs-Hofrath nachdrücklich anweisen, darein, oder in Sachen, die dem Kayser und Ständen auf dem Reichs-Convent oder sonst zu behandeln allein zukommen, mit einiger Dijudicatur oder Cassation nicht Hand einzuschlagen.

§. 13.

Kempten.

Als zwischen dem Abbten zu **Kempten** und dem Grafen zu Pappenheim A. 1692. wegen einiger von diesem an jenen abgetrettenen Dorffschafften ein Receß errichtet, und

dar-

darinn wegen der Reformirten Religion Beybehaltung Vorsehung gethan worden; wurde zulezt angehänget: „Inmaße Se. Chur-Fürstl. Durchl. (zu Sachsen,) so wegen der protestirenden Herren Reichs-Stände in Religions-Sachen das Directorium bey dem heil. Röm. Reich führen, diesertwegen die Garantie für die Chur-Fürstliche Häuser Sachsen und Brandenburg und gesammte der Augspurgischen Confeßion zugethane Reichs-Stände vorbehalten.„

Als aber gleich darauf diese Reformirte anfiengen bedruckt zu werden, schrieben verschiedene Evangelische Gesandtschafften An. 1696. 25. Jun. (5. Jul.) an den Abbten, und bezogen sich unter anderem auf diese obhabende Garantie.

Und ein gleiches geschahe A. 1700. 6. Nov. von gesammten Evangelischen Gesandtschafften.

Der Abbt wandte auch in seiner Antwort vom 18. Jan. 1701. nichts dagegen ein.

§. 14.

Magdeburg.

Die Statt Magdeburg wollte vormals eine Art einer Reichs-Statt abgeben, und machte mit denen General-Staaten ein Bündniß: Der Kayser aber caßirte es (1).

§. 15.

Mecklenburg.

Als Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-

(1) v. mein Teutsch. Staats-Recht. Tom. 40. p. 343.

burg-Schwerin mit seinen Land-Ständen in die Reichs-kündige Streitigkeiten verfiele; wurden der Czaar in Rußland, der König in Groß-Britannien und der König in Preussen auch mit hinein gezogen.

Der Herzog mahlte seine Ritterschafft dem Czaar als Rebellen ab, und bewegte Ihn, daß er ein starcks Corps seiner Völcker in Mecklenburg einrücken, und auf des Adels Gütern übel wirthschafften ließe. Der Kayser ließe Abmahnungs-Schreiben an den Czaar ergehen: Selbige würden aber wenig gefruchtet haben, wann nicht die Kriegs-Umstände den Czaar genöthiget hätten, seine Völcker zurück zu ziehen.

Als der Engere Landschafft-Ausschuß nicht mehr in Mecklenburg sicher ware, gestattete der König in Groß-Britannien demselbigen einen sicheren Aufenthalt zu Razeburg in dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg: Und andere verjagte Mecklenburgische Edelleute genoßen ebenfalls seines Schutzes.

Aus einem Extract Reichs-Hofraths-Protocolls vom 26. Nov. 1715. ersiehet man, daß Herzog Carl Leopold in einem Schreiben vom 7. Maji 1715. bey dem Kayser die Anzeige gethan: Was maßen seine in reatu begriffene Erb- und unterthänige Statt Rostock, ex diffidentia causæ, und aus Anstifftung seiner widerspenstigen Ritterschafft, anderweiten Schuz und Hülff bey dem König in Engelland, als Chur-Fürsten zu Hanover,

nover zu suchen angefangen habe; mit Bitte, ihne darwider allergnädigst zu schützen: Es wurde aber beym Reichs-Hofrath nicht die geringste Rücksicht darauf genommen.

A. 1717. 22. Oct. wurde in dem Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel aufgetragenen Kayserlichen Conservatorio Denenselben so gar aufgegeben, denen zu Razeburg und sonsten sich (außer Landes) aufhaltenden Landes-Bestellten, und anderen von der Ritterschafft ꝛc. ingleichem der nacher Wißmar geflüchteten Wittwe von Negedanck ꝛc. vollkommene Sicherheit zu leisten, und selbige dabey allerseits vestiglich zu erhalten.

Der Herzog verlangte darauf an den König: Dem Engeren Ausschuß keinen Aufenthalt in seinen Landen zu gestatten.

Der König antwortete den 6. (17.) Maj. 1718. Er gebe dem Herzog zu bedencken: „Ob einem andern Reichs-Stande, der mit der Sache nichts zu schaffen hat, füglich angesonnen werden, oder derselbe, ohne sich der darauf hafftenden Verantwortung theilhafftig zu machen, darinn gehehlen könnte, denen jezt-erwehnter maßen tractirten benachbarten Landes-Eingesessenen, die ein mehreres nicht gethan, als das Exilium und die Verlaßung ihrer Haab und Güter der längeren Ausstehung des Landes vorzuziehen, dem sie in ihren Landen unterworffen gewesen, den Aufenthalt in seinem Territorio, gleich als ob sie in die Reichs-Acht erkläret wären, zu versagen?„

Der

Der Herzog replicirte den 9. Jul. „Wir haben dahero („weil sich der Engere Ausschuß einer Rebellion schuldig gemacht,„) um so weniger Bedencken getragen, Euer Königl. Maj. in Unserm unterm 7. Febr. und 9. Mart. a. c. erlassenen Schreiben um die nicht-Gestattung des Aufenthalts in Dero Landen dieser Unserer aufrühriſchen und die übrige getreue Landes-Eingesessene zu gleicher Sedition beharrlich aufwicklende Vasallen und Unterthanen zu ersuchen, als Wir Uns versichert gehalten, daß Euer Königl. Maj. ein solches von Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn führendes Betragen nicht anderst dann höchstmißfällig seyn könne; — in welchem besonderen Vertrauen Wir Unser vormaliges freund-vetterliches Gesuch hiemit nochmals wiederhohlen.„

A. 1729. warff der Kayserliche Hof dem Chur-Braunschweigischen vor (1): Daß in einem neulichen Schreiben des Chur-Hanoverischen Ministers Huldebergs an die Kayserliche der Antrag auf eine solche dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg für beständig einzuraumende Protection geschehen seye, nach welchem die Mecklenburgische Ritterschafft in einem immerwährenden Abhang von ermeldtem Chur- und Fürstlichen Hause seyn würde.

Hin-

(1) Lünig von der landsäß. Rittersch. Tom. 1. p. 705.

Hingegen ergriffe der König in Preußen Anfangs des Herzogs Parthie, und thate sowohl beym Reichs-Hofrath Vorstellungen zu seinem Vortheil, als auch suchte er andere Reichs-Stände zu bewegen, Sich dieser Angelegenheit, als aller Reichs-Stände gemeinschafftlichen Sache, anzunehmen, und des Herzogs Interesse durch ihre Comitial-Gesandschafften bester maßen zu secundiren (1).

Hingegen ließe der König doch nachhero dem Herzog ebenfalls münd- und schrifftlich sehr nachdrückliche Vorstellungen thun, mit seinen Unterthanen nicht so übel umzugehen, und sich denen Kayserlichen obrist-richterlichen Erkenntnißen zu unterwerffen.

§. 16.

Münster.

Als die Statt Münster (2) ihre ehemalige Freyheiten bey dem Reichs-Hofrath nicht wieder erhalten konnte, suchte sie A. 1657. bey denen General-Staaten an, in ihr mit denen Hansee-Stätten erneuertes Bündniß aufgenommen zu werden.

Der Bischoff ließe denen General-Staaten vorstellen: Daß die Statt, als eine Land-Statt, nicht befugt seye, sich in dergleichen Bündniß einzulassen, und da die Statt

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 32. p. 203.

(2) v. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. Tom. I. p. 831. Edit. Glafey. Mein Teutsch. Staats-Recht. Tom. 40. p. 341. sqq.

Statt von ihrem Vornehmen nicht abstehen wollte, ließe er sie belagern; welche Belagerung jedoch, auf Vermittelung der General-Staaten und der Münsterischen Ritterschafft, bald wieder aufgehoben und ein Interims-Vergleich getroffen wurde.

Weil die Statt aber auch nachhero um die Aufnehmung in obgedachtes Bündniß anhielte, ließe der Bischoff den 10. Apr. 1658. ein scharffes pönal-Mandat ergehen, worinn er die Stadt von ihrem Vorhaben abmahnete, und sie erinnerte, denen Reichs-Gesetzen gemäß zu leben, ihre Sache auf rechtmäßige Art in dem Reich fortzusetzen, mit den Holländern kein Bündniß zu schließen, und ihre Deputirte aus dem Haag zurück zu beruffen.

Der Kayser schriebe den 14. Dec. 1658. ebenfalls an die Statt, und mahnete selbige von dem Gesuch eines Bündnisses mit denen General-Staaten ab.

Die Statt versetzte: Dieses Bündniß sollte nur wegen Sicherheit der Handlung und der Wege geschlossen werden.

Der Bischoff antwortete: Die Beschützung der offentlichen Landstraßen und der Handlung stehen ihme, und keinem Fremden, zu, die Landstraßen seyen bisher noch nicht unsicher gewesen, und die Handlung hätte noch keinen Schaden gelitten; man wisse allbereits aus dem 3. 4. und 5ten Art. des Bündnisses zur Genüge, daß dessen Absicht seye, die Statt

Statt der Unterwürffigkeit ihres rechtmäßigen Herrns zu entziehen.

Die Statt bezoge sich ferner darauf: 1. Sie seye eine Hansee-Statt, und diese hätten das Recht, sowohl mit Auswärtigen, als Andern, Bündnisse zu machen; wie die Exempel von Lübeck, Bremen und Hamburg bezeugeten. 2. Münster seye keine bloße Land- sondern eine gemischte Statt, welche Bündnisse machen könnten. 3. Wann sie auch eine bloße Land-Statt wäre, stünde ihro doch frey, zu ihrer Sicherheit und Schützung der Handlung Bündnisse zu machen, und wenn der Bund zu einem solchen guten und rechtmäßigen Zweck abziese, seye des Landesherrns Bewilligung darzu nicht vonnöthen.

Der Bischoff antwortete: ad 1. Bündnisse könne niemand machen, als wer die Landes-Hoheit habe, welche einer Land-Statt nicht zustehe. Das ganze Corpus derer Hansee-Stätte könne zwar Bündnisse machen, nicht aber eine jede ins besondere, sie seye dann eine Reichsstatt, oder habe solches von ihrem Landesherrn Befreyungs-weise erhalten; dergleichen Münster nicht aufweisen könne. Lübeck, Bremen und Hamburg seyen im Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit. ad 2. Münster seye keine gemischte, sondern, laut Kayserlichen Decrets von 1656. eine dem Bischoff unterworffene Statt. ad 3. Es seye eine ausgemachte Sache, daß Land-Stätte das Bündniß-Recht nicht haben: Und ob gleich einige

eine Ausnahme davon machten, wann z. E. eine Statt von ihrem Landesherrn keine Hülfse wegen allzugroßer Entfernung haben könne, oder er sich derselben nicht annehme, oder tyrannisire; so könne doch Münster nichts dergleichen anführen.

Darüber kame es zu einer neuen Belagerung; die Statt rufte die General-Staaten um Hülfe an: Aber vergebens, und sie mußte A. 1661. endlich capituliren, und versprechen, keine fremde oder benachbarte Hülfe und Verbündniß mehr zu suchen, oder anzunehmen, sondern sich in den Schrancken der beschriebenen Kayserlichen Rechten und Landes-Ordnungen zu halten, und, wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, aufzuführen.

MONZAMBANO (1) schreibt: Batavos — satis, puto, pœnituit, quod Monasteriensibus contra Episcopum suum suppetias non tulerint; præsertim, cum speciosum foret, qui libertatem suam armis in Principem sumtis deberent, similia molientes non deserere.

Mehreres hievon findet sich in diesen Schrifften:

Gründlicher Verhalt und Erzählung, wie sich die Statt Münster gelüsten lassen, wider des heil. Reichs Satzungen, von ihrem gehuldigten Landesfürsten abzusetzen,

(1) de Statu Imper. Germ. Cap. 12. §. 13.

Innhalt.

I.

Rechtliches Bedencken von Aufhebung des Jesuiterordens; besonders so viel es die Befügnisse eines evangelischen Reichsstandes dabey betrift. S. 3

II.

Fortgesetzte Anmerckungen von dem Recht der Jesuiten in Teutschland. 63

III.

Rechtliche Beyträge zu der Geschichte des Interims, und dessen Folgen. 105

IV.

IV.

Von dem Recurs Teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände, oder auswärtige Machten, wie auch von anderer Reichsstände, oder auswärtiger Machten freywilliger Theilnehmung an Streitigkeiten zwischen Teutschen Landesherrn, sodann deren Landständen und Unterthanen; ingleichem Garantierung der landesherrlichen Reversalien und Landes-Verträge. 146

tzen, und sich zu den Herrn Staaten der vereinigten Niederlande zu schlagen. 4. Abgenöthigte Ehren-Rettung der uralten Hansee-Statt Münster in Westphalen, auf die wider dieselbe vor und hernach ausgesprengte famos- und andere Schriften; im *Diar. Europ. Tom.* 3. *p.* 92. *sqq.* Rechtlich begründete Anzeig und Ausführung über die Frage: Ob die Statt Münster, in Krafft des Hansee-Bundes, befugt sey, wider ihres gehuldigten regalisirten Fürsten Wissen und Willen, Verbündnisse mit auswärtigen Herrschafften einzugehen; *ibid. Tom.* 6. im Anh. *p.* 32. *sqq.*

Uebrigens hat dieser Streit Gelegenheit gegeben, der Kayserlichen Wahl-Capitulation eine Stelle wegen der Schutz-Ertheilungen über der Reichs-Stände Unterthanen einzurücken.

§. 17.

Naßau.

Naßau-Saarbrücken klagte (1): Sein damaliges landsäßiges Closter **Wadgaßen** habe sich an Lothringen gehänget; so, daß es endlich gemüßiget worden seye, diese Lothringische Eingriffe An. 1581. durch einen Vergleich abzuthun, durch welchen Lothringen allen seinen an das Closter zu haben vermeinten Rechten abgesagt und sie an N. Saarbrücken überlassen habe.

(1) v. Meine Reichsfama, 1. B. 589. S. u. f.

§. 18.

Ost-Frießland.

Ost-Frießland ist dasjenige Land, welches einen rechten Schauplatz in dieser Materie abgiebet, als in dessen innerliche Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und dessen Land-Ständen Sich über die 100. Jahre lang sonderlich die General-Staaten derer vereinigten Niederlande, sodann auch Chur-Brandenburg und Preußen, die Cronen Engelland und Dänemarck, wie auch der Bischoff zu Münster, gemenget haben.

Die Geschichte davon machte einen ganzen eigenen Tractat aus; daher ich die, so etwas umständliches davon wissen wollen, auf die von dem Fürstl. Ostfriesischen Canzler von Brenneisen abgefaßte und zu Aurich 1720. fol. gedruckte **Ost-Friesische Historie und Landesverfassung** verweisen muß, und daraus, wie auch aus andern Quellen, (ohne das, was hernach von der Garnison zu Emden noch ins besondere folget,) ich nur das nöthigste melden will.

Vorläuffig will ich auch noch bemercken, daß man Kayserlicher Seits um das Jahr 1730. vorgegeben hat (1): Die, so die innerliche Unruhen in Ost-Frießland unterhalten haben, hätten getrachtet, die Provinz Ost-Frießland mit dem Frey-Staat der vereinigten Niederlande zu vereinigen.

An.

(1) v. Reichs-Fama Tom. 6. p. 663.

An. 1589. verbote Kayser Rudolf II. sowohl dem Grafen von Ost-Frießland, als seinen Landständen, sich mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande auf irgend einige Weise einzulassen, welche verdächtig scheinen, oder des Reichs Rechten nachtheilig seyn möchte.

§. 19.

(1595.) Graf Edzard II. bekame An. 1594. grosse Streitigkeiten mit der Statt Emden. Der Graf wandte sich an den Kayser, welcher auch An. 1595. zwey Decreten darinn ergehen liesse.

Die Statt hingegen veranlaßte, daß die General-Staaten einige Compagnien Soldaten nach Emden, auch Kriegs-Schiffe vor die Statt legten.

Die General-Staaten schickten ferner einige ihres Mittels nach Ost-Frießland, welche An. 1595. zu Delffsyhl, durch ihre Intercession und Unterhandluug, einen Vergleich zuwegen brachten; dessen Schluß also lautet:

„37. Wie denn auch Seine Gnaden sowohl, als Bürgermeistere und Rath, die Herrn General-Staaten ersuchen sollen, diesen Vergleich mit zu unterschreiben, und versiegeln zu lassen, auch darüber zu halten, daß von beyden Theilen demselben nachgelebet werde.

Endlich und zum Beschluß sollen diese Articuln so zu verstehen seyn, daß Ihro Kayserlichen Maj. dem heil. Röm. Reiche, —

an Dero Hoheit, Jurisdiction und allen anderen Gerechtigkeiten dadurch nicht præjudiciret — werden solle.„

Deme gemäß stellten die General-Staaten diese Garantie-Acte aus: „Die Staaten-General der vereinigten Niederlande vermelden allen und jeden, welche dieses sehen, oder lesen hören, ihren Gruß, und fügen ihnen hiemit zu wissen: Demnach in gegenwärtigem Vergleiche beschlossen, daß an Uns der der — Graf und Herr zu Ost-Frießland ꝛc. sodann Bürgermeistere und Rath der Statt Emden, gesinnen sollen, denselben mit zu unterschreiben, zu versiegeln, und darüber zu halten, daß dem Einhalt desselben von beyden Theilen nachgelebet werde: Und denn, deme zu Folge, wohlgemeldter Herr Graf durch den — sowohl, als vorgedachte Bürgermeistere und Rath, samt gemeiner Bürgerschafft der Statt Emden, durch die —, Sr. Lbden und Ihre Abgesandte, in Krafft ihrer an Uns den 12ten und resp. den 13. Aug. jüngst ergangenen Creditiven, vorgedachtes Ansinnen an Uns gethan haben; daß Wir darauf dem Wohlgebohrenen Herrn Grafen, wie auch Bürgermeistern und Rath, samt gemeiner Bürgerschafft der Statt Emden, hierunter zu willfahren, zu obigem Behuf, die vorgedachte Versieglung haben verrichten lassen; jedoch denen vereinigten Niederlanden insgemein, als denen denselben incorporirten Provinzien, Stätten und Gliedern ins besondere, an Dero-

roselben Gerechtigkeiten und Privilegiis ohne Præjudiz und Nachtheil. Geschehen in Unserer Versammlung ins Gravenhaag, den 9. Sept. Anno 1595.„

Doch entschuldigten sich die General-Staaten in einem Schreiben an den Kayser, daß sie sich in diese Sache gemenget hätten.

§. 20.

(1597.) Allein die Händel giengen gleich wieder von neuem an: Es kame eine Kayserliche Commißion nach Ost-Frießland; der Graf stellte den Delffsyhlischen Accord (welchen er dringender Noth halber hätte eingehen müssen, und mit Vorbehalt des Kaysers Beliebung,) zu des Kaysers Censur, oder auch gänzlicher Cassation, die Land-Stände und Statt Emden aber baten um dessen Confirmation.

Kayser Rudolf II. ließe darauf A. 1597. 13. Oct. diesen Bescheid ergehen: „Was nun die Delffsyhlische Capitulation oder Vergleichung belangt, ob dieselbige gleichwohl Graf Edzard mit Zuthuung und Unterhandlung seines ältesten Sohns, Graf Enno, aufgerichtet, und bey seinen Gräflichen Ehren und Treuen, zu halten zugesagt, auch hernach zu unterschiedlichen malen approbiret und bestätiget; wie aus denen hierüber verfertigten, unterschriebenen, besiegelten und Uns producirten Vertrags Instrumentis zu sehen, darüber auch die Krafft desselben Tractats erwählte jetzige Burgermeister und Rath zu Emden, bald nach Wiederkunfft Graf Edzards Gesandten

aus Holland, den 7. Jan. Anno 1596. in seinem, Graf Edzards, Namen confirmirt, dazu anders mehr, dadurch dieser Tractat theils allbereit ins Werck gesetzt ist, fürgenommen worden; dannenhero Uns also, wie obgemeldt, die von Emden, samt Ritter- und Land-Ständen, um Confirmation desselben ersuchen und bitten;

Jedoch, weil weder einem noch dem andern Theil geziemet hat, diese Handlung, mit Zuziehung bewehrten fremden ausländischen Beystandes, wider Unser Kayserliches provisional-Decret, unerwartet Unserer über den geklagten Gravaminibus vertrösteter Kayserlicher Resolution, fürzunehmen, ja auch in Graf Edzards Selbst-Macht allein nicht gestanden, ohne Unser, als der Grafschafft Ost-Frießland Ober- und Lehen-Herrn, Vorwissen, Consens, Willen und Zuthuung, dergleichen zu paciſciren, und Er darum freylich vernünftig und billich diß ganze Werck zu Unserer Censur und Beliebung, oder auch gänzlicher Cassation, submittiret und stellet;

So seynd Wir, mehrbesagten Tractat, dergestalt, wie er auf Unterhandlung der hierzu gezogenen General-unirten Staaten in Niederland zu Delffsyhl den 15. Jul. Anno 1595. geschlossen, und den 9. Sept. hernach zu Gravenshagen, sowohl auf Graf Edzards, als des andern Theils, Anruffen von erstgedachten General-Staaten zur Handhabung unterzeichnet und besiegelt worden, zu confirmiren

miren nicht gemeint; viel weniger könnten Wir gedulden und zusehen, daß ein oder der andere Theil, zuwider offtbesagtem Unserm Kayserlichen Ausspruch de Anno 1589. (darinnen den Grafen zu Ost-Frießland, wie auch Ritterschafften, Stätten und Ständen des Orts, ernstlich eingebunden und befohlen worden, sich bey jetzigem in der Nachbarschafft schwebendem Kriegs-Wesen aller verdächtigen Gemeinschafft mit einem und dem andern kriegenden Theil gänzlich zu enthalten,) deren in obangeregtem Vertrag mit mehrgenannten Staaten in Niederlanden beyderseits bedingten Handhabung sich zu behelffen, oder einigerley Weise zu gebrauchen; sondern sollen, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnade und schweren Straffe, solcher der Staaten in Niederland Handhabung Sich allerseits äußeren. —

Sintemal Wir aber, nach fleißig gepflogener Erwägung offtbesagten Delffsyhlischen Tractats, befinden, daß die demselben einverleibte Punct und Articul zu Conservation deren von Emden guten Statt-Regiments, auch Förderniß und Aufnehmen derselben fürnehmen See-Porten und Hafen, an deren Wohlstand der Graffschaft Ost-Frießland, ja ganzen Teutschen Nation, mercklich gelegen, gerichtet, und Wir Uns zu denen von Emden gänzlich versehen, sie werden sowohl gegen Uns und das heil. Reich, als auch ihren Herrn, den Grafen zu Ost-Frießland, sich

sich um viel mehr alles getreuen unterthänigsten Gehorsams befleißigen; so geben Wir diesen Dingen hernach gesetzte Maaß, und wollen, daß Burgermeister und Rath zu Emden, hierunten beschriebener Unserer Kayserlichen Disposition, nicht als Delffsyhlischen Vertrag, sonder als Unser, Kayser Rudolphs des II. sonderbarer Verordnung, sich accommodiren, bequemen, gemäß verhalten, auch Graf Edzard zu Ost-Frießland, sowohl dessen Erben und Nachkommen, sie, die von Emden, ruhig und unbetrübt dabey lassen sollen; wie von Wort zu Wort folget rc.„

Am Ende aber wurde, auf den Fall, wann wegen der Landes-Verträge Streit vorfiele, dem Kayser die Erkänntniß und Erläuterung vorbehalten.

Der Magistrat zu Emden mußte auch nachhero bis jetzo dieses Kayserliche Decret jährlich beschwören; und es wurde desselbigen in allen Reversalien gedacht, welche die zur Regierung gekommene Fürsten ihren Landständen ausstelleten.

§. 21.

(1599.) Als Graf Enno III. zur Regierung kame, wurden zwar noch dieses Jahr auf dem Land-Tag Concordaten zwischen Demselben und seinen Land-Ständen errichtet; wobey jedoch die General-

Staa-

Staaten auch starck mit hergezogen worden seyn müssen (1): Uebrigens wurde auch in diesen Concordaten besagte Kayserliche Resolution zu Grund gelegt, angenommen und bestättiget.

§. 22.

(1602.) Allein gleich A. 1601. und 1602. kame es wieder zu offentlichen Unruhen; da dann die Statt Emden wiederum von denen General-Staaten Hülffe verlangte und erhielte: Kayser Rudolf II. hingegen erließe A. 1602. 13. Mandata gegen die Statt Emden, und sandte eine neue Commißion nach Ost-Frießland, von welcher durch den Kayser und die Commissarien denen General-Staaten Nachricht ertheilet wurde.

Den 10. (20.) Jun. 1602. schrieben die in Ost-Frießland befindliche Kayserliche Commissarien an den Prinz Moriz von Oranien und die General-Staaten (1), beschwerten sich über die von Ihnen in Ost-Frießland begangene Thätlichkeiten, verlangten, alles wieder in den vorigen Stand zu stellen, dergleichen künfftig zu unterlassen, und

(1) v. Ost-Fries. Histor. 2c. Tom. 2. p. 165. num. 22. p. 168. num. 24. p. 170. num. 25. p. 175. num. 26. p. 177. num. 28.

(2) v. Fürstl. Ost-Fries. Uebereinstimm. der neuen u. alten Kayserl. Decreten 2c. p. 60. sqq.

und denen Processen am Kayserlichen Hof ihren Lauf zu lassen. Die General-Staaten beruften Sich zwar auf ein bey der Sache habendes Interesse, meldeten aber nicht, worinn es bestehe: Wann Sie auch eines hätten, sollten Sie es bey der Kayserlichen Commißion angebracht, und deren Bescheides erwartet haben: Die von Ihnen gebrauchte Art aber seye nicht ein modus conservandi, sed amittendi, sui interesse, welchen der Kayser und das Reich nicht gestatten könnten rc.

(Die Fortsetzung folgt im 3ten Stück.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

J. Jakob Mosers Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten und Anmerckungen

Bd.: 2. Stück.

Frankfurt ; Leipzig 1774

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5212 -2/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282740-9
VD18 12125733-003